THEOLOGISCH-PRAKTISCHE
QUARTALSCHRIFT

103. JAHRGANG 1955 1. HEFT

Das Ringen um die christliche Demokratie in Österreich

Von Prof. DDr. Norbert Miko, Linz a. d. D.

Aus der österreichischen Geschichte der letzten hundert Jahre kann man die Demokratie nicht wegdenken und aus der Geschichte der österreichischen Demokratie nicht ihren christlichen Beitrag. Gute wie schlechte Folgen der demokratischen Entwicklung sind noch heute, nach so vielen Jahrzehnten, zu spüren. Beginnen wir mit den schlechten. Viele Gesetze, die nach 1867 geschaffen worden sind, sind noch heute nicht nur ein Dorn im Auge des katholischen Volkes Österreichs, sondern auch eine schwere innenpolitische Belastung des ganzen Staates. Warum? Weil der katholische Bevölkerungsteil durch das damals gültige Kurienwahlrecht von der Teilnahme am Verfassungsleben weitgehend ausgeschlossen war. Doch vergessen wir auch nicht das Positive! In Österreich herrscht heute politische Freiheit, im Gegensatz zu Ungarn, zur Tschechoslowakei, zu Polen, Jugoslawien und Rumänien. Denken aber auch alle daran, daß wir diese Freiheit nicht dem Jahre 1945 verdanken, sondern der demokratischen Entwicklung, die die österreichischen Alpenländer und Ober- und Niederösterreich, im Gegensatz zu Ungarn, Böhmen und Galizien, seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts mitmachten? Aus dieser demokratischen Entwicklung ist der kirchliche Anteil nicht wegzudenken. Den Vogelsang, Liechtenstein, Lueger, Schindler, Scheicher, Ebenhoch, Hauser, Kunschak usw. verdanken wir die Freiheit nach 1945. Diese haben im katholischen Volk die Demokratie wachgerufen. Wo das nicht geschehen ist, wo in gewissen Gebieten der Monarchie die Demokratie durch die Kurzsichtigkeit mancher Mitglieder der Hocharistokratie und des meist aristokratischen Episkopates Sache der radikalen Linken geblieben ist, dort herrscht heute die Volksdemokratie.

Es kann darum nicht schaden, wenn wieder auf die Geschichte der christlichen Demokratie aufmerksam gemacht wird. Das ist der Zweck dieser Zeilen: ein Kapitel der österreichischen Geschichte, aber auch der Kirchengeschichte der Vergessenheit zu entreißen, das nicht nur höchst interessant ist, sondern auch zeigt, wie ernst vor sechzig Jahren das Ringen um eine christliche Demokratie genommen wurde. Es soll mit der Veröffentlichung dieser Zeilen vor allem auch einer Legende der Boden entzogen werden, als ob

die Kirche nur notgedrungen die Demokratie bejahte und in ihrem Herzen die Sehnsucht nach autoritären Regierungen wachhielte. Jeder, der die Entwicklung unvoreingenommen betrachtet, muß zugeben, daß sich die Kirche sehr ehrlich und ernsthaft mit den Problemen auseinandergesetzt hat und daß ihr die demokratische Entwicklung unseres österreichischen Vaterlandes nicht aufgezwungen wurde, sie vielmehr maßgebend an dieser Entwicklung beteiligt war.

Mancher würde den Kopf schütteln, wenn er Einblick in die vorhandenen Dokumente hätte. Sind diese Kampfhähne wirklich die verehrungswürdigen Männer, als die er sie bisher zu sehen gewohnt war? Daß in der Politik verschiedene Auffassungen herrschen können, weiß jeder, und daß auf politischem Gebiet auch Bischöfe gegenüber dem gewöhnlichen Klerus im Unrecht sein können, ist keine Minderung ihrer hohen Stellung. Wir müssen vor allen Achtung haben: vor den Prälaten und Kaplänen, die als Pioniere der christlichen Demokratie das Odium auf sich genommen haben, als halbe Rebellen angeschaut zu werden, und vor den Bischöfen, die demütig genug waren, sich von Leo XIII. in ihrer Haltung korrigieren zu lassen.

Diese Studie hat nicht die Absicht, eine abgerundete Geschichte der Entwicklung der christlichen Demokratie in Österreich zu geben, darüber sind verschiedene Arbeiten veröffentlicht[1]), sondern es ist die Absicht des Verfassers, jenen Höhepunkt im Ringen um die christliche Demokratie herauszugreifen, den das Jahr 1895 darstellt. Dank dem Entgegenkommen des Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, des niederösterreichischen Statthaltereiarchives in Wien und des Fürstbischöflichen Archives in Brixen[2]) ist es dem Verfasser möglich, ein objektives und authentisches Bild jenes dramatischen Ringens um die christliche Demokratie zu geben.

I. Die Anfänge der christlichen Demokratie in Österreich

Schon seit dem Jahre 1848, seit Sebastian Brunner, läßt sich in Österreich das Bestreben des Katholizismus feststellen, am öffentlichen Leben gestaltenden Anteil zu nehmen. Vor allem konnten die Katholiken nicht umhin, in die parteipolitische Arena hinabzusteigen, seit im Jahre 1867 in unserem Vaterlande der Absolutis-

---

[1]) Friedrich Funder, Vom Gestern ins Heute. Aus dem Kaiserreich in die Republik, Wien 1952; ders., Aufbruch zur christlichen Sozialreform, Wien 1953; Rudolf Kuppe, Karl Lueger und seine Zeit; N. Miko, Die Vereinigung der Christlichsozialen Reichspartei und des Katholisch-Konservativen Zentrums im Jahre 1907. Ungedruckte Dissertation, Wien 1949. Abgekürzt: Miko, Vereinigung. Dort auch Angabe der Literatur über die Konservative und Christlichsoziale Partei und zahlreiche Dokumente.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien, Politisches Archiv, Faszikel XI, 261, Rome-Rapports, und Faszikel XI/162, Rome-Expeditions-Varia, abgekürzt: Staatsarchiv. — Niederösterreichisches Statthaltereiarchiv in Wien, Präsidialakten. — Fürstbischöfliches Archiv in Brixen, Faszikel: „Politisches" und „Bruderstreit".

mus endgültig beseitigt worden war und Wohl und Wehe der Kirche auf parlamentarischem Boden ausgefochten wurden. Doch waren die Katholiken anfangs gegenüber ihren Gegnern, den Liberalen, gewaltig im Hintertreffen. Die Liberalen hatten das Kapital, die Presse, die Sympathie der Zeit, die Intelligenz für sich; die Katholiken waren gezwungen, in der Verteidigung zu bleiben. Vor allem waren ihnen die Hände durch Rücksichten gegenüber dem Herrscherhaus und den feudalen Schichten gebunden.

Die katholische Bewegung trat zunächst als konservative Bewegung in Erscheinung, was natürlich ein ungeheures Hemmnis war. Denn was hieß Konservativismus? Verteidigung der bestehenden Gesellschaftsform. War diese wert, erhalten zu bleiben? Wir sagen heute: nein. Weite Kreise des katholischen Volkes dachten auch damals so, die Führenden aber sahen in der feudalen Ordnung die gottgewollte Ordnung. Da das katholische Volk durch den Absolutismus politisch unmündig gehalten worden war und auch die führenden Kreise in der Kirche durch den bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts herrschenden Josephinismus pflichtgemäß so dachten wie die Regierung, ist es kein Wunder, daß nach 1867 in Österreich meist die Adeligen die Vertretung der katholischen Belange übernahmen. In den Alpenländern und in Ober- und Niederösterreich allerdings waren es bäuerliche Abgeordnete, die auf das Wirken der nach 1868 gegründeten Volksvereine hin gewählt worden waren[3]). Allein, diese katholisch-konservativen Abgeordneten waren im Reichsrat mit dem böhmischen und galizischen Großgrundbesitz zusammengespannt. Seit Graf Taaffe 1878 die Regierung übernommen hatte, bildete der sogenannte „Eiserne Ring", geführt vom Grafen Hohenwart, der zur Zeit der Verurteilung Bischof Rudigiers Statthalter in Oberösterreich gewesen war, die parlamentarische Stütze der Regierung. In diesem Hohenwartklub waren die katholisch-konservativen Vertreter der heutigen österreichischen Länder, der böhmische Großgrundbesitz, die Polen und die Südslawen vertreten. Ein Wirken für die katholischen Belange war den katholischen Abgeordneten sehr erschwert, da sie ja viele Rücksichten auf die Regierung zu nehmen hatten. Die „leges abominabiles", die die liberalen Kulturkampfregierungen erlassen hatten, konnten nicht mehr beseitigt werden; dazu hätten die Liberalen, die eine starke Opposition bildeten und nach wie vor Banken und Presse in ihrer Hand hatten, nie ja gesagt, aber auch die Konservativen nicht betont katholischer Richtung hatten kein Interesse daran. Allerdings konnten einige Erleichterungen erwirkt werden.

Diese Aschenbrödelstellung der katholisch Gesinnten erweckte große Unzufriedenheit im katholischen Volke und machte sich auf den Katholikentagen (1877 und 1889 in Wien) in Forderungen nach

[3]) Miko, Vereinigung, S. 6, Anm. 7.

größerer Aktivität der Katholiken im öffentlichen Leben bemerkbar. Ein anderer Grund zur Unzufriedenheit war die schlimme soziale Lage weiter Kreise in Österreich. Der Liberalismus hatte mit seiner rücksichtslosen Wirtschaftspolitik das Gewerbe, den Bauernstand und vor allem die Lohnarbeiter in eine verzweifelte Lage gebracht[4]). Man rief nach Abstellung dieser Übelstände; doch die regierenden Kreise zeigten auch hier wenig Verständnis, sie selbst waren ja außerhalb der Existenzbedrohung. So wurde auch vom sozialen Sektor her der Ruf nach Reformen und größerer Aktivität der Kirche und ihrer politischen Vertreter immer lauter.

Ende der Siebziger- und Anfang der Achtzigerjahre kam auf christlicher Seite von zwei Richtungen her der Wille zum Durchbruch, den Übelständen abzuhelfen. Schon am 19. November 1881 trennte sich eine Gruppe katholisch-konservativer Abgeordneter, geschart um die Brüder Alfred und Aloys Liechtenstein, vom „Eisernen Ring" und bildete das „Zentrum". Diese Gruppe war sozial bewegt und stand unter dem Einflusse des Freiherrn von Vogelsang[5]). Den Bestrebungen dieser Gruppe sind die ersten Sozialgesetze in Österreich, die Gewerbeordnung von 1883 und die Arbeiterschutzgesetze zu verdanken. Unabhängig vom „Zentrum", das sich übrigens nach einigen Jahren wieder mit den Konservativen Hohenwarts vereinigte, liefen die Bestrebungen, die in Wien ihren Ausgang nahmen und als ihren Initiator Dr. Karl Lueger[6])

---

[4])Als Beispiele seien angeführt: Die bäuerliche Verschuldung nahm von 1870 bis 1880 um 490,750.000 Gulden zu, in der gleichen Zeit wurden in Österreich 74.725 bäuerliche Anwesen zwangsversteigert. Der Bezirkshauptmann von Amstetten klagte, daß seine Beamten nicht ausreichten, um dem Dienst bei den ausgeschriebenen zwangsweisen Feilbietungen nachzukommen. Die Zinssätze betrugen 15 bis 36 Prozent. Funder, Aufbruch, S. 35 f. Das Gewerbe litt unter der 1859 erlassenen schrankenlosen Gewerbefreiheit. Die kleineren Betriebe schienen dem Untergange ausgeliefert. So gab es 1859 auf dem Schottenfeld in Wien (VII. Bezirk) 316 kleinere und mittlere Webereien, 1884 aber 18 kleine und 5 sehr große. Funder, Aufbruch, S. 37 f. Die Lohnarbeiter litten unter dem Fehlen jeglichen gesetzlichen Schutzes, unter unzulänglichen Löhnen und vor allem unter dem Wohnungselend in den Industrieorten.

[5]) Karl Freiherr von Vogelsang wurde am 3. Oktober 1818 in Liegnitz geboren und starb am 8. November 1890 in Wien. 1850 konvertierte er und kam als Reisebegleiter des jungen Fürsten Johann von Liechtenstein mit Österreich in enge Beziehung. 1875 wurde er von Leo Kuhn in die Schriftleitung des „Vaterlandes" berufen. In dieser Eigenschaft diente er der konservativen Sache; in seinen sozialpolitischen Anschauungen aber wich er von denen der konservativen Führer stark ab. Vogelsang war sozial-reformerisch eingestellt. Er gehört zu den Vorarbeitern zu Leos XIII. Arbeiterrundschreiben. Da er seinen Geldgebern, den Grafen Fr. Revertera, Julius Falkenhayn und Friedrich Schönborn, zu fortschrittlich gesinnt war, trennte er sich allmählich von der konservativen Richtung. Durch den Grafen Belcredi wurde er mit Ernst Schneider, durch diesen mit Dr. Albert Geßmann, durch diesen mit Lueger bekannt. Vogelsang ist der Vater der christlichsozialen Bewegung, in die Geßmann und Lueger erst eintraten, als sie schon bestand. Die Christlichsoziale Partei aber ist erst nach dem Tode Vogelsangs gegründet worden.

[6]) Karl Lueger wurde am 24. Oktober 1844 in Wien geboren, promovierte am 20. Jänner 1870 zum Dr. Juris der Wiener Universität. 1874 eröffnete er eine Rechtsanwaltskanzlei. 1875 anläßlich einer Ersatzwahl in den Wiener Gemeinderat gewählt,

hatten. Lueger kam vom liberalen Lager, wurde 1875 Wiener Gemeinderat und begann bald den Kampf gegen die Korruption, die sich in Wien breitgemacht hatte. Er war aus ganzem Herzen Demokrat und verfocht von Anfang an die Forderung nach dem allgemeinen Wahlrecht. In seinen Bestrebungen fand er Unterstützung bei den „Gewerblichen Reformern", die den Schutz der kleinen Gewerbetreibenden gegenüber den hauptsächlich jüdischen Großbetrieben anstrebten, bei den Deutschnationalen, die mehr aus rassenantisemitischen Anschauungen gegen die vom Judentum geführten Liberalen standen, und bei den Leuten des „Christlichsozialen Vereines" des Dr. Psenner und des Kooperators Latschka, die von religiösen Gesichtspunkten aus das soziale Elend bekämpfen wollten. Auch die Wiener Katholisch-Konservativen, die seit Kardinal Rauscher schon eine aktivere Haltung eingenommen hatten, standen Lueger nahe. Alle diese Gruppen waren unzufrieden mit dem Liberalismus, aber es fehlte ihnen die gemeinsame Basis, sie waren zuerst nichts als Antiliberale, und es war schon viel, als sie 1887 auf Dr. Scheichers Wirken hin als „Vereinigte Christen" auftraten. Sie kamen seit 1888 in Verbindung mit Vogelsang und seinen sozialen Abenden bei Melanie Zichy-Metternich. Seit 1889 wurden regelmäßige Zusammenkünfte im Hotel „Ente" in Wien abgehalten unter der Leitung des Univ.-Prof. Dr. Franz M. Schindler[7]).

Erst allmählich begann sich ein klares Programm herauszubilden, und es wurden die inhomogenen Gruppen zusammengeschweißt. Die Vertreter des Rassenantisemitismus und des Antiklerikalismus wanderten von selbst zu Schönerer oder zu den Liberalen ab. Was übrig blieb, war eine sozial-fortschrittliche, auf christlicher Grundlage stehende Gruppe, die eine echte Demokratisierung des öffentlichen Lebens anstrebte und auch gewillt war, sich ihre Daseinsberechtigung zu erkämpfen. Der frische Wind machte sich auch bald bemerkbar. Der Liberalismus, die Juden und die herrschenden Schichten in Ungarn schrien auf, die katholischen Massen begannen, für die „schärfere Tonart" Interesse zu bekunden. Das konnte man besonders auf dem Linzer Katholikentag 1892 wahrnehmen[8]). Immer wieder wurde der Ruf nach größerer Aktivität der Katholiken laut und die Forderung nach einer echt katholischen Presse, die keine Rücksicht auf Regierungskreise und sozial gesättigte Stände zu üben hätte.

Nun kam es auch zu jener Auseinandersetzung, die das katho-

---

gehörte er diesem bis auf eine kurze Unterbrechung bis zu seinem Lebensende an. 1885 wurde er als Demokrat in den Reichsrat gewählt. 1888 Anschluß an die christlichsoziale Bewegung Vogelsangs. 1895 Wahl zum Bürgermeister von Wien, Bestätigung durch den Kaiser erst 1897. Gestorben am 10. März 1910 in Wien.

[7]) Über Schindler siehe vor allem Funder, Aufbruch.

[8]) Darüber bei Funder, Vom Gestern ins Heute, S. 312 f. In Linz wurde aus Unzufriedenheit mit der Haltung des konservativen „Vaterlandes" beschlossen, eine unabhängige christliche Tageszeitung, die „Reichspost", zu gründen. Der Beschluß wurde schon 1893 verwirklicht.

lische Lager für 15 Jahre aufspaltete, zum Kampf zwischen Konservativen und Christlichsozialen. Es ging bei dieser Auseinandersetzung um mehr als nur um ein Generationenproblem. Freilich war es auch so, daß die ältere Generation mehr konservativ, die jüngere christlichsozial dachte. Aber das war nur eine Komponente. Wichtiger war: die Konservativen vertraten ihrer sozialen Herkunft nach feudale oder zumindest bäuerliche Interessen, die Christlichsozialen aber den „kleinen Mann", besonders den Gewerbetreibenden und den Lohnarbeiter. Die Konservativen waren für den Länderföderalismus, für die Herstellung des böhmischen Staatsrechts, die Christlichsozialen für die nationale Gleichberechtigung aller Völker des Reiches bei zentralistischer Staatsführung, der auch die ungarische Reichshälfte untergeben sein sollte; die Konservativen für die Führung durch den Episkopat, die Christlichsozialen für die Freiheit in politischen Dingen; die Konservativen für die Beibehaltung des Kurienwahlrechts, das die Bevölkerung in politisch bevorzugte und benachteiligte Schichten teilte, die Christlichsozialen für das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht. Man könnte die Reihe der Gegensätze noch fortsetzen. Die Konservativen warfen den Christlichsozialen den Mangel an wirklichem Christentum vor, die Christlichsozialen den Konservativen das Versagen im Kampfe um die Rechte des Christentums aus lauter Rücksicht auf die Regierung. Tatsache war, daß die Christlichsozialen in ihrer Propaganda sich reißerischer Methoden bedienten und erst allmählich, besonders durch das programmatische Wirken Schindlers und das seelsorgliche P. Abels[9]), auf den Boden eines echten Christentums kamen. Tatsache ist aber auch, daß die Konservativen am Ende ihres Lateins standen und ihren Einfluß nur mehr mit Hilfe des Kurienwahlrechtes, der Autorität der Bischöfe und des Kaisers aufrechterhalten konnten[10]). Immer mehr

[9]) P. Heinrich Abel S. J. wurde am 15. Dezember 1843 in Passau geboren. Sein Vater war freimaurerischer Oberzolldirektor gewesen, die Mutter war 1840 konvertiert. Im Noviziat war er zusammen mit Dr. Scheicher. 1879 wurde er Professor in Kalksburg. Von 1891 an wirkte er in Wien, hauptsächlich durch seine Männerpredigten in der Augustinerkirche, durch seine Männerwallfahrten nach Mariazell und durch seine Männerkongregationen. Seine Forderungen an die Männerwelt beschränkte er auf Osterbeichte, Sonntagsmesse und Freitagsfasten. Lueger sagte von ihm: „Ich mache die Männer christlich, katholisch muß sie P. Abel machen". Auch sozial betätigte er sich. 1891 gründete er zusammen mit Baron Vittinghof-Schell und Baron Dalberg den Verein der berufsgenossenschaftlichen Handwerker.

[10]) Scheicher gibt für diese Zeit folgende Charakterisierung: „Die alten, gemütlichen patriarchalischen Zeiten, in welchen die Massen des Volkes sich willig leiten ließen und keinen Anspruch erhoben, in der Regierung mitzureden, waren vorüber. Der Klerus und die sogenannten Konservativen lebten in der schweren Täuschung, daß die alte Zeit wieder kommen werde. Sie verbrauchten ihre Kräfte im Streben darnach ... Taaffe, der sein Ministerium länger zu halten wußte als viele andere vor und nach ihm, bezeichnete selbst seine Politik als Politik des Fortwurstelns ... Die christlichen Demokraten litten am meisten unter dieser Politik. Die alten Konservativen fügten sich mit Resignation und zogen sich ins politische Stilleben zurück. Sie waren nicht eben untätig, allein sie konnten nur jenen katholisch-bäuerlichen

drangen die Christlichsozialen vor, und die Konservativen mußten sich auch in Hochburgen wie in Tirol ihrer Haut wehren. Um die Mitte der Neunzigerjahre nun kam es zum entscheidenden Ringen, als man von Rom eine Klärung forderte.

II. Die Intervention der Regierung und des Episkopates in Rom

Anfang 1895 begaben sich Prinz Aloys Liechtenstein und Dr. Geßmann nach Oberösterreich, um das Land dem christlichsozialen Gedanken zu erschließen. Sie sandten ein Telegramm nach Rom mit der Bitte um den päpstlichen Segen. Sie erhielten ihn, ebenso wie die „Reichspost". Das wurde von den Christlichsozialen natürlich propagandistisch ausgenützt und mußte im katholischen Lager verwirrend wirken. Deswegen wandten sich die Bischöfe an den Nuntius; der aber riet zu einem Zuwarten, weil der Papst gerade an einem Schreiben an die belgischen Bischöfe in einer ähnlichen Angelegenheit arbeitete. In konservativen Kreisen wurde das als Hinhaltetaktik aufgefaßt. Bischof Doppelbauer von Linz schrieb daher einen Brief nach Rom, der nach einer Mitteilung des Botschafters beim Hl. Stuhl, Revertera, an den Außenminister Kálnoky tiefen Eindruck machte[11]).

Bei einer Bischofskonferenz in Wien Anfang 1895 wurde der Beschluß gefaßt, Kardinal Schönborn von Prag, Bischof Bauer von Brünn und P. A. M. Weiß O.P. sollten direkt mit Rom verhandeln, um ein Verbot der Christlichsozialen zu erreichen[12]). Gleichzeitig sandte die österreichische Regierung ein Memorandum nach Rom, in dem die Minierarbeit der Christlichsozialen angeprangert wurde[13]). Der österreichisch-ungarische Botschafter beim Hl. Stuhl, Graf Fr. Revertera, ließ aber den Bischöfen den Vortritt, damit die Sache ein rein kirchliches Aussehen hätte und nicht wieder an Kardinal Rampolla, der als Freund der Christlichsozialen bekannt war, zur Entscheidung abgetreten würde. Der Papst berief für den 14. März eine Kardinalskommission zusammen, der die Kardinäle Vannutelli, Galimberti und Steinhuber angehörten. Rampolla führte den Vorsitz, Msgr. Cavagnis war Protokollführer. Alle Gravamina der Bischöfe gegen die Christlichsozialen wurden dieser Kommission vorgelegt, doch lautete der Bericht, der von Rampolla

---

Volksteil bei sich in der Organisation festhalten, der gerne dort bleiben wollte. Wir fühlten uns als eine lebenskräftige Partei der Zukunft. Wir zogen aus der Verfassung die natürliche logische Konsequenz der Demokratisierung, wir proklamierten offen unseren Willen, die Regierung in unsere, d. h. demokratische Hand zu nehmen und dann so zu verwalten und zu regieren, daß die arbeitenden Stände die Vorteile des Staatslebens genießen konnten. Den Feudalen war dies unsympathisch. Bisher hatte nur der Adel regiert. Wenn ein bürgerlicher weißer Spatz beim Hofrat oder der Exzellenz landete, so waren da stets besondere Gründe dafür vorhanden: Man brauchte eine Arbeitskraft". Erlebnisse und Erinnerungen IV, (1), S. 212/214.

[11]) Staatsarchiv, XI/261, Rome-Rapports, 87/96.

[12]) Staatsarchiv, XI/262, Rome-Expeditions, 17/20.

[13]) Siehe Dokumentenanhang.

vor die Kommission gebracht wurde, günstig für die Christlichsozialen. Auch Kardinal Steinhuber nahm sie in Schutz[14]). Selbstverständlich ließen die Christlichsozialen sowohl in Rom wie in Wien nichts unversucht, um den Schlag abzuwehren[15]). Am 24. Februar 1895 verfaßten Prinz Aloys Liechtenstein und Dr. Schindler eine „Programmatische Erklärung der christlichsozialen Partei in Österreich". Armeebischof Belopototzki überreichte sie persönlich in Rom.

Diese Erklärungen sowie die Gewogenheit Rampollas bewirkten, daß sich die Kommission für ein Abwarten aussprach. Das einzige, was erreicht wurde, war, daß der Nuntius Agliardi aufgefordert wurde, von den Christlichsozialen eine Gehorsamserklärung gegen Papst und Bischöfe sowie ein Abrücken von den Rassenantisemiten zu verlangen[16]). Das geschah in einer Massenversammlung im Wiener Musikvereinssaal, in der die christlichsozialen Reichsratsabgeordneten Dr. Lueger, Prinz Aloys Liechtenstein, Dr. Geßmann, Dr. Pattai, Schlesinger, Schneider, Dr. Scheicher, Jaks und Ritter von Troll die vom Papste gewünschte Erklärung abgaben. Damit hatte die Christlichsoziale Partei gesiegt. Sie erfreute sich weiterhin größter Sympathien in Rom[17]). Auch alle Versuche, die später von Tirol aus über den Münchner Nuntius Frühwirth unternommen wurden, blieben erfolglos. Die Kurie hat mit diesem Verhalten zu verstehen gegeben, daß sie die Angelegenheit für rein politisch ansah, und daß infolgedessen die Katholiken volle Freiheit hätten, wem sie sich anschließen wollten. Ja, streng genommen, war die Christlichsoziale Partei im Vorteil, weil sie, als von der Regierung unabhängig, nicht im Geruche des Josephinismus stand, den Leo XIII. den österreichischen Bischöfen vorgeworfen hatte. So kann man ruhig sagen, daß die Christlichsoziale Partei erst nach der günstigen Erledigung der Anklage in Rom in ihrem Bestande gesichert war. Damit war aber mehr erreicht. Denn weite Kreise im konservativen Lager der Alpenländer warteten darauf, ruhigen Gewissens mit Lueger sympathisieren zu können. So wurde dieses Ereignis, das die Entwicklung der Wiener und niederösterreichischen Christlichsozialen Partei zu einem Abschlusse brachte, gleichzeitig zur Keimzelle der künftigen Christlichsozialen Reichspartei.

III. Die Klärung des Verhältnisses zwischen Konservativen und Christlichsozialen

In die Zeit der Stellungnahme des römischen Stuhles zugunsten der Christlichsozialen fällt auch deren gewaltiger Sieg bei den

---

[14]) Staatsarchiv, XI/261, Rome-Rapports, 170/175.
[15]) Funder, Aufbruch, S. 101 ff; ders., Vom Gestern ins Heute, S. 142 ff.
[16]) Staatsarchiv, XI/261, Rome-Rapports, 190/195 u. 198/205; XI/262, Rome-Expeditions, 34/37.
[17]) Staatsarchiv, XI/261, Rome-Rapports, 459/464.

Wiener Gemeinderatswahlen, die Wahl Luegers zum Bürgermeister von Wien und seine Nichtbestätigung durch Kaiser Franz Josef[18]). Das erregte bis tief in konservative Kreise hinein die katholische Bevölkerung. Unter der Leitung des Tiroler Abgeordneten Di Pauli und des Führers der oberösterreichischen Konservativen, Dr. Ebenhoch, traten die meisten konservativen Abgeordneten aus dem Hohenwart-Klub aus und bildeten eine „Katholisch-Konservative Volkspartei". Ein Anschluß dieser Gruppe an die Christlichsozialen schien damals nahe. Doch kam es aus verschiedenen Gründen noch nicht dazu. Der wichtigste war die Stellungnahme der Christlichsozialen gegen die Sprachenverordnungen Badenis, während die Katholisch-Konservativen auf Seite der Regierung standen, weil sie ein Entgegenkommen in der Schulfrage erhofften, worin sie sich allerdings täuschten. Durch zwölf Jahre standen sich die beiden christlichen Lager nun gegenüber, bald in friedlichem Vorgehen, wenn es um christliche Belange ging, bald in hitzigem Streit, wenn es sich um soziale und politische Fragen handelte. Der Streit wurde besonders in Tirol mit größter Erbitterung ausgefochten[19]).

Im Jahre 1906 wurde im Reichsrat die Vorlage der Wahlrechtsreform eingebracht. Nun konnte man einer Vereinigung nicht mehr aus dem Wege gehen. Zwar trennten sich auch hier die Ansichten. Der radikalkonservative Flügel war gegen das allgemeine Wahlrecht, während die Christlichsozialen begeisterte Anhänger waren. Dr. Geßmann, der „Generalstabschef" Luegers, war sogar der Referent im Wahlrechtsausschuß. Die oberösterreichischen Konservativen unter Führung Dr. Ebenhochs waren auch für die Reform, die übrigen Konservativen enthielten sich der Stimme. Auf Grund des allgemeinen Wahlrechts war den kleinen politischen Bewegungen, die infolge von Vorrechten bisher Einfluß im politischen Leben gehabt hatten, die Existenzmöglichkeit entzogen. Nur mehr die Massen konnten Einfluß haben. Das war ein Wink für die Konservativen, einzulenken. Aber auch die Christlichsozialen mußten seit einiger Zeit ein Nachlassen ihrer Durchschlagskraft spüren; die national-liberalen Gruppen und die Sozialdemokraten hielten immer zusammen, wenn es gegen die Christlichsozialen ging. Was lag näher, als daß sich jetzt die beiden bisher

---

[18]) Im April und Mai 1895 erreichten die „Vereinigten Christen" 70 von 135 Gemeinderatsmandaten, bei der Neuwahl im September aber 92 Mandate. Trotzdem versagte der Kaiser zweimal der Wahl Luegers zum Bürgermeister seine Bestätigung. Hinter diesem Entschlusse standen Ministerpräsident Graf Badeni als Exponent der Feudalen, der ungarische Ministerpräsident Graf Banffy, die Juden und die Liberalen. Wieder wurde der Gemeinderat aufgelöst und im November 1895 zum dritten Male gewählt. Die „Vereinigten Christen" erhielten jetzt 96 von 135 Mandaten. Wieder wurde Lueger zum Bürgermeister gewählt, worauf der Kaiser den Volksmann in Audienz empfing und ihn bat, „dermalen" freiwillig auf die Wahl zu verzichten, was Lueger auch tat. Dazu auch Funder, Vom Gestern ins Heute, S. 150 ff.

[19]) Dazu u. a. Funder, Vom Gestern ins Heute, S. 211; Miko, Vereinigung, S. 32/58.

oft feindlichen Brüder zusammenfanden? Nach den Wahlen im Mai 1907, als die Christlichsozialen mit 66, das katholisch-konservative Zentrum aber mit 30 Abgeordneten in den Reichsrat einzogen, kam es im Juni 1907 zur Vereinigung der beiden Gruppen unter Beibehaltung einer eigenen Landesorganisation der Konservativen[20]). Damit hatte das Ringen innerhalb des österreichischen Katholizismus um die christliche Demokratie ein Ende gefunden. Zwar gab es noch Krisen in einzelnen Kronländern, aber das waren verspätete Donner des vorübergegangenen Gewitters.

Fragen wir nach dem Ergebnis des Ringens der christlichen Demokratie in den eigenen Reihen und der Auseinandersetzung mit der politischen Umwelt, so können wir feststellen, daß der österreichische Katholizismus, der seit der Zeit der Glaubensspaltung unter dem Schutze und manchmal auch unter der Bevormundung des Hauses Habsburg stand, gerade in dem Augenblicke durch die christliche Demokratie befähigt wurde, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, als die Monarchie zugrunde ging. Unvorstellbar, daß die Kirche des Jahres 1848 die Stürme des Jahres 1918 ausgehalten hätte! Hat sich etwa die französische Kirche je von den Schlägen des Jahres 1789 erholt? Schon die Mündigmachung breiter katholischer Volksmassen ist das Ringen wert gewesen. Es ist aber in Wirklichkeit viel, viel mehr geschehen. Daß der Bauernstand, daß das Kleingewerbe vor der totalen Vernichtung gerettet wurden, ja durch die Organisation der Genossenschaften und der Innungen wieder zu wirtschaftlicher Blüte und politischem Einfluß kamen, das verdanken sie einzig und allein der christlichen Demokratie, denn weder die Liberalen noch die Sozialdemokraten haben einen Finger für Bauern und Kleingewerbetreibende gerührt. Was die Arbeiterschaft betrifft, so hat sich schon vor dem Sozialismus der Gesellenvereinsgedanke Kolpings in Österreich ausgebreitet, und die ersten Arbeiterschutzgesetze sind nicht von Sozialdemokraten, sondern von der katholischen Sozialbewegung errungen worden. Daß alle, auch die ärmsten Österreicher die gleichen politischen Rechte wie ihre bessergestellten Mitbürger erhielten, darum hat die christliche Demokratie Luegerscher Prägung seit der Mitte der Siebzigerjahre gerungen, seit der Zeit also, als auch der Sozialismus mit dieser Forderung auftrat. Um es noch einmal zu sagen: das moderne Österreich mit seinen sozialen und demokratischen Errungenschaften ist ohne christliche Demokratie nicht zu denken.

---

[20]) Am 1. Juni 1907 beschloß das katholisch-konservative Zentrum den Beitritt zum christlichsozialen Reichsratsklub, am 10. Juni nahmen die Christlichsozialen den Beitritt an, am 17. Juni trat die neue „Christlichsoziale Vereinigung" im neuen Rathaus zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen. Am 16. Juli konnte P. Abel anläßlich einer großen Männerwallfahrt nach Mariazell vor vielen Tausenden erklären: „Die Tatsache kann nicht hinweggeleugnet werden, gegen alle Erwartungen ist die Einheit im christlichen Lager gekommen und diejenigen, welche diese Einheit stören, werden nicht mehr aufkommen gegen dieses mächtige christliche Volk ..." Miko, Vereinigung, S. 73 ff.

Anhang: Dokumente

I

Bericht der k. k. Polizeidirektion Wien an den niederösterreichischen Statthalter Grafen Kielmannsegg. (Niederösterreichisches Statthaltereiarchiv, Präsidialakten B 2 ad 6847[6967] 1895.)

Ich beehre mich, über die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben und die bisherige politische Stellung des Reichsrats- und Landtagsabgeordneten Dr. Carl Lueger nachstehendes ergebenst zu berichten:

Dr. Carl Lueger ist am 24. Oktober 1844 als Sohn des bereits verstorbenen Kabinettsaufsehers und nachmaligen Tabaktrafikanten gleichen Namens zu Wien geboren und zuständig, katholisch, ledig und wohnt seit 8. April 1892 im V. Bezirk, Wienstraße Nr. 57, mit zwei Schwestern im Alter von 48 und 46 Jahren gegen einen Jahreszins von 300 fl.

Seine Advokaturskanzlei befindet sich im III. Bezirk, Hauptstraße Nr. 21. In Baden besitzt er ein Landhaus, welches er während der Sommermonate bewohnt.

Dr. Lueger ist bisher unbescholten, besitzt kein besonderes Vermögen, lebt in geordneten Verhältnissen und erfreut sich rücksichtlich seines Privatlebens eines guten Rufes. Er steht bereits seit einer Reihe von Jahren im politischen Leben. Zuerst 1875 durch Anempfehlung seitens der bestandenen Mittelpartei in den Wiener Gemeinderat gewählt, schloß er sich bald der Partei der „Vereinigten Linken" an, welche sich später als sogenannte „Fortschritts- und Wirtschaftspartei" proklamierte und sich durch ihre oppositionelle Haltung gegen den früheren Bürgermeister Doktor Cajetan Felder bemerkbar gemacht hat. Er wandte sich sodann der demokratischen Partei zu und wurde später mit dem bekannten gewesenen Gemeinderat Dr. Mandl Führer der sogenannten Mandlianer, einer terroristisch auftretenden Partei, der man wiederholt notorisch unbegründete Verdächtigungen zur Last gelegt hat.

In dieser Partei zeigten sich in Wien die ersten Keime des Antisemitismus, welchem sich Dr. Lueger anfänglich nur zögernd, schließlich aber immer entschiedener zuwandte. Zunächst waren bloß sozialreformerische Ideen in den Vordergrund gestellt worden, und dem antisemitischen Programm nur enge Grenzen gezogen; nach und nach bildete sich eine antisemitische Partei heran, welcher Dr. Lueger im Verein mit dem Prinzen Aloys Liechtenstein und anderen einen „christlichsozialen", „katholischen" und schließlich „klerikalen" Anstrich zu geben wußte.

Die klerikalen Bestrebungen, welche sich in der Partei eine Zeitlang deutlich bemerkbar machten, trugen eine eigentümliche Färbung, indem sie sich mehr von dem niederen Klerus beeinflußt zeigten und nicht selten eine gegen die episkopale Gewalt gerichtete bedenkliche Stellungnahme zur Schau trugen. Die klerikale Strömung in der Partei ist jetzt vor den Gemeinderatswahlen in den Hintergrund getreten, um die der katholischen Kirche feindlich gegenüberstehenden Deutschnationalen im Wahlkampf als Bundesgenossen zu erhalten.

Der Grundzug der von Dr. Lueger und dem Prinzen Liechtenstein geleiteten antisemitischen Partei ist vorläufig der christlichsoziale geblieben, welcher neben seinen auf Änderung der bestehenden sozialen Verhältnisse im Sinne der Lehren und Einrichtungen des Christentums abzielenden Tendenzen vor allem Intoleranz und eine feindselige Richtung gegen das Judentum propagiert. Die Christlichsozialen gaben sich seit einiger Zeit aus leicht erkennbaren Absichten in ihren öffentlichen Kundgebungen ostentativ als Patrioten und betonen bei den verschiedensten Anlässen ihre unbedingte Anhängigkeit und Treue gegen die allerhöchste Dynastie.

Trotzdem muß ein Teil ihres Programmes sowie die Art ihrer Agitation aus staatlichen Rücksichten das größte Bedenken hervorrufen; denn auch die christlichsoziale Partei appelliert, wie z. B. die sozialdemokratische Partei, an die rohen Instinkte der niederen Klassen und arbeitet in gefährlicher Weise an der Verhetzung und Erregung des Volkes mit. In dem bevorstehenden Wahlkampfe in den Wiener Gemeinderat ist die Partei auf das eifrigste bemüht, die Majorität zu erringen, um ihren Führer Dr. Lueger zum Bürgermeister von Wien erheben zu können.

Hiedurch würde diese Partei, welche, wie aus den Wahlergebnissen der letzten Jahre hervorgeht, im Wachsen begriffen ist, nur noch rascher gefestigt werden, im

öffentlichen Leben noch mehr Einfluß gewinnen und hier in Hinkunft die bedenklichsten Erscheinungen zeitigen.

Dr. Lueger, welcher vom Gemeinderat zum Stadtrat und heuer zum Vizebürgermeister und Bürgermeister gewählt worden ist, hat im Reichsrat, welchem er seit 1885 angehört, und im n.-ö. Landtag, in welchen er 1890 entsandt worden ist, gleichfalls eine prononciert antisemitische Haltung eingenommen und trat in diesen Vertretungskörpern wiederholt in schärfster Weise auch gegen die Regierung und ihre berufenen Vertreter in Opposition. Seine vehementen, oft zügellosen Angriffe in dieser Richtung sind zur Genüge bekannt.

Bei diesen Anlässen muß auf die des öfteren beobachtete Eigenart Dr. Luegers und seiner Partei hingewiesen werden, zu besonders prononcierten Reden oder antisemitischen Debatten auf die Galerien der Vertretungskörper eine aus fragwürdigen Elementen zusammengesetzte Menge zu dirigieren, welche die Ausfälle ihres Führers nicht selten zur Herbeiführung tumultuarischer Szenen benützt hat.

Auch die häufig kundgegebene feindselige Stellung Luegers gegen Ungarn muß hier hervorgehoben werden, zumal es nicht an ungarischen Pressestimmen gefehlt hat, welche in der Erhebung Luegers zum Bürgermeister von Wien einen feindseligen Akt gegen Ungarn, ja eine Gefahr für den Dualismus erblicken wollen.

Dr. Lueger zählt zu den rührigsten und unermüdlichsten Agitatoren Wiens. Er ist ein gewandter Volksredner und genießt in den mittleren und kleineren bürgerlichen Kreisen eine große Popularität. Durch Versprechungen von Reformen auf gewerblichem Gebiet, von Vergebung kommunaler Arbeiten an christliche Geschäftsleute und dergleichen weiß er den christlichen Bürgerstand und die kleinen Gewerbetreibenden, durch Versprechungen von Gehaltsaufbesserungen und dergleichen die kleinen Beamten für sich und seine Partei zu gewinnen.

Seine Sprache, sein öffentliches Auftreten in Volksversammlungen, welche er nicht selten in Vorstadtlokalen minderer Kategorie hält, trägt einen entschieden demagogischen Charakter, und sind seine vehementen Ausfälle gegen das Judentum, gegen die staatliche Autorität, gegen Ungarn und seine Regierung oft maßlos und im Interesse des staatlichen Wohles höchst bedauerlich.

Wie sehr Dr. Lueger bemüht ist, auch in den unteren Volksschichten Popularität zu erringen, zeigt auch sein Verhalten gegenüber der Arbeiterpartei. Bei verschiedenen Gelegenheiten fand er für die sozialdemokratische Partei sehr warme Töne und hat wiederholt selbst oder durch seine Organe Versuche unternommen, die Sozialdemokraten seinen Zwecken dienstbar zu machen. Die konziliante Haltung gegen die sozialdemokratische Partei trat besonders auffällig hervor, als er als Vizebürgermeister von Wien die Geschäfte des Bürgermeisters, also auch staatliche Agenden, führte . . .

Die agitatorische Tätigkeit Dr. Luegers, seine Arbeiten für die verschiedenen Vertretungskörper lassen ihm nur wenig Zeit, sich mit seinen eigentlichen Berufsgeschäften zu befassen. Er ist aus diesem Grunde als Advokat auch nur selten hervorgetreten.

Bemerkt wird, daß er seinerzeit anläßlich seiner Vertretung des falliten Spar- und Vorschußvereines in Fünfhaus in der Presse insbesondere durch Alexander Scharf wegen seines angeblich rücksichtslosen Vorgehens bei Durchführung von Exekutionen in der heftigsten Weise angegriffen worden ist und daß ihm seit dieser Zeit die Spottnamen „Herrgottspfänder", „Beuschelreißer" und ähnliche beigelegt worden sind. Gegen Alexander Scharf hatte er infolge der erwähnten Angriffe einen Presseprozeß angestrengt, welcher mit der Verurteilung Scharfs geendet hat.

Im Jahre 1881 wurde Dr. Carl Lueger das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen. Er hatte sich damals als Mitglied der gemeinderätlichen Festkommission anläßlich der Vermählungsfeierlichkeiten weiland Sr. Kaiserl. Hoheit des Kronprinzen Rudolf verdient gemacht.

Wien, am 7. August 1895. Stejokal m. p.

II

Abschrift einer streng vertraulichen Depesche des österreichisch-ungarischen Außenministeriums an Grafen Revertera in Rom, de dato Wien, am 2. Februar 1895. Z. 21. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien, polit. Archiv, XI/262, Rome-Expeditions-Varia, 7/12.)

Euer Exzellenz ist das bedenkliche Treiben der sogenannten christlichsozialen Partei bekannt und haben Sie auch bei Ihrer letzten Anwesenheit Gelegenheit gehabt, mit dem k. k. Ministerpräsidenten über die bedenkliche Unterstützung zu sprechen, welche damals von Seiten des Hl. Stuhles dem von den Herren Lueger und Prinz Aloys Liechtenstein zusammengerufenen Niederösterreichischen Katholikentag durch besondere Erteilung des päpstlichen Segens erteilt wurde. Damals konnte der päpstliche Nuntius seine Abwesenheit von Wien geltend machen und jede persönliche Verantwortung für diesen Mißgriff ablehnen, als sowohl Fürst Windischgrätz, wie ich ihm hierüber das Bedauern aussprachen, und ihn dringend ersuchten, aufklärend über die Ziele der „Christlichsozialen" und deren, jede Autorität untergrabende Tätigkeit nach Rom zu berichten.

Eure Exzellenz haben selbst Gelegenheit dort gehabt, in diesem Sinne zu wirken.

Umso mehr mußte nun die Haltung des Hl. Stuhles bei uns Befremden erregen, als kürzlich die Führer der Sozialen in der Lage waren, mit dem Segen des Hl. Vaters ausgerüstet, ihre Agitation nach Linz zu unternehmen, obwohl Bischof Doppelbauer sich dieses gegen seine Autorität gerichtete Unternehmen verbeten hatte. — Und als zugleich die berüchtigte „Reichspost", das Organ der Verhetzung gegen das Episkopat, ebenfalls durch die Erteilung des päpstlichen Segens ausgezeichnet wurde, trotzdem derselbe Bischof sich veranlaßt gesehen hatte, diesem gefährlichen Blatt den Eingang in sein Priesterseminar zu untersagen.

Ich habe nicht verfehlt, den päpstlichen Nuntius sofort über diese große aufsehenerregende Unterstützung zur Rede zu stellen, welche von der höchsten kirchlichen Seite einer agitatorischen Partei gewährt werde, deren politischen und sozialen Ziele gegen die kirchliche und staatliche Ordnung gerichtet sind und daher von allen staatserhaltenden Elementen gefürchtet und bekämpft werden — ein Kampf aber, der gerade den katholischen und conservativen Elementen besonders schwierig gemacht wird, wenn der Hl. Stuhl für die Herren Lueger und Liechtenstein Partei ergreift und deren Hetzorgan mit dem päpstlichen Segen auszeichnet und ermuntert.

Der päpstliche Nuntius war wieder bemüht, seine persönliche Verantwortung für den direkten Telegrammwechsel zwischen dem Prinzen Liechtenstein und dem Kardinal Rampolla abzulehnen, suchte aber dann die Antwort des letzteren zu entschuldigen und dahin zu interpretieren, daß in derselben nur das Festhalten an den Lehrsätzen Leo XIII. belobt werde, nicht aber die politische Tätigkeit der „Christlichsozialen". Deren Programm zu erläutern und zu verteidigen, gab er sich große Mühe, indem er es als „ganz korrekt" vom kirchlichen Standpunkt bezeichnet. Als ich meine Einwendungen dagegen machte und auf die Täuschung und Bauernfängerei hinwies, welche die Führer dieser gefährlichen Agitationspartei mit diesem Programm ausführten, wollte Msgr. Agliardi immer nur für das Programm die Verantwortung tragen, von dem er mir schließlich anvertraute, daß es vom Prinzen Liechtenstein ihm seinerzeit zur Begutachtung mitgeteilt, nachdem in Rom daran einige Abänderungen vorgenommen wurden, mit der päpstlichen Approbation versehen worden sei. Es erklärt dies jedenfalls das Verhältnis der „Christlichsozialen" zu Rom, welches jetzt so große Verwirrung anzurichten droht. Schließlich sagte ich dem Herrn Nuntius, daß, nachdem ich sehe, daß der Hl. Stuhl nur einseitig über das Wesen und die Tätigkeit der Christlichsozialen und ihres Organs, „Reichspost", informiert sei, es sich als dringend notwendig herausstelle, daß dem Hl. Vater auch die Auffassung der staatlichen und staatserhaltenden Elemente bekannt werde, daß zu diesem Zwecke im Einvernehmen mit der k. k. Regierung ein Memorandum abgefaßt werden würde, welches ihm (Msgr. Agliardi) zur Mitteilung an den Hl. Stuhl und zugleich an Eure Exzellenz zu demselben Ende übersandt würde.

In der Anlage erhalten Sie nun dieses Memorandum, welches mir Fürst Windischgrätz vertraulich zur Verfügung gestellt hat, in deutscher und italienischer Sprache mit dem Auftrage, von demselben den Ihnen am geeignetst erscheinenden Gebrauch

zu machen und namentlich auch dafür Sorge zu tragen, daß der Hl. Vater selbst von dessen Inhalt Kenntnis erlange.

Eure Exzellenz sind mit den kirchlichen Verhältnissen in Nieder- und Oberösterreich so genau bekannt, daß ich darauf verzichten kann, irgend mehr auf die Gefahren der christlichsozialen Agitation und auf die Verwirrung hinzuweisen, welche durch eine so eklatante Unterstützung derselben durch den Hl. Stuhl in den besten katholischen Elementen hervorgerufen wird.

Empfangen . . .

III

Memorandum der österreichischen Regierung an den Hl. Stuhl, Februar 1895.
(Haus-, Hof- und Staatsarchiv XI/262, Rome, Expeditions-Varia.)

Memoriale concernente il partito cristiano-sociale, la sua attività ed il suo giornalismo.

Deutsche Fassung: Darstellung betreffend die christlichsoziale Partei, ihre Tätigkeit, ihre Presse.

Im Laufe der politischen Entwicklung hatte sich in Österreich seit den 60iger Jahren eine katholisch-konservative Partei gebildet, welche, in Übereinstimmung mit konservativen Ideen anderer Länder, eine starke Betonung des religiösen Elementes im öffentlichen Leben vertrat, das monarchistische Prinzip voranstellte, und in materiellen Fragen oft an ältere Formen des wirtschaftlichen Lebens anknüpfte, ohne jedoch die Leidenschaften der unteren Volksklassen wachzurufen.

Dabei war sie stets bestrebt, die Autorität der Bischöfe, u. zw. in nicht rein kirchlichen Fragen, zu unterstützen und zu kräftigen.

Der Episkopat ließ keinen wichtigen Anlaß vorübergehen, ohne seinen Standpunkt bezüglich der verschiedenen Fragen des öffentlichen Lebens zu wahren. An der Hand der geänderten innenpolitischen Verhältnisse fanden die Mitglieder des Episkopates in den letzten 15 Jahren in mancher Richtung ein gewisses Entgegenkommen seitens der Regierung und diese hatte sich ihrerseits bei wichtigen Anlässen, wie z. B. bei der Schaffung des Schulgesetzes für Tirol, der erfolgreichen Mitwirkung der Bischöfe des Landes zu erfreuen.

Inzwischen trat mit immer wachsender Bedeutung die große soziale Frage auf den Plan der öffentlichen Diskussion. Die österreichische Gesetzgebung ist nicht untätig geblieben auf diesem Gebiet, allerdings bleibt noch viel zu tun übrig und kann sich die Anbahnung der Lösung der einschlägigen Probleme nicht in einem Zug und nicht nur im Wege der Gesetzgebung vollziehen.

Jene Elemente nun, welche es, anstatt den Führern der konservativen und katholischen Bewegung der 70iger Jahre zu folgen, im Laufe der letzten 10 bis 15 Jahre vorgezogen hatten, grollend und unzufrieden eine Opposition weiter auszuspinnen, die ihren Ursprung in ganz anders gestalteten Verhältnissen gehabt hatte, benützten die Gegensätze auf dem sozialen Gebiet, um auf Grund derselben eine agitatorische Tätigkeit zu entfalten. Die Verschiedenheit in dem Ausmaß der irdischen Güter wurde hervorgekehrt, die Art der Erwerbung des Besitzes kritisiert, der Haß gegen das mobile Kapital gepredigt und die gegenwärtige Gesellschaftsordnung mit den Argumenten der Sozialdemokratie bekämpft. Dabei berufen sich ihre Wortführer in offenbar absichtlicher Irreführung der öffentlichen Meinung häufig auf die Encyklika „Rerum novarum", richten aber ihre wirklichen Kundgebungen direkt gegen die Conclusionen jenes den sozialen Frieden verkündenden päpstlichen Rundschreibens, indem sie in letzter Linie auch das wohlerworbene Eigentum in Frage stellen und dem gehässigen Neid der Besitzlosen preisgeben.

Solche Lehren mußten geeignet sein, die Sympathien der niederen Volksklassen zu gewinnen und auf diesem Weg gelange man in die gefährlichen Bahnen des dem nördlichen Nachbarn abgelauschten Antisemitismus in seiner abstoßendsten Form. Ganz klar und logisch muß es da sein, daß in einer solchen Bewegung der Geist der Unbotmäßigkeit nur allzureiche Nahrung findet. In der Tat fanden die besonneneren Warner kein Gehör, selbst die ein solches Treiben verurteilenden Stimmen der Bischöfe hatten ihr Gewicht verloren. Und noch mehr. Im Klerus selbst wurde der Hebel angesetzt und das Schlagwort vom „armen, niederen Klerus", der sich plagen

muß und dem „reichen, höheren Klerus", dem „von der Regierung angestellten und ihr dienstbaren Episkopat" wurde ausgegeben. Eine Parole, welche nicht allein in den Massen, sondern auch im jungen Klerus und speziell in Niederösterreich ihre Wirkung übt.

Unter dem schön klingenden Titel einer christlichen und sozialen Reform wird in den Vertretungskörpern — Reichstag, Landtag, Gemeinderat — ein Kampf geführt und ein Ton angeschlagen, welcher an Gesittung und Besonnenheit alles zu wünschen übrig läßt. Und wo immer im Reichsrate eine radikale Tendenz gegen die Autorität zutage tritt, fehlt es ihr gewiß nicht an der Bundesgenossenschaft der Christlichsozialen. Demokraten, extrem-Nationale aller Stämme werden von ihnen unterstützt und die Regierung, welcher weder in christlich-katholischer noch in sozialpolitischer Richtung ein Mißgriff vorzuwerfen sein dürfte, muß als Zielscheibe der giftigsten und nicht selten der rohesten Angriffe dienen.

Gleichen Schritt mit der geschilderten Tätigkeit in den Vertretungskörpern, in Vereinen und Versammlungen, hält jene auf dem Gebiet der Presse. Nicht allein gegen die gemäßigt liberalen Journale, sondern im ganz gleichem Maße wird gegen die katholisch-konservative Presse losgezogen. Das „Vaterland" z. B., welches der österreichische Episkopat vor kurzer Frist in einer autoritativen öffentlichen Kundgebung seinen Diözesanen empfohlen hat, wird in der schärfsten und verletzendsten Weise angefeindet.

So schlägt sich die antisemitische, christlichsoziale Richtung mit derbem Fuße durch das öffentliche Leben, sträubt sich unwirsch gegen die weltliche und die bischöfliche Autorität, und was sie anfaßt, vertritt oder etwa lobt, läuft Gefahr, in den anständigen Kreisen der Bevölkerung diskreditiert zu werden.

Dem hochwürdigsten Bischof von Linz hat eine der führenden Persönlichkeiten dieser Partei im Laufe des verflossenen Herbstes eröffnet, daß das Wirken nunmehr auch auf Oberösterreich ausgedehnt werden solle, worauf der genannte Bischof nicht unterließ, sein Mißfallen hierüber auszusprechen. Die Christlichsozialen aber haben trotzdem in Linz eine Versammlung angesetzt und abgehalten.

Wie peinlich mußte daher die Überraschung aller ruhigen und gemäßigt Denkenden in ganz Österreich sein, als ihr heftigster Gegner der großen Gnade des päpstlichen Segens gerade für die Linzer Expedition teilhaftig wurde, und vollends als das journalische Organ der Christlichsozialen, die „Reichspost", welchem derselbe Bischof von Linz mit gutem Grunde den Eingang in sein Priesterseminar untersagt hat, gleichfalls mit dem Segen des Hl. Vaters ausgezeichnet wurde. Diese Kundgebungen des Hl. Stuhles wurden als ein Triumph der antisemitischen Partei und als eine Niederlage aller jener angesehen, welche gerade in der letzten Zeit bemüht waren, im Interesse der kirchlichen und staatlichen Ordnung Verwahrung gegen jene Verwilderung des öffentlichen Geistes einzulegen, und die Befürchtung ist leider gerechtfertigt, daß, wenn eine radikale und gefährliche Bewegung, wie die christlichsoziale, in die Lage versetzt werden sollte, die Autorität der römischen Kurie gegen die der Bischöfe auszuspielen, es hierzulande zunächst um beide binnen kurzer Zeit geschehen sein könnte.

Was die Folgen hievon für die staatliche und gesellschaftliche Ordnung sowie für den religiösen Sinn in der Bevölkerung sein würden, braucht hier wohl nicht weiter ausgeführt zu werden; eine — wenn auch nicht beabsichtigte Förderung des Geistes der Auflehnung könnte für Staat und Kirche die verderblichsten Wirkungen nach sich ziehen, und keine Autorität der Welt wäre imstande, dieselben aufzuhalten. Die Regierung ist sich ihrer Pflicht bewußt, der geschilderten Minierungsarbeit radikaler Elemente mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten. Sie ist sich aber ebenso darüber klar, daß ihre Tätigkeit auf diesem Gebiet nicht den vollen Erfolg haben könnte, wenn sie nicht durch ein klares, Mißverständnisse ausschließendes Vorgehen der obersten kirchlichen Autorität unterstützt würde. Dieses Zusammenwirken ist aber umsomehr zu hoffen, als es sich um die Gefährdung der staatlichen und kirchlichen Interessen handelt, die in dieser Richtung völlig ineinandergreifen und daher gleichen Schutz erheischen.

Zur sittlichen Problematik der Periodischen Enthaltung

Von Hochschulprofessor DDr. Josef Schneider, Bamberg

Wer im Anschlusse an die Ansprache Papst Pius' XII. vom 29. Oktober 1951[1]) vor Laien über die Periodische Enthaltung (= P. E.) in der Ehe spricht, kann leicht erleben, daß Eheleute ihm sagen: „Anscheinend ist die P. E. doch erheblich bedenklicher, als wir es bisher dachten und gehört haben." Eine solche Äußerung deutet an, daß zumindest viele Laien die P. E. einseitig sahen und daß es wohl wahr ist, was J. Leclercq schreibt: „Man sieht eine immer größere Zahl von jungen Katholiken sich unter dem Zeichen von Ogino-Knaus verheiraten, mit der Auffassung nämlich, ihr eheliches Leben solle sich ganz und gar nach dieser Methode abspielen, um sie lediglich das eine oder andere Mal aufzugeben, eben dann, wenn sie nach ihrer Meinung in der Lage sind, ein Kind zu haben[2])." Schuld an diesem einseitigen Urteil ist sicher, daß die P. E. nicht wie der Mißbrauch der Ehe widernatürlich ist und daß man dies immer — besonders in einer wertvollen Auseinandersetzung der Dreißigerjahre — nachdrücklich betonte. Anderseits ist daran wohl auch schuld, daß man denjenigen Menschen, die sich ohne triftigen Grund nach Ogino-Knaus einrichten wollten, kein eindeutig bestimmtes Halt entgegenstellen konnte. Wenn man Brautleuten im Brautunterricht etwa sagte: „Ihr dürft die Ehe niemals mißbrauchen, auch wenn ihr schon mehrere Kinder habt oder der Arzt eine neue Entbindung für lebensgefährlich erklärt; wohl aber dürft ihr in diesen Fällen den Verkehr auf die unfruchtbaren Tage einschränken", dann haben diese vielleicht gefragt: „Und außerhalb dieser Fälle ist eine solche Einschränkung wohl schlecht?" Der Seelsorger mußte ihnen dann klarzumachen suchen warum und er hätte vielleicht geantwortet: „Richtig, außerhalb solcher Fälle wäre die P. E. zwar kein Ehemißbrauch, aber doch schlecht; denn wenn man sich ohne Grund dem Kindersegen entziehen will, verweigert man sich dem Edleren in der Ehe, sucht man offensichtlich bloß den Genuß, gibt man den ehelichen Beziehungen eine für das Zusammenleben gefährliche Note und schaltet mit dem Kinde jenen Faktor aus, der die Gatten erst sich so recht entfalten läßt usw." Von einer solchen Unterredung bleibt bestimmt der Eindruck: In der Hauptsache geht die P. E. in Ordnung, und was fehlt, ist nicht arg schlimm, sonst hätte man es uns deutlich gesagt. Kurzum, man konnte einer willkürlichen Zeitwahl keine eindrucksvolle, gewissermaßen greifbare Schranke setzen. Und dies nicht etwa, weil den zu belehrenden Menschen dafür das wissenschaftliche Rüstzeug gefehlt hätte, sondern weil

[1]) Herderkorrespondenz 6, 1951/52, 115 f.
[2]) Leçons de droit naturel III, La famille[3], Namur-Louvain 1950, 306

man sachlich nichts Eindeutiges mit der notwendigen Sicherheit wußte.

I. Standespflicht zur Zeugung als Kernfrage und ihre Verneinung. Tatsächlich begegnet man einer nicht unerheblichen Meinungsverschiedenheit, wenn man fragt, inwiefern und inwieweit eine ungerechtfertigte Zeitwahl zu verwerfen ist. Als ein vornehmliches Charakteristikum dieser Verschiedenheit heben manche hervor, daß die Gatten sich nach den einen „ohne besonders wichtigen und schwerwiegenden Grund . . . an die unfruchtbaren Tage halten" dürfen, die anderen dagegen „einen besonders wichtigen und schwerwiegenden Grund" verlangen[3]). Analog könnte man anführen, daß die einen dazu neigen, eine Ehepraxis nach Ogino-Knaus außerhalb von Notständen als schwere Sünde zu brandmarken, während andere nicht so streng sind[4]). Doch sind diese Unterschiede kaum der wirkliche Grund für den Mangel an Scheu vor eigenmächtiger Zeitwahl. Um auf ihn zu stoßen, faßt man die Meinungsverschiedenheit zweckdienlicher wohl an einem anderen Punkte, nämlich an folgendem: P. E. ist nach den einen sittlich fragwürdig und unter Umständen schlecht, weil sich mit ihr gar leicht entweder schlechte Motive oder sittliche Gefahren oder andere bedenkliche Faktoren verbinden; nach den anderen verstößt sie, wenn willkürlich geübt, gegen den ersten Zweck der Ehe.

Daß gerade an dem hier angegebenen Punkte die eigentliche sittliche Problematik der P. E. liegt, hat sich im Anschlusse an die erwähnte Auseinandersetzung um den Onanismuscharakter der Zeitwahl bemerkbar gemacht. Man war sich da einig, daß bei P. E. zwar möglicherweise der Gatten „inneres und äußeres Verhalten unter dieser einen Rücksicht" (Unverschrtheit des Aktes) „nicht zu beanstanden ist, daß es aber gegen eine Reihe anderer sittlicher Verpflichtungen verstößt[5])", obwohl man über die Einzelheiten „von vornherein nicht ohne weiteres ein ethisches Urteil abgeben" kann[6]). P. E. kann dem Rechte des widerstrebenden Partners zu nahe treten, kann durch den Ausfall des Kindes das Glück der Familie gefährden, die Gatten seelisch verbilden, „Verkrampfung und neurotische Gefährdung[7])" heraufbeschwören, zur Versuchung werden, außerhalb der unfruchtbaren Zeit allenfalls Onanismus zu

---

[3]) B. Ziermann, Dienst am Leben, o. O. und J. (Druck Siegburg), 81; ähnlich J. Peitzmeier, Zur Frage der P. E., Theologie und Glaube 39, 1949, 163; A. Niedermeyer, Fakultative Sterilität und P. E., Theologisch-praktische Quartalschrift (Linz) (=LTPQ) 97, 1949, 235; ebenso in seinem Handbuch der speziellen Pastoralmedizin II, Wien 1950, 71, und Compendium der Pastoralmedizin, Wien 1953, 145.

[4]) Man vgl. F. Ter Haar, Casus conscientiae II[3], Taurini 1944, 175; A. Boschi, Nuove questioni matrimoniali[4], Torino 1952, 249 f.

[5]) F. Hürth, Der Wille zum Kind, Chrysologus 72, 1931/32, 822.

[6]) P. Heymeijer, P. E. und Katholische Moral, in: J. N. J. Smulders, P. E. in der Ehe[2], Regensburg 1932, 129.

[7]) H. Fleckenstein, Die Stellung der kath. Sittenlehre und des kirchlichen Lehramts zur P. E. in der Ehe, in J. N. J. Smulders, P. E. in der Ehe[4], München 1952, 97 f.

treiben, usw. Ganz besonders können, „noch leichter, als bei manch anderer sittlich neutraler Tat, unlautere Motive mitsprechen[8])"; ja sie können nicht bloß, sie werden mitsprechen; denn „so, wie es jetzt um die Menschen steht, vergiftet ein gewisser Egoismus die Handlung derjenigen, die in der Ehe die Lust ohne die damit an sich verbundene Last und ohne die Opfer erreichen wollen, welche die Geburt und Erziehung der Kinder mit sich bringt[9])". Und wenn dieser Egoismus auch nicht gleich schwere Sünde zu sein braucht, „werden die Gatten, nachdem sie einmal durch diese läßlichen Sünden geschwächt sind, die Kraft haben, sich für lange Zeit, für ein ganzes Leben von den Sünden gegen die Heiligkeit der Ehe freizuhalten[10])?" Über dies hinaus blieb trotzdem noch zu fragen, ob damit alles gesagt war, ob der eheliche Verkehr nämlich nicht doch neben dem Verbot des Onanismus und der Bindung an die gesamte sittliche Ordnung eine eigene, immanente Verpflichtung auf die Fortpflanzung kennt. O. von Nell-Breuning deutete auf das hier noch zu lösende Problem hin, als er in seinem „Nachwort zur Frage der erlaubten Geburtenbeschränkung" schrieb, es sei noch nicht geklärt, „welcher Wille zum Kind nicht zwar für die einzelne Ausübung der ehelichen Rechte, wohl aber zur Knüpfung des ehelichen Bandes selber erfordert wird, und inwieweit dieser Wille auch während des Bestandes der Ehe (habitualiter) pflichtmäßig bleibt[11])". Ähnlich äußerte sich W. Rauch[12]).

Nicht wenige Theologen haben die Frage, die sich so stellte, verneint und eine eigenständige eheliche Pflicht, die Fortpflanzung positiv zu fördern, als unbewiesen abgelehnt. Wohl könnten Eheleute unter Umständen gehalten sein, den Kindersegen nach Möglichkeit — so ihn Gott gibt — effektiv zu erstreben[13]), also diesbezüglich eine zeit- und umstandsbedingte (akzidentelle) Pflicht haben; aber dies ist etwas ganz anderes als die grundsätzliche (prinzipielle) Pflicht zur Fortpflanzung, um die es hier geht. Diese, d. h. eine Standespflicht zur Zeugung wurde verneint.

---

[8]) P. Heymeijer, a. a. O.

[9]) A. Vermeersch, Aktuelle Fragen des Eherechtes und der Ehemoral, LTPQ 89, 1936, 63 f.

[10]) Jean de Dieu, La liberté de conception, Études Franciscaines 48, 1936, 213.

[11]) Anzeiger für die kath. Geistlichkeit Deutschlands vom 8. Oktober 1932.

[12]) Man vgl. Besprechung zu L. Wouters, Tract. dogm.-mor. de virtute castitatis et vitiis oppositis[2], Brugis 1932, Theol. Revue 31, 1932, 337; W. Rauch, Thomas von Aquin — ein Kronzeuge gegen die fakultative Sterilität, Pastor bonus 43, 1932, 335; ders., Erlaubte Geburtenbeschränkung und die Scholastik, Pastor bonus 44, 1933, 136. Die Eigenart und Reichweite der an diesen Stellen angedeuteten sittlichen Verpflichtung zur Nachkommenschaft erläutert Rauch in der 2. Aufl. seines Buches: „Das Gesetz Gottes in der Ehe", Mainz 1934, 117 ff., wobei er, wiederum die Problematik dieses Punktes anzeigend, betont, er könne sich für seine Beweisführung „nicht mehr auf eine allgemeine kirchliche Lehre berufen, auch nicht auf volle Übereinstimmung der Moraltheologen" (118).

[13]) Man vgl. A. Vermeersch, Aktuelle Fragen des Eherechts und der Ehemoral, LTPQ 89, 1936, 63; M. Waldmann, Die P. E. in der Ehe vor dem Richterstuhl der kath. Moral, Korrespondenz- und Offertenblatt 42, 1932, 98 f.

Schon zu den Zeiten, da man nur die Theorie der Capellmannschen fakultativen Sterilität kannte, haben Moraltheologen von Namen betont, daß die Eheleute grundsätzlich keine Pflicht haben, die Fortpflanzung absichtlich zu erstreben oder zu einer der Empfängnis günstigen Zeit zu verkehren. Führend war A. Ballerini, der 1875 zu unserem Problem die charakteristische rhetorische Frage stellte: „Aut qua demum lege ad congrediendum alio tempore (als der sterilen) ipsos astringi dicemus?“[14]), und seine Auffassung haben viele geteilt[15]). A. Gennaro kann zu Recht behaupten, daß sich der Ansicht Ballerinis die Moraltheologen allgemein angeschlossen haben[16]). Es war deswegen nur zu natürlich, daß man an diese Auffassung anknüpfte, als die fakultative Sterilität oder P. E., wie man sie bald mit der von J. N. J. Smulders zuerst geprägten Ausdrucksweise nannte, durch die Forschungsergebnisse von Knaus und Ogino erneut zur Tagesfrage wurde.

W. Grosam hat damals als einer der ersten die Frage der sittlichen Zulässigkeit aufgegriffen und sie im herkömmlichen, bejahenden Sinne gelöst. Auf den Einwand, daß so schließlich erlaubterweise „der erste Zweck der Ehe vereitelt“ werden könnte, entgegnete er: „Die Antwort ist im Grunde die gleiche wie auf den landläufigen Einwand gegen die Erlaubtheit der Jungfräulichkeit und Ehelosigkeit. Daß die Ziele des Schöpfers mit der Ehe im allgemeinen erreicht werden, dafür ist hinlänglich gesorgt durch den starken Naturtrieb, der auch nach Vaterschaft und Mutterglück geht und zur Hingabe an das opus matrimonii ohne Klügelei und Berechnung drängt[17]).“ Er will also ebensowenig eine Pflicht, in der Ehe die Fortpflanzung positiv zu fördern, kennen wie eine Pflicht zu heiraten. Zwei Jahre später hebt er mit Berufung auf A. Ballerini[18]) hervor, die Gatten verlören weder durch gänzlichen noch auch durch zeitweiligen Verzicht auf den Ehevollzug das Recht des Verkehrs. „Wollen sie zu anderer Zeit, z. B. an empfängnisfreien Tagen, den Verkehr in der Ehe pflegen, so ist es ihr

---

[14]) Gury-Ballerini, Compendium theologiae moralis II[5], 1875, n. 923. Dasselbe wörtlich in: A. Ballerini - D. Palmieri, Opus theologicum morale VI[2], Prati 1894, n. 451. Ballerini wird als Gewährsmann von C. Capellmann, Pastoralmedizin[6], Aachen 1887, 155 f., zitiert.

[15]) Man vgl. Cl. Marc, Inst. morales Alph. II[8], Romae 1896, n. 2118; A. Lehmkuhl, Theol. mor. II[7], Friburgi 1893, n. 850 f.; 1914[12], n. 1085 f.; J. Bucceroni, Inst. theol. mor. II[4], Romae 1900, n. 1054, 1077; A. Sabetti - T. Barrett, Comp. theol. mor.[16], Ratisbonae 1902, n. 943. — H. Noldin geht auf die Frage, ob die Gatten eine positive Zeugungspflicht haben, nicht ein; so noch in der 19./20. Aufl. der Summa theol. mor., De Sexto, Oeniponte 1923, der ersten von A. Schmitt besorgten; dieser hat später, noch vor der Ära Ogino-Knaus, die Begründung für die Erlaubtheit der P. E. dahin erweitert, daß keine Pflicht besteht, die Ehe zu jeder Zeit zu gebrauchen oder das Kind positiv zu beabsichtigen; siehe 23. Aufl., Oeniponte 1929, n. 75.

[16]) A. Gennaro, La continenza periodica nel matrimonio, Torino 1947, 55.

[17]) Pastoraltheologische Einstellung zu den neuesten Forschungen über die fakultative Sterilität, LTPQ 84, 1931, 286.

[18]) Siehe Anm. 14.

gutes eheliches Recht, das ihnen unverkürzt bleibt.[19])" Dies ist die Anschauung, der wir immer wieder begegnen. Gott hätte, so äußerte sich F. Hürth, die Gatten verpflichten können, „über den . . . wesentlichen Dienst am Kind und wesentlichen Willen zum Kind" (der im naturgemäßen Vollzug des ehelichen Aktes liegt) „hinauszugehen, sei es bezüglich des inneren Willens, sei es bezüglich des äußeren Tuns", und „die günstigen Möglichkeiten auszunützen, die ungünstigen zu vermeiden, sie wenigstens nicht bewußt aufzusuchen". Aber „wer eine solche Verpflichtung behauptet, hat die Last und die Pflicht des Beweises. Und der Beweis ist bis zur Stunde nicht erbracht[20])". Ähnlich die Stellungnahme bei P. Heymeijer[21]), A. Schmitt[22]), H. Heilweck[23]), A. Vermeersch[24]), A. Gennaro[25]), Jean de Dieu[26]), M. Gatterer[27]), F. Ter Haar[28]), N. Seelhammer[29]), J. Peitzmeier[30]), A. Boschi[30a]). In den letzten Jahren hat A. Krempel diese Anschauung in seinem weitverbreiteten Werke „Zeitwahl in der Ehe" nachdrücklichst verfochten: „Die Ehe gibt den Gatten das Recht zu verkehren. Aber sie legt ihnen nicht die Pflicht dazu auf. Wie sie frei waren zu heiraten, so bleibt es ihnen auch anheimgestellt — mit gegenseitigem Einverständnis natürlich — von der eingegangenen Ehe Gebrauch zu machen oder nicht. Es gibt kein Gebot Gottes, das befiehlt: Wenn verheiratet, dann müßt ihr Verkehr haben. Weil nun das Kind nur durch den Verkehr erreicht wird, unterliegt es in erster Linie den Gesetzen, die für diesen gelten. Da es kein Gottesgebot zu verkehren gibt, gibt es kein Gottesgebot zum Kind[31])." Auch in der Smuldersschen

[19]) W. Grosam, Geburtenregelung nach der Theorie von Ogino-Knaus und praktische Seelsorge, LTPQ 86, 1933, 264.

[20]) F. Hürth, Der Wille zum Kind, Chrysologus 72, 1931/32, 820.

[21]) P. E. und Katholische Moral, in: J. N. J. Smulders, P. E. in der Ehe², Regensburg 1932, 119—124; Huwelijksdoel en periodiek onthouding, Studien 119, 1933, 400 f.; P. E. in der Ehe, Stimmen der Zeit 126, 1934, 411 f.

[22]) Periodische Enthaltsamkeit der Eheleute und Sittengesetz, Zeitschr. für Kath. Theol. 56, 1932, 420 f.; Besprechung zu J. E. Georg, Eheleben und natürliche Geburtenregelung, Zeitschr. f. Kath. Theol. 58, 1934, 151.

[23]) Besprechung zu J. Mayer, Erlaubte Geburtenbeschränkung?, LTPQ 85, 1932, 647 f.

[24]) Theologia moralis IV³, Romae 1933, n. 61; De prudenti ratione indicandi sterilitatem physiologicam, Periodica de re morali, canonica, liturgica 23, 1934, 241*; De moralitate sic dictae abstinentiae periodicae in matrimonio, ebd. 24, 1935, 165*—170*; Katechismus der christlichen Ehe, Paderborn 1935, Nr. 101; Aktuelle Fragen des Eherechtes und der Ehemoral, LTPQ 89, 1936, 60—65; dieser Artikel war „die letzte wissenschaftliche Arbeit aus seiner Feder" laut W. Grosam in LTPQ 89, 1936, 819.

[25]) La continenza periodica nel matrimonio, 68—73. Die Broschüre erschien bereits 1936 zum ersten Male.

[26]) La liberté de conception, Études Franciscaines 48, 1936, 213.

[27]) Volksvermehrung und Kirche, Der Seelsorger 13, 1937, 197.

[28]) Casus conscientiae II, n. 161.

[29]) Die P. E. als Ausweg aus der Ehenot, Trier. Theol. Zeitschr. 58, 1949, 170—173.

[30]) Zur Frage der P. E., Theol. u. Glaube 39, 1949, 163.

[30a]) Nuove questioni matrimoniali 186, 243 f., 250 f.

[31]) Kempten 1952[16-21], 17 f. Frühere Auflagen waren unter dem Namen von A. Stecher veröffentlicht.

Aufklärungsschrift, die 1952 in 4. Auflage herauskam, vertritt H. Fleckenstein den gleichen Standpunkt[32]). Ferner nehmen ihn wohl alle jene ein, die eine Standespflicht zur Zeugung zwar nicht förmlich in Abrede stellen, dies aber durchscheinen lassen, wenn sie die Quelle eines eventuellen sittlichen Mangels bloß im Motiv oder in den Umständen sehen[33]). Es ist, wie eingangs erwähnt, jene Art, das sittliche Manko einer willkürlichen P. E. zu kennzeichnen, wie sie praktisch in der Volksbelehrung eine Rolle spielte.

II. Eheliche Standespflicht zur Zeugung. Eine wesentlich andere Sicht der eigenmächtigen Zeitwahl geben diejenigen, welche in ihr eine aus dem Wesen der Ehe heraus verwerfliche Spitze gegen den ersten Zweck der Ehe erkennen. Sie wollen sie keineswegs zu einer Abart des Onanismus stempeln. Aber sie meinen, daß man hier nicht bloß den einzelnen Akt, sondern auch die innere Einstellung, besonders die Gesamteinstellung, sowie das Gesamtverhalten im Ehegebrauch auf ihre Beziehung zum ersten Zweck der Ehe hin ansehen muß. Die Eheleute selbst achten ja bei dieser Praxis ebenfalls nicht nur darauf, daß sie den ehelichen Akt naturgetreu vollziehen und die ihm immanente Kraft zur Lebensweckung wahren, sondern auch darauf, daß sie durch ihre gesamte eheliche Betätigung effektiv kein Leben wecken, und sie tun dies, weil sie den Wunsch haben, kein Leben zu wecken. Sie nehmen also sowohl mit dem einzelnen Akt als auch mit dem Gebrauch der Ehe überhaupt Stellung zum Erstzweck der Ehe. Und man ist nun der Überzeugung, daß die Ehe die Gatten schon verpflichte, und zwar unter Sünde, den Gebrauch der Ehe über die Unterlassung des Onanismus hinaus dem finis primarius nach Möglichkeit effektiv dienstbar zu machen bzw. ihm mit einer positiven inneren Einstellung zu begegnen. Man bejaht also, wie man kurz sagen kann, eine eheliche Standespflicht zur Zeugung.

Freilich will nicht jede Redeweise, die in dieser Richtung liegt, bereits eine eigentliche Gewissensbindung unter Sünde besagen. Wendungen wie: eine Ehe soll Kinder haben, eine Ehe ohne Kinder ist nur eine halbe Ehe, oder ähnliche[34]) deuten weder notwendigerweise noch in der Regel an, daß der Sprecher von einer strengen Pflicht reden will, sondern oft nur, daß er die fruchtbare, ja kinderreiche Familie für wünschenswert, das Richtigere, das christliche Ideal hält. So warnt zum Beispiel J. N. J. Smulders junge Eheleute geradezu vor der P. E., weil nur die fruchtbare Ehe der Natur

---

[32]) P. E. in der Ehe[4], München 1952, 96 f.

[33]) Man vgl. W. Rauch, 1. Aufl. von „Das Gesetz Gottes in der Ehe", Mainz 1929, 78 f.; J. Aertnys - C. A. Damen, Theol. mor. II[16], Taurini 1950, n. 897.

[34]) Man vgl. J. Mausbach, Ehe und Kindersegen[4], München-Gladbach 1925, 72: P. E. sei zwar „nicht freventliche Täuschung", aber auch „nicht rückhaltlose Achtung" des Naturwillens. — Leitsätze des R. K. Ärztevereins von Holland: die Eheleute müßten „die Kindererzeugung als den Hauptzweck der Ehe hochhalten" (zitiert nach A. J. Arand, Zeitliche Enthaltung in der Ehe, LTPQ 89, 1936, 155). — F. Ter Haar, Casus conscientiae II, n. 168: der Beichtvater mahne die Gatten, „ut recta intentione sine periodorum discrimine matrimonio utantur, quippe quod Dei ordinationi magis conveniat magisque etiam conferat ad mutuum amorem et concordiam".

und der Ehe selbst entspricht[35]); aber er will damit keine eigentliche, mit dem Hauptzweck verbundene eheliche Gewissensverpflichtung behaupten; denn er will sich bestimmt nicht in Widerspruch zu seinem theologischen Berater setzen, dem er den Abschnitt „P. E. und Katholische Moral" anvertraute. Dieser, P. Heymeijer, verneint, wie angeführt, eine besondere eheliche Pflicht, die Fortpflanzung positiv zu fördern. Trotzdem glaubt auch er, ohne diese Position aufzuheben, mahnen zu dürfen, daß der Mensch heute, wo er selber über die Kinderzahl entscheiden kann, eine größere Verantwortung für die Kinderzahl trage, sich bei dieser Entscheidung von Beweggründen, die vor Gottes Ordnung bestehen können, leiten lassen und mehr noch als früher von Hochachtung des Kindersegens erfüllt sein müsse[36]). Ähnlich schärft F. von Streng den Brautleuten ein, daß jede Ehe womöglich „fruchtbar an Kindern" sein soll[37]); wo er ihnen aber die Verwerflichkeit einer unbegründeten Zeitwahl klarmachen will, ist er sehr zurückhaltend und benennt als wirklich sichere Schuld solcher Menschen ihre Selbstsucht, Bequemlichkeit, Genußsucht, Vergnügungssucht, Habsucht. Sie „erfüllen den Sinn ihres Lebens nicht und leben jedenfalls in genannten Sünden und Fehlern[38])". Besonders eindrucksvoll erlebt man in einem Artikel der Études, wie man die willkürliche P. E. im Namen des ersten Zweckes der Ehe mißbilligt und trotzdem nicht von einer Verletzung eigentlicher Pflicht zu sprechen wagt. R. Brouillard[39]) geht da ausdrücklich der Frage nach, ob die P. E. nicht gegen den ersten Zweck verstößt[40]). Er anerkennt sie, wo sie aus ernsten, sittlich einwandfreien Gründen heraus geübt wird; er verurteilt sie als (läßlich) sündhaft, wenn die Motive schlecht sind. Er meint jedoch, daß man mit dieser Unterscheidung jene Fälle nicht erfaßt, wo weder ein ernstes Motiv (Gesundheit) noch ein sündhaftes (Selbstsucht), sondern lediglich ein unzulängliches Motiv (bessere Kindererziehung) vorliegt. In diesem Falle verwirft Brouillard die P. E. nicht schon vom Standpunkt „der reinen und einfachen Pflicht", sondern nur von dem „des christlichen Ideals"; sie ist, wenn auch nicht „wirklich schuldbar", so doch nicht das, was die christliche Vollkommenheit, d. h. das Ideal der katholischen Familie will[41]).

Eine eigene, mit der Ehe grundsätzlich verbundene Gewissenspflicht, am Werk der Fortpflanzung mitzuarbeiten, hatte im letzten Jahrhundert F. X. Linsenmann[42]) gelehrt. Aber erst nach dem Bekanntwerden der Forschungen von Knaus und Ogino und nach der Diskussion um den angeblichen Onanismuscharakter der P. E. hat man sich intensiver mit dem Problem der Pflicht zum positiven Dienst am Kinde befaßt. W. Rauch[43]) und F. Schwendinger[44]) haben sie damals in breiterer Form in unserem Sprachraum erörtert und bejaht; anderwärts haben sie u. a. J. Salsmans[45]) in Belgien, A. W. Hoegen[46]) in Holland zu begründen und näher zu umreißen gesucht. Wir finden sie ferner bei R. Geis[47]),

---

[35]) P. E. in der Ehe², Regensburg 1932, 77.
[36]) P. E. in der Ehe, Stimmen der Zeit 126, 1934, 413.
[37]) Das Geheimnis der Ehe, Einsiedeln 1937, 80.
[38]) Ebd. 90 f. Sperrung von mir.
[39]) Mariage et continence périodique, Études 219, 1934, 771—787.
[40]) A. a. O. 778.
[41]) A. a. O. 781—785.
[42]) Lehrb. der Moraltheologie, Freiburg 1878, 632.
[43]) Das Gesetz Gottes in der Ehe², Mainz 1934, 113—121.
[44]) Um die Erlaubtheit der P. E., Theol. u. Glaube 25, 1933, 724—735.
[45]) Sterilitas facultativa licita?, Eph. Theol. Lov. 11, 1934, 562—570.
[46]) Over den zin van het huwelijk, Nijmegen 1935, 237—295.
[47]) Moraltheologisches und Pastoraltheologisches zur Frage Ogino-Knaus, Oberrheinisches Pastoralblatt 34, 1932, 173 f.

W. Fruntke[48]), Ami du Clergé[49]), B. Lavaud[50]), O. Griese[51]), L. H. Cornelissen[52]), B. Ziermann[53]), K. Büche[54]) bejaht, sei es in der mehr positiven Wendung, daß das Gebot der Fortpflanzung auch die einzelnen Ehen angehe, sei es in der mehr negativen, daß es dem ersten Zweck der Ehe wenigstens grundsätzlich, wenn auch nicht einfachhin zuwiderläuft, die Unfruchtbarkeit positiv zu wünschen und sich absichtlich der physiologisch möglichen Fruchtbarkeit zu entziehen. Im allgemeinen geht man zum Beweis auf den ersten Zweck der Ehe zurück; man versucht aber auch, wie zum Beispiel F. X. Linsenmann, A. W. Hoegen, M. H. Duméry[55]), die eheliche Liebe, jene Kraft, welche die Ehe tragen soll und mit Recht ein wesentlicher Sinn der Ehe genannt werden kann, zum Ausgangspunkt zu nehmen.

Da es sich bei dieser Standesverpflichtung zur Zeugung um eine Pflicht handelt, die namhafte Theologen als unbewiesen verneinen, und man bei näherem Zusehen feststellen muß, daß ihre Verfechter recht unterschiedliche Wege einschlagen, mag es, besonders mit Rücksicht auf die Ausführungen Pius' XII. vom Jahre 1951, nicht unzweckmäßig sein, der Begründung dieser Pflicht nachzugehen und ihre hauptsächlichen Formen zu skizzieren. Nach F. X. Linsenmann gehört „zum rechtmäßigen ehelichen Verkehr die Absicht, Kinder zu erzeugen", wegen des unersetzlichen Segens, den das Kind für die Ehe als Lebensgemeinschaft bedeutet. Nicht die Fortpflanzungsaufgabe selbst also, sondern der Halt der Lebensgemeinschaft bildet ihm die Grundlage, den Gatten die Zeugung zur Pflicht zu machen und ihnen jede Abneigung und Flucht vor dem Kinde zu verwehren. Die Folge dieser Betrachtungsweise ist, daß Linsenmann den Gatten die Zeugungsabsicht nicht erst zur Pflicht macht, falls sie überhaupt verkehren, sondern jede, auch die völlige Enthaltsamkeit verwirft, falls sie geübt wird, „um keine Kinder mehr zu erhalten[56])". Während Linsenmann von jenem Sinn der Ehe ausging, den man mit der Enzyklika „Casti Connubii" als ersten bezeichnen kann, so man die Ehe nicht „im engeren Sinn als

[48]) Kindersegen und Kinderverhütung, Paderborn 1933, 46.

[49]) 51, 1934, 731—752: La méthode Ogino-Knaus. — Diese Abhandlung bildet im wesentlichen eine Wiedergabe des Salsmansschen Standpunktes; man vgl. Anm. 45.

[50]) Le monde moderne et le mariage chrétien, Paris 1935, 96—101, 417—422.

[51]) The „Rhythm" in mariage and christian morality, Westminster 1944.

[52]) Periodieke onthouding, in: Werkgenootschap van katholieke theologen in Nederland, Voordrachten en Discussies 1947—1948, Roermond, 69—78.

[53]) Dienst am Leben, 96 f.

[54]) Die Zeitwahl in der Ehe moral- und pastoraltheologisch gesehen, Paulus 21, 1949, 174—187.

[55]) Simples reflexions sur la méthode Ogino, Nouv. Rev. Théol. 70, 1948, 587—597. Dieser Artikel ist auch zu finden in dem Sammelwerk G. Madinier, Limitation des naissances et conscience chrétienne, Paris 1950, 251—263 unter dem Titel „Méthode Ogino et morale".

[56]) Lehrb. der Moraltheologie 632.

Einrichtung zur Zeugung und Erziehung des Kindes, sondern im weiteren als volle Lebensgemeinschaft[57])" faßt, stellt man in der Regel den ersten Zweck, den die Ehe als Geschlechtsgemeinschaft hat, in den Mittelpunkt des Beweises. So W. Rauch, J. Salsmans, F. Schwendinger, A. W. Hoegen u. a.

W. Rauch, der bekanntermaßen in mehreren Veröffentlichungen vorzüglich aufhellte, daß man sich mitnichten auf den hl. Thomas oder die Scholastik berufen kann, um die fakultative Sterilität auf eine Stufe mit dem Neomalthusianismus zu stellen, hat schon bei dieser Gelegenheit durchblicken lassen, daß die P. E. nichtsdestoweniger in anderer Weise dem ersten Zweck der Ehe widerspricht. Denn die Eheleute seien in diesem Falle „für die Kinderlosigkeit oder Kinderarmut verantwortlich"; dies sei „gewiß eine schwere, entsprechend der Höhe der Ehegüter und Ehewerte eine schwerste Verantwortung, aber eine andere, eine ganz andere, aus ganz anderen Gründen erwachsende und ethisch an ganz anderen Maßen zu messende, als wenn die Gatten Zeugungsverhütung beim Verkehr ausüben[58])". Anknüpfend an dieselben Gedanken und Wendungen untersucht Rauch in der zweiten Auflage seiner Instruktion für Beichtväter „Das Gesetz Gottes in der Ehe[59])" ausführlich die Frage, welche Gründe den Gatten die Pflicht auferlegen können, „um Nachkommenschaft positiv besorgt zu sein". Nicht verpflichte dazu das Sexualvermögen des Menschen selber, ebensowenig die Ehe als solche, wohl aber der Wille des anderen Eheteils; dann, wenn auch seltener, die Rücksicht auf die Interessen der Familie oder des Volkes. Hauptsächlich werde diese Pflicht jedoch mit der vollen Betätigung der ehelichen Rechte geboren; denn effektiv für die Erhaltung des menschlichen Geschlechtes zu sorgen, sei „die charakteristische Leistung" des ehelichen Standes, „wenn in ihm die sexuelle Kraft tatsächlich ausgewirkt wird". Wo man die P. E. übt, ordne sich der einzelne sexuelle Akt zwar dieser Aufgabe grundlegend dadurch unter, daß er seine natürliche Struktur wahrt; als Dauerpraxis bedeute sie dagegen die Ablehnung jener Aufgabe, „die die Zugehörigkeit zu diesem Stande und das ihm nach der körperlichen Seite eigentümliche Standeswerk auferlegt". Nur dort, wo der charakteristische Dienst der Ehe nicht übernommen werden kann, entfalle diese Standespflicht und gebe der P. E. Raum. Daß Rauch diese Standespflicht als gewichtige Sache betrachtet, ist aus dem ganzen Zusammenhang zu entnehmen.

Die gleiche Idee, daß nämlich die Eheleute „durch Ausübung der Geschlechtsgemeinschaft eine sittliche Verbindlichkeit gegenüber ... der Fortpflanzung" übernehmen, was ihre „Gesamtorientierung" angeht, macht auch F. Schwendinger zum Aus-

[57]) Ausg. Herder, Freiburg 1931, Nr. 24.
[58]) Erlaubte Geburtenbeschränkung und Scholastik, Pastor bonus 44, 1933, 136.
[59]) Mainz 1934, 116—121.

gangspunkte seines Urteils über die Zeitwahl. Diese Gesamtorientierung könne „an der Frage nach dem Sinn, nach einer Sinngebung der Ehe überhaupt nicht vorbei"; wollen die Gatten Geschlechtsgemeinschaft haben, dann könne ein sittlich einwandfreier Entscheid nicht anders lauten, „als diesem Sinn der Ehe bis zur Grenze des moralisch Möglichen zu dienen[60])". Erst „bei Erreichung dieser Grenze ist der Wille der Gatten, keinem weiteren Kinde mehr das Leben zu schenken, ethisch einwandfrei"[61]).

Einen anderen Weg schlagen J. Salsmans u. a.[62]) ein, um den Verstoß der P. E. gegen den ersten Ehezweck zu erweisen. W. Rauch — um an ihn anzuknüpfen und den Unterschied sichtbar zu machen — schließt von dem primären Zweck, den die Betätigung der Sexualanlage hat, auf eine Verpflichtung, die unmittelbar die sexuelle Tat, und zwar das Gesamttun betrifft und die besagt: Wer die Ehe gebraucht, muß durch sein Tun dem Kinde tatsächlich eine Chance geben. Und was umgekehrt unmittelbar zur Schuld angerechnet werden muß, ist, daß Gatten der Fortpflanzung den ihnen möglichen positiven Dienst nicht leisten. Konsequent dazu ist natürlich auch die innere Abneigung gegen den Kindersegen schlecht, wo für sie kein Grund besteht. Immerhin hätten hier aber offensichtlich jene Eheleute ihre primäre Eheaufgabe quoad substantiam erfüllt, die keine P. E. üben und der Fortpflanzung so tatsächlich ihre Chance lassen, obschon sie im Herzen sehnlichst wünschen, es möge keine Empfängnis eintreten. Anders geht J. Salsmans voran. Er zieht aus dem primären Zweck von Ehe und Geschlechtsakt eine Folgerung, die nicht unmittelbar das sexuelle Tun, sondern unmittelbar nur die Gesinnung, d. h. die innere Stellungnahme zum primären Zweck, betrifft. Er leitet aus der Hierarchie der Eheziele ab, daß die Gatten innerlich keine Antipathie gegen den primären Zweck nähren dürfen, und zwar dergestalt, daß sie ihn an sich bei keinem einzigen ehelichen Akt jemals — sei es auch nur rein wunschhaft — positiv ausschließen dürfen. Wenn das so ist, dann kann man natürlich einen solchen Wunsch ebensowenig, ja noch weniger bezüglich des gesamten ehelichen Verkehrs haben, und noch viel weniger darf man aus diesem Wunsche heraus eine zweckmäßige Einteilung der ehelichen Beiwohnungen vornehmen. Bei Salsmans liegt also der Angelpunkt des Problems in der inneren Einstellung; weil sie schlecht ist, darum ist ein äußeres Verhalten schlecht, das ihr dienen soll, auch wenn dieses äußere Verhalten selber, als Akt genommen, nichts Schlechtes enthält.

---

[60]) Um die Erlaubtheit der P. E., Theol. u. Glaube 25, 1933, 728.

[61]) Ebd. 733.

[62]) Man vgl. B. Lavaud, O. Griese, L. H. Cornelissen; siehe Anm. 50—52. Zur Diskussion, die sich in Amerika an das Buch von O. Griese anschloß, vgl. man F. König, Moraltheologische Probleme in der angelsächsischen katholischen Fachliteratur, Theol. Revue 48, 1952, 126.

Mehr im einzelnen ausgeführt, setzt Salsmans, wie Rauch u. a., an den Anfang den Hinweis, daß man zur Beurteilung der P. E. nicht nur den einzelnen Akt, sondern das Gesamtverhalten im Auge behalten muß. An diesem Gesamtverhalten ist ihm verwerflich, daß es aus einer verwerflichen Absicht hervorkommt. Um das Widersittliche dieser Absicht zu verdeutlichen, hebt er nicht so sehr auf einen Widerspruch zum primären Ziel der Geschlechtsfunktion in der Menschheit ab, sondern auf einen Widerspruch zum primären Ziel, wie es im geschlechtlichen Akt als solchen aufscheint. Von solchen Ehegatten werde „die objektive und materielle Beziehung, welche die formgerecht vollzogene Beiwohnung zur Empfängnis hat, von einem der Empfängnis feindlichen Willen abgelehnt". Dies erscheint ihm als der bedenkliche Punkt, und auf ihn zielt sein Beweisgang ab. Der Wille solcher Gatten stoße die naturgemäße Hierarchie der Eheziele um und zerstöre so die dem Verkehr entsprechende vernünftige Einstellung. Da nun einmal die Zeugung der erste Zweck des Sexualaktes ist, müsse man es unvernünftig nennen, sie beim ehelichen Akt positiv abzulehnen und zu wünschen, daß keine Empfängnis nachfolge. Zwar stelle diese Umkehr der Ziele aus sich allein keine gewichtige Unordnung dar und mache infolgedessen den einzelnen Akt keineswegs zur schweren Sünde. Es sei aber nicht von der Hand zu weisen — Salsmans will es nicht behaupten —, daß eine solche Haltung als Dauerhaltung und dementsprechend die daraus geborene P. E. schwer sündhaft sind. Wie des weiteren eine Absicht, die gegen die naturgebotene Rangordnung der Zwecke verstößt und sündhaft ist, trotzdem statthaft werden kann, sucht Salsmans gerade aus der hier waltenden Über- und Unterordnung zu erklären; wo nämlich ein Akt vor- und nachgeordnete Ziele hat, könne man ihn um der nachgeordneten Ziele willen und mit Ausschluß der vorgeordneten setzen, sobald man hiefür einen entsprechend gewichtigen Grund geltend machen kann[63]).

Der Unterschied des Salsmansschen Gedankens gegenüber dem von W. Rauch ist gewiß recht bedeutsam; läuft er doch letzten Endes darauf hinaus, daß bei Salsmans durch die Verkehrung der Zweckordnung die Setzung der Akte schlecht wird, die als unfruchtbar berechnet und gewollt werden, während in der anderen Auffassung die entscheidende Schuld in der Unterlassung des fruchtbaren Dienstes liegt[64]). Wir verzichten darauf, die Beweisgänge in ihrer Kraft gegeneinander abzuwägen. Man kann jedenfalls beide auf den einen Nenner bringen: Der Vollzug

[63]) Sterilitas facultativa licita?, Eph. Theol. Lov. 11, 1934, 563—566. — Eine kritische Auseinandersetzung mit Salsmans findet sich bei A. Gennaro, La continenza periodica nel matrimonio, Torino 1947, 58—87.

[64]) Nicht alle, die es gleich Salsmans unvernünftig finden, den Geschlechtsakt zu setzen und dennoch seinen Erstzweck intentional positiv abzulehnen, leiten daraus die prinzipielle Verwerflichkeit der P. E. ab. Man vgl. B. H. Merkelbach, Summa theol. mor. III[8], Brugis 1949, n. 940 und 956. Nach M. begeht derjenige, der den ehelichen Akt setzt und dabei den Hauptzweck positiv ausschließt, eine Sünde, und zwar eine schwere, wenn er beabsichtigt, die Empfängnis mit irgendwelchen Mitteln zu verhindern; hat er diese Absicht nicht, sondern schließt er den ersten Zweck nur innerlich aus bzw. setzt ihn gegenüber den sekundären Zwecken hintan, dann ist dies läßlich sündhaft; schließt er ihn überhaupt nicht positiv aus, sondern sieht er lediglich von ihm ab, dann begeht er überhaupt keine Sünde (n. 940). Anscheinend zieht M. daraus keineswegs den Schluß, daß die P. E. wegen der inneren Ablehnung des Kindes grundsätzlich verwerflich ist; denn wo er von ihr ausdrücklich spricht und eine solche Folgerung aufscheinen müßte, deutet er mit nichts an, daß die generelle Absicht der Gatten, durch P. E. den Kindersegen zu vermeiden, den Verkehr in den unfruchtbaren Zeiten mit dem Makel einer Umkehr der Hierarchie der Ehezwecke beflecke; die Handlungsweise solcher Gatten ist ihm an sich nicht sündhaft, „da die Gatten sich enthalten dürfen, solange sie wollen, und sie anderseits nichts gegen den Zweck der Ehe unternehmen in dem Augenblick, wo sie verkehren" (n. 956).

der Ehe verpflichtet die Gatten dazu, die Fortpflanzung der Menschheit im Rahmen ihrer Möglichkeiten positiv zu fördern.

A. W. Hoegen[65]) geht darüber hinaus. Nach seiner Meinung verpflichtet nicht erst die vollzogene, sondern bereits die geschlossene Ehe dazu, für eine tatsächliche Nachkommenschaft zu sorgen, und dies, weil die Menschheit sich erhalten und ausbreiten soll und die Ehe diesem Ziele als Einrichtung zugedacht ist. Das allgemeine Gebot der Fortpflanzung konkretisiere sich in den Verheirateten; „denn durch ihren Stand verbinden sie sich zum Fortpflanzungsinstitut[66])" und sie müssen deshalb dem Fortpflanzungszweck Rechnung tragen[67]), indem sie in Gesinnung und Tat dem Kinde gegenüber eine positive Haltung einnehmen. Sofern allerdings ernste, nicht notwendig besonders schwere oder außerordentliche Gründe eine tatsächliche Fortpflanzung überhaupt oder in bestimmten Grenzen widerraten — sie müssen allerdings in der Linie der Eheaufgabe selber liegen —, dürfen die Gatten wünschen, ohne weiteren oder überhaupt ohne Kindersegen zu bleiben. Vollständige oder teilweise Enthaltung sind die Wege zum gewünschten Ziele. Die völlige Enthaltung hat dabei den Vorzug, daß sie meist durch Gründe der genannten Art gerechtfertigt ist, weil für sie „gewöhnlich ein wirklich höheres Motiv maßgebend ist[68])". Abgesehen von solchen Ausnahmen aber, haben die Gatten die Standespflicht, der Menschheit Kinder zu schenken[69]).

Noch weiter scheint J. Leclercq die Verpflichtung des Menschen zur Zeugung auszudehnen. Er hält zwar mit der traditionellen Lehre daran fest, daß der einzelne Mensch an sich niemals zur Ehe verpflichtet ist; aber im Rahmen der Aufgabe des Menschen, „für die Ehre Gottes und den Fortschritt des Menschengeschlechtes zu arbeiten", hat der einzelne seinen Lebenssinn nur verwirklicht, wenn er entweder heiratet mit der Absicht, Gott und der Menschheit eine gesunde Familie zu schenken, oder für den Dienst Gottes und der Seelen ledig bleibt. Nur um des eigenen Wohles willen zu heiraten, ist qualifizierte Selbstsucht, ein Angriff nämlich auf eine heilige Institution; und wer aus Egoismus ehelos bleibt, „entzieht sich seiner Pflicht, für die Ehre Gottes und das Wohl der Menschheit zu arbeiten[70])". Eine derart strenge Auffassung von der Pflicht

---

[65]) Over den zin van het huwelijk 242—265.

[66]) Ebd. 250.

[67]) Ebd. 256.

[68]) Ebd. 257.

[69]) Eine ähnliche Auffassung spricht aus Chan. Barbe, La continence périodique, in: G. Madinier, Limitation des naissances et conscience chrétienne, 245; desgl. folgert K. Hörmann aus dem primären Zweck der Ehe: „Je triftiger der Grund ist, den du vorbringst, um so eher wirst du entschuldigt sein" von der Zeugung. (Geburtenrückgang und Geburtenbeschränkung als moraltheologisches Problem, Der Seelsorger 23, 1953, 438.)

[70]) Leçons de droit naturel III, La famille, 192 f.

zur Fortpflanzung muß die P. E. natürlich noch viel mehr grundsätzlich beanstanden, als es eine Auffassung im Sinne von W. Rauch tun muß. Tatsächlich betrachtet Leclercq die Entdeckung von Ogino-Knaus mit unverhohlenem Mißtrauen. Sie „bietet bei der Geisteshaltung der heutigen Welt Gefahren sittlicher Ordnung dar", lasse „eine der letzten Schranken des Geburtenrückganges fallen" und gebe jungen Menschen Anlaß zu einer Ehehaltung, die er „einen Oginoismus mit malthusianistischem Geist" nennt[71]).

Wie der erste Zweck der Ehe, so zieht, wie erwähnt, nach mancher Meinung auch die eheliche Liebe eine positive Zeugungspflicht nach sich und ist mit P. E. unvereinbar. Ganz ausgeprägt finden wir dies bei dem bereits zitierten A. W. Hoegen. Die eheliche Liebe rufe, insofern sie in der fleischlichen Vereinigung ihren eigenartigen Ausdruck findet, nach dem Kinde; denn „das vereinigte Fleisch will sich objektiv in einem neuen Fleisch repräsentieren[72])" und die eheliche Liebe trage einen geheimen kosmischen, wenn auch lang nicht immer bewußten Drang nach Fruchtbarkeit in sich. Aus feiner Ehrerbietung vor dem inneren Zug der Liebe müßten die Gatten deshalb dem Kinde unbefangen und großmütig gegenüberstehen, und jede Reserve gegenüber dem Kinde bedeute Schädigung des Liebesschwunges, Eingriff in einen hochempfindlichen natürlichen Komplex, Minderung der mit der Ehe gewollten Befriedigung, vor allem der seelischen, und sie schließe gerade deswegen die Gefahr in sich, das eheliche Verhältnis erkalten zu lassen[73]). In ganz ähnlicher Weise betrachtet M. H. Duméry[74]) das Kind als jenes Element, das die sich schenkende Liebe psychisch einschließen muß, wenn sie echt und ganz bestehen will. Denn aus der Natur der Liebe heraus könne die Ehe „ihre Fülle nur erreichen durch ein gegenseitiges totales Geschenk, das zwei Individualitäten in eine neue, Gott dargebrachte und durch ihn belebte Persönlichkeit umwandelt[75])". Wo deshalb Gatten ohne Bedauern auf das Kind verzichten möchten, komme „das wahre Erfordernis der Liebe[76])" zu kurz. Das sittliche Minimum, den ehelichen Akt nicht anzutasten, genüge darum für das Eheleben nicht; „wenn man nicht gehalten ist, mehr zu tun, bei Strafe von Sünde, so ist man doch immer gehalten, besser zu handeln, bei Strafe minderer Liebe[77])".

---

[71]) Ebd. 305 f.

[72]) Over den zin van het huwelijk, 213.

[73]) Ebd. 273. Diese Begründung aus dem Liebescharakter der Beiwohnung kann die Zeugungspflicht vom Ansatzpunkt her offenkundig nur für jene erweisen, die die Liebeshingabe vollziehen. Insofern geht sie, anders als die von Hoegen aus dem Eheinstitut gegebene Begründung, von Haus aus nicht alle Verheirateten an.

[74]) Simples reflexions sur la méthode Ogino-Knaus, Nouv. Rev. Théol. 70, 1948, 587—597.

[75]) S. 593.

[76]) S. 592.

[77]) S. 597. Man vgl. auch G. Madinier, Spiritualité et biologie dans le mariage,

Man mag sich fragen, ob man mit dem Hinweis auf die unverkennbare innere Tendenz der ehelichen Liebe zum Kinde ein eigenständiges, d. h. der Begründung aus dem objektiven Hauptzweck der Ehe gleichrangiges und unabhängiges Argument bietet. Zweifellos kann man der ehelichen Liebe die Tendenz zum Kinde nur zuteilen, gerade insofern sie zur leiblichen Hingabe drängt und sie einschließt. Dann aber verkörpert diese subjektive Tendenz, nimmt man sie als eine Reaktion des geistigen Lebens, kaum etwas anderes als das unwillkürliche, persönliche Bewußtwerden der objektiven Bestimmung des Geschlechtes und die entsprechende Reaktion des Gewissens. Mit anderen Worten dasselbe, was in reflektierter Weise die Überlegungen über den ersten Zweck der leiblichen Hingabe herausarbeiten. Faßt man diese unwillkürliche Tendenz aber als rein instinktive Strebung, und zwar so, daß man sie als das subjektive, aber doch für sich selber sprechende Gegenstück zur objektiven Orientierung des geschlechtlichen Aktes wertet, dann kann man diese selbständig genommene Tendenz wohl als das Zeichen einer Hinordnung, nimmermehr aber als den Beweis einer Verpflichtung würdigen in dem Sinne, daß, wo immer dieser instinktive Trieb vorhanden ist, er auch beachtet werden müßte. Wieweit ein solcher Trieb vielmehr eine eigentliche Verpflichtung enthält, muß man aus den Seinsgegebenheiten entnehmen, die er betrifft; auch der Selbsterhaltungstrieb spiegelt wohl die Selbsterhaltungspflicht wieder, ihre Pflichtmäßigkeit aber muß man aus den Gegebenheiten des geschöpflich-menschlichen Seins erschließen. — Falls man die Tendenz der Liebe zum Kind aus den Gefahren deutlich machen will, die der Ehegemeinschaft aus dem Mangel des Kindes und mehr noch aus seiner bewußten Umgehung erwachsen[78]), bildet dies guterdings keinen Beweis mehr, der die unmittelbar gespürte oder unverkennbare subjektive Tendenz der Liebeshingabe zur eigentlich beweiskräftigen Unterlage hätte. Nein, in diesem Falle fordert nicht die Liebe, daß die Ehe ein Kind habe, sondern umgekehrt fordert die Ehe, daß die Liebe das Kind mitumfasse. Man könnte sagen: Die Tendenz der ehelichen Liebe zum Kind wird als Ergebnis eines Beweises erschlossen, nicht aber zum Ausgangspunkt eines Beweises gemacht. F. X. Linsenmann hat, wie erwähnt, in solcher Weise die Pflicht zum Kinde zu erhellen gesucht[79]).

Verschiedene Wege schlägt man ein — dies ist das Resultat unserer Übersicht —, um eine positive Zeugungspflicht zu erweisen, d. h. eine eheliche Pflicht, die einen größeren Dienst am Kinde verlangt, als nur den ehelichen Akt nicht anzutasten, den Gatten in seinem Recht nicht zu verkürzen, keinen minderwertigen Motiven nachzuhängen, bzw. sich von allem dem freizuhalten, was sonst zufälligerweise die P. E. sittlich ankränkeln kann. Wenn wir sagen: Pflicht, die einen größeren Dienst am Kinde verlangt, dann besagt dies keineswegs, daß die Theologen dieser Richtung den Eheleuten die P. E. einfachhin mehr erschweren als die anderen. Ja man kann sogar sagen, daß im Endergebnisse alle Theologen die P. E. praktisch nur aus ernsten Gründen zulassen, obschon mit einer gewissen Nuancierung der Strenge. Kann man dann aber nicht, wie J. Salsmans bemerkt, gegen die ganze Auseinandersetzung einwenden: Wenn alle das gleiche verlangen, sei es „bedeutungslos, ob man sagt, die P. E. sei per se oder nur per accidens (d. h. wegen des äußeren schlechten Motivs, weil sie etwa bloß wegen der Lust geübt wird) unerlaubt[80])".

in: G. Madinier, Limitation des naissances et conscience chrétienne 185—206, bes. 186, 196—204.

[78]) So A. W. Hoegen, Over den zin van het huwelijk 273 f., 283 f., 287—289; M. H. Duméry, Simples reflexions sur la méthode Ogino-Knaus, a. a. O. 595 f.

[79]) Siehe oben S. 23.

[80]) Sterilitas facultativa licita?, Eph. Theol. Lov. 11, 1934, 566.

Doch wohl nicht. Derselbe J. Salsmans schreibt zu Recht, es sei „sehr bedeutungsvoll, besonders auf einem solchen Gebiet des sittlichen Lebens, ganz genau gemäß der Wahrheit zu sprechen"; und seine Bemerkung trifft ins Schwarze: „Für die Sittlichkeit des christlichen Volkes ist es nicht gleich, ob man eine Sache, für sich selbst genommen (in recto), einschärft oder ob man sie nur so nebenbei (in obliquo) nahelegt[81])".

III. Urteil Pius' XII. Pius XII. hat in seiner Allokution vom 29. Oktober 1951 die von der einen Seite verneinte, genauer gesagt, als unbewiesen noch abgelehnte und von der anderen Seite vertretene besondere Pflicht zum (positiven) Dienst am Kinde aufgenommen und bejaht. Die Ehe ist nach seinen Worten ein Stand, dem bestimmte Rechte zukommen, von dem aber auch bestimmte Leistungen erwartet und gefordert werden. Das eigentümliche Recht ist die eheliche Tat; die pflichtmäßig erwartete Leistung ist die Mitwirkung an der Fortpflanzung. „Daraus folgt: den Ehestand ergreifen, ständig die ihm eignende und nur in ihm erlaubterweise zu tätigende Fähigkeit nutzen und anderseits sich immer und absichtlich ohne schwerwiegenden Grund seiner hauptsächlichen Pflicht entziehen, hieße gegen den Sinn des Ehelebens selbst sich verfehlen[82])." Diese Art, den positiven Dienst am Kinde als Standespflicht zu charakterisieren, legt nahe, daß die Ehe diesen Dienst unmittelbar als reale Leistung verlangt, und zwar insofern sie die tatsächliche Werkstätte des Lebens, d. h. der Ort der wirklichen geschlechtlichen Betätigung ist. Nicht also ist er bloß das Anhängsel bzw. die Bewährung der rechten Gesinnung gegenüber dem ersten Zweck des Sexualaktes, noch auch schon der Ausfluß des juridischen Ehestandes. Wir erinnern damit an den Unterschied, den die Position von W. Rauch u. a. gegenüber derjenigen von J. Salsmans, A. W. Hoegen u. a. aufweist. Offensichtlich kommt, wie uns scheint, die Verlautbarung des Papstes der ersteren näher, ohne daß die Auffassung der letzteren damit allerdings als falsch oder unzureichend abgetan wäre.

Pius XII. stellt ferner klar — und zwar in einer bis jetzt in dieser Sache ungewohnten Form — inwiefern die grundsätzliche Verpflichtung zur Lebensweckung Ausnahmen erleiden kann. Er tut es mit der Lehre, daß die Standespflicht, Nachkommenschaft zu zeugen, ein positives Gesetz darstelle, d. h. ein gebietendes, nicht aber ein verbietendes Gesetz der Natur. Mit dieser formelhaft kurzen Begründung lenkt der Papst uns zur Wertung konkreter Fälle auf jene Eigenheit hin, welche den Verpflichtungen zu einem positiven Tun zukommt. Eine bestimmte Leistung kann man dem Menschen nämlich nur fallweise, nicht aber in jedem Augenblicke abverlangen. Dazu ist er ja nicht imstande. Gerade

[81]) Ebd.
[82]) Herderkorrespondenz 6, 1951/52, 116.

deswegen können mancherlei Hemmungen sie aber in einem bestimmten Zeitpunkte unmöglich machen und für diesen die Verpflichtung nicht akut werden lassen. Nun handelt es sich bei der ehelichen Zeugungspflicht tatsächlich um ein „Gebot" (affirmative Pflicht). Denn es geht ja nicht bloß darum, den ehelichen Akt in seiner zweckhaften Struktur nicht anzutasten (Verbot des Onanismus), sondern darum, den ehelichen Akt zu einem Zeitpunkte zu setzen, welcher der Empfängnis physiologisch eine Chance — selbstverständlich nicht die einzig notwendige — bietet. Sicher liegt darin auch ein Verbot, nämlich das Verbot, Zeitwahl zur Kinderverhütung zu treiben. Aber dieses Verbot ist nur scheinbar ein Verbot; denn sachlich besagt es nicht: Du darfst an unfruchtbaren Tagen nicht verkehren, sondern: Du darfst nicht nur an unfruchtbaren Tagen verkehren. Nicht der Verkehr, sondern die Einschränkung, nicht der Vollzug des Verkehrs, sondern seine Unterlassung wird verboten, offenkundig kein echtes Verbot. Ein solches würde die Verpflichtung, nach Möglichkeit Nachkommen zu zeugen, wie gesagt, nach sich ziehen, wenn man nur noch verkehren dürfte, solange die Natur physiologisch die Chance der Empfängnis gewährt. Daß ein derartiges Verbot nicht besteht, wurde seit je mit dem Hinweise auf die sekundären Ehezwecke erhärtet. Die Verpflichtung zum positiven Dienst am Kinde bedeutet also für die Gatten ein „Nicht-sich-Enthalten" = „Nicht-Nichtvollziehen" der ehelichen Hingabe im fruchtbaren Zeitraume. Ganz bestimmt brauchen deswegen die Gatten nicht immer darauf zu achten, daß sie die fruchtbare Zeit nicht übersehen, noch müssen sie sich in dieser Zeit zum Verkehr zwingen, auch wenn es ihnen gar nicht darnach ist. Ihre Liebe wird sie zwanglos zusammenführen, bald in der fruchtbaren, bald in der unfruchtbaren Periode. Wo ihre Liebe sie in der fruchtbaren Periode zusammenführen will, wird das Gebot zum Dienste am Kinde aktuell. In diesem Augenblicke wird das, was Liebe vollbringen möchte, sittliches Gebot, und berechnender Verzicht würde nicht nur soundso oft zu einer gefährlichen „Entzweiung" der so notwendigen „Zweisamkeit der Liebe", sondern auch zum Mangel am schuldigen Kindesdienst werden, sofern nicht ein ernster Grund diesen Dienst erläßt.

Eine Frage, die sich in diesem Zusammenhange noch erhebt, ist die: Begehen Gatten durch den berechnenden Verzicht eine schwere Sünde, mit anderen Worten: Ist die ungerechtfertigte P. E. schwer sündhaft? Pius XII. äußert sich dazu nicht. F. Hürth meint: „Wenn solche verhältnismäßig gewichtige Motive fehlen, entbehrt eine fortgesetzte Beobachtung der unfruchtbaren Zeiten nicht der Schuld, die zuweilen zu einer schweren werden kann[83])".

[83]) Annotationes ad Allocutiones a Rom. Pont. habitas ad obstetrices „Unione Cattolica Italiana Ostetriche" et ad „Fronte della Famiglia", Periodica de re morali, canonica, liturgica 40, 1951, 421. — Ähnlich L. Viollet, Directives pontificales sur

A. W. Hoegen[84]) dagegen glaubt, daß man mit dem Gedanken der Vernachlässigung der Fortpflanzungspflicht kaum eine schwere Schuldhaftigkeit begründen kann. Wie sollten die Theologen sonst diese schwere Pflicht nicht gesehen haben? Wohl aber könnten sittlich erhebliche Gefahren und tief unsittliche Motive die Zeitwahl zur schweren Sünde machen. Uns will scheinen, daß eine Standespflicht, am Werk der Fortpflanzung nach Möglichkeit mitzuarbeiten, grundsätzlich als wichtige Sache und schwere Pflicht gelten muß, so man sie überhaupt als gegeben anzuerkennen hat. Eines dürfte allerdings einzuräumen sein: Man wird die Schwere der Pflicht weniger gut deutlich machen können, wenn man bei der P. E. in erster Linie den Wunsch, der Verkehr solle ohne Folgen bleiben, als das Unvernünftige ansieht (Salsmans) und sie von hier aus verurteilt. Denn es ist denkbar, daß Gatten diesen Wunsch haben, obschon sie keine P. E. pflegen wollen. Wäre der Wunsch das entscheidend Widersittliche, dann wären auch sie der schweren Sünde schuldig, was man wohl nicht gut behaupten kann.

Muß man es aber nicht mit Hoegen unwahrscheinlich nennen, „daß eine Pflicht, die bis jetzt der Erkenntnis der Theologen entgangen ist, von solchem Gewicht sein soll[85])“? Dieser Einwand dürfte nicht stichhaltig sein. Er beweist gegen die Gewichtigkeit der Verpflichtung so wenig, wie es gegen die Tatsache der Verpflichtung etwas beweist, daß die Menschen bis heute die physiologischen Voraussetzungen eines positiven Dienstes am Leben nicht kannten und deshalb von einem entsprechenden Gebot nichts wußten[86]). Schließlich — um einen analogen Fall beizuziehen — haben nicht wenige seinerzeit in der Diskussion um den gerechten Lohn geleugnet, daß man über den sogenannten Individuallohn hinaus den Familienlohn als Forderung der strengsten Gerechtigkeit erweisen könne. Ein neues Problem ergibt sich dem forschenden Geiste nicht immer auf einmal.

Eine eigene eheliche Pflicht, in der vollzogenen Ehe der Menschheit, dem eigenen Volke und der Kirche womöglich Kinder zu

---

la morale sexuelle, in: J. Folliet, Morale sexuelle et difficultés contemporaines, Paris 1953, 233.

[84]) Richtlijnen van Paus Pius XII. over moderne huwelijksproblemen, Nederl. Kath. Stemmen 48, 1952, 239 f. — Hoegen hatte schon in seinem Buche „Over den zin van het huwelijk“ 285 f. vertreten, daß die Eheleute trotz der grundsätzlichen Zeugungspflicht in der Regel keine schwere Sünde begehen, falls sie sich dem Kindersegen — ohne Onanismus — entziehen.

[85]) A. a. O. 239.

[86]) Man vgl. A. Schmitt, Periodische Enthaltsamkeit der Eheleute und Sittengesetz, Zeitschrift für Kath. Theol. 56, 1932, 420, der schreibt: „Ein solches Gebot, positiv zur tatsächlichen Befruchtung beizutragen, wäre wenigstens bisher, vielleicht auch in alle Zukunft, den Menschen unmöglich. Denn ob Keimzellen vorhanden sind, ob sie sich treffen, ob der Uterus genügend präpariert ist, damit das Ei sich einnisten kann — das alles sind Umstände, die gar nicht vom Menschen abhängen, die man jahrhundertelang gar nicht wissen konnte.“

schenken, müssen wir also festhalten. Pius XII. hat dem Meinungsstreit ein Ende gesetzt. Das innere Verständnis dieser Pflicht ergibt sich, wie wir sagen möchten, aus einer vollständigeren Durchdringung der Teleologie der vollzogenen Ehe. Wir möchten dies kurz dahin zusammenfassen: Gott, der Schöpfer der Natur, hat gewollt, daß die Menschen sich nicht nur fortpflanzen können, sondern wirklich fortpflanzen. Dazu hat er die Geschlechtskraft geschaffen und soll ihr Gebrauch offensichtlich in erster Linie dienen. Ob nun aber der Gebrauch der Geschlechtskraft tatsächlich der Fortpflanzung dient, hängt einerseits davon ab, daß die Kraft überhaupt gebraucht wird, anderseits davon, daß Gott im Falle des Gebrauchs Leben weckt, schließlich aber drittens davon, daß der Mensch diese Kraft in einer solchen Weise gebraucht, wie es eine effektive Fortpflanzung gemäß den Gegebenheiten der Natur voraussetzt. Also hat Gott erstens gewollt, daß die Menschen die Geschlechtskraft gebrauchen; inwieweit dies für die Menschheit, nicht aber für den einzelnen ein Gebot bedeutet, ist durch die herkömmliche Auffassung klargestellt. Die andere Folgerung aber muß lauten: Also hat Gott gewollt, daß die Menschen die Geschlechtskraft so gebrauchen, daß eine effektive Fortpflanzung eintreten kann; oder kurz: Also hat Gott einen „zweckmäßigen Gebrauch" der Geschlechtskraft gewollt. Beim Menschen erreicht Gott diesen zweckmäßigen Gebrauch nun weder mechanisch noch rein instinktiv, sondern wesentlich über seine freie Entscheidung, welche für die Verwirklichung des göttlichen Zieles in mehrfacher, vor allem in einer doppelten Hinsicht von ausschlaggebendem Einfluß ist:

1. Der Mensch entscheidet, ob er den geschlechtlichen Akt jeweils in jener Art vollziehen will, die für eine Empfängnis von Natur aus allein geeignet ist.

2. Der Mensch entscheidet — dies allerdings erst, nachdem er die Kenntnis der periodischen Fruchtbarkeit zu benützen gelernt hat —, ob er den Verkehr zu einem Zeitpunkt vollziehen will, zu dem er der Empfängnis (physiologisch) dienen kann.

Hätte der Mensch in diesen beiden Punkten oder in einem von ihnen nicht nur die psychologisch freie Entscheidung, sondern wäre er in seiner (psychologisch) freien Entscheidung auch von einer sittlichen Bindung frei, dann hätte Gott gewollt, daß grundsätzlich der Mensch selber entscheidet, ob der Gebrauch der Geschlechtskraft wirklich der Fortpflanzung dienen soll oder nicht. Diese Konsequenz ist jedoch unvereinbar mit der Erkenntnis und der Lehre, daß Gott die Geschlechtskraft wesentlich für die Fortpflanzung geschaffen hat und unverkennbar vorgängig zur freien Entscheidung des Menschen bereits gewollt hat, daß der Gebrauch der Geschlechtskraft der Fortpflanzung wirklich dient, soweit er selbst, Gott, dies will.

Kurzum: Entweder hat Gott die effektive Erhaltung und

Ausbreitung der Menschheit mittels des Gebrauchs der Geschlechtskraft gewollt, und zwar letztlich nach seiner Wahl, und dann kann es dem Menschen nicht mehr prinzipiell (per se) freistehen, ob er den Gebrauch so gestalten will, wie es die effektive Fortpflanzung voraussetzt; oder dies steht dem Menschen frei, und dann hat Gott eben nicht gewollt, daß der Gebrauch der Geschlechtskraft der tatsächlichen Fortpflanzung — nach Gottes Wahl — dient.

Man kann dagegen nicht, um ein Letztes zu erwähnen, einwenden: Gott hat jedem Menschen die Kraft zur Zeugung gegeben; trotzdem hat der einzelne keine Pflicht, sie tatsächlich zu verwenden. Also muß man in gleicher Weise schließen: Gott hat jedem Menschen den Gebrauch dieser Kraft zur tatsächlichen Zeugung ermöglicht; trotzdem hat der einzelne keine Pflicht, den Gebrauch zur tatsächlichen Zeugung zu verwenden. Man kann eine solche Parallele nicht ziehen. Denn die Geschlechtskraft hat, weil sie wesentlich Kraft, d. h. Fähigkeit, Möglichkeit zu etwas ist, ihren unmittelbaren Sinn darin, ihrem Besitzer die Möglichkeit zur Betätigung zu geben. Ob der Inhaber die Möglichkeit zum Akt führen, d. h. die Fähigkeit benützen muß, kann man nicht schon aus dem Dasein der Möglichkeit erschließen, sondern erst behaupten, wenn die Betätigung der betreffenden Fähigkeit vom Inhaber gemäß dem Sinne seines Seins und Wesens oder gemäß den Umständen oder anderen sittlichen zwingenden Faktoren (Befehl von außen z. B.) gefordert ist. So fordert die Fähigkeit, Gott zu lieben, d. i. der geistige Wille, die tatsächliche Gottesliebe nicht schon, weil wir zu ihr fähig sind, sondern weil jeder einzelne Mensch gemäß seinem Sein, als Geschöpf und Kind Gottes, Gott lieben muß. Und umgekehrt weil der einzelne Mensch weder gemäß seinem Sein noch gemäß von Umständen, die jeden notwendig angehen, unbedingt Musik treiben muß, braucht er eine ihm gegebene musikalische Fähigkeit durchaus nicht notwendig zu betätigen oder zu entwickeln. Eine Möglichkeit trägt als solche die Hinordnung auf die Betätigung und das weitere Ziel eben nur als Möglichkeit, nicht als zwingende Verpflichtung in sich. Anders liegt die Sache beim Gebrauch. Hier handelt es sich nicht mehr darum, ob man eine Möglichkeit zur Tat werden läßt, sondern ob man die Tat sinn- und zweckmäßig gestaltet. Das Tun aber, um das es in unserem Falle geht, hat nicht nur einen Sinn, den man ihm möglicherweise geben kann, sondern einen mit dem Tun selbst offenkundig gegebenen; denn, wie ausgeführt, läßt die Betätigung der Sexualkraft in der effektiven Zeugung einen vorgegebenen natürlichen Sinn und Zweck erkennen. Wir können auf den Gebrauch der Ehe anwenden, was Pius XI. von der Eheschließung lehrt: „Die einzelne Ehe entspringt ... dem freien Jawort der beiden Brautleute ... Diese Freiheit hat jedoch nur das eine zum Gegenstand, ob die Ehe-

schließenden wirklich eine Ehe eingehen und ob sie dieselbe mit dieser Person eingehen wollen. Dagegen ist das Wesen der Ehe der menschlichen Freiheit vollständig entzogen, so daß jeder, nachdem er einmal die Ehe eingegangen ist, unter ihren von Gott stammenden Gesetzen und wesentlichen Eigenschaften steht[87])." Der Gebrauch der Ehe steht den Menschen frei; der Sinn des Gebrauches ist ihrer Freiheit entzogen, er ist von Gott bestimmt und er ist: die wirkliche Fortpflanzung der Menschheit im Rahmen des Menschenmöglichen.

Zur Predigt heute

Von P. Dr. Robert Svoboda O. S. C., Wien-Freiburg i. Br.

I. Kein Zweifel — wir leben in einer Zeit der schlecht oder gar nicht vorbereiteten Predigt. Viele sind an ihrem Predigtamt irre oder müde geworden. Aber gerade jetzt, nach dem Abklingen der Nachkriegszeit, gilt es einen neuen Ansatz! Was und wie sollen wir nun predigen? Zur Beantwortung dieser Frage ist es längst Mode geworden, sich bei den „Andächtigen Zuhörern" zu erkundigen. So soll auch — vor der eigenen Darlegung — auf das Ergebnis einer solchen Rundfrage kurz eingegangen werden, um daraus Schlußfolgerungen ziehen zu können. Unter den Antwortenden waren fast alle Berufe vertreten: Professoren und Landarbeiter, Ärzte und Maurer, Lehrerinnen und Hebammen, Hausfrauen und Schneidermeisterinnen, Mesner und Straßenwärter. Mitunter haben sich einige Leser zusammengesetzt, ihre Meinungen zu Papier gebracht und dann gemeinsam unterschrieben; manche haben auch zwei oder drei Briefe geschrieben und damit gezeigt, wie sehr ihnen die Sache am Herzen liegt. Gehässig war nur eine Stimme, etwas unwirsch eine andere mit dem einzigen Satze: „In der Kürze liegt die Würze — das gilt für den Prediger wie für den Artikelschreiber." Aus den übrigen Zuschriften sprach die freudige Bereitschaft, zur Lösung einer wichtigen Frage beizutragen. In einem Briefe heißt es sogar ausdrücklich: „Dies ist geschrieben aus Herzensnot." Immer wieder kommt es — über die Predigtaufgabe hinaus — zu allgemeineren Erwägungen zur religiösen Lage; dabei scheiden sich die Richtungen. Die einen meinen: „Die Kirche sollte — wie Christus — gar nicht auf die Masse ausgehen und lieber auf die Menge verzichten"; „ordentlichen Christen muß an der Predigt selber liegen, das Wie und Wer betrifft ja nur Äußerlichkeiten." Andere hingegen verweisen darauf, daß das gewöhnliche Wort auf den Menschen von heute fast keinen Eindruck mehr macht: „die Priester selber bräuchten eine wirkliche Revolution, die sie aufrüttelt, um ganz neu predigen zu können."

[87]) Enzyklika Casti Connubii, Ausg. Herder, Freiburg 1931, Nr. 6.

So kommt es ganz von selber dazu, daß manche Leser, bevor sie zur Predigt im einzelnen Stellung nehmen, zunächst sich Rechenschaft zu geben suchen über die geistige Lage im allgemeinen. „Unsere Zeit ist mehr denn je auf Entscheidung angelegt. Dieser Entscheidungscharakter verlangt unbedingt eine Deutung aus christlicher Schau, auch in den Predigten. Es gilt, den ganzen Menschen in seiner Stellung in der Welt zu erfassen, d. h. seine Größe und sein Elend aus der Tiefe des Glaubens aufzuzeigen; die Ohnmacht und Verzweiflung, Verfallenheit und Einsamkeit des weltverlorenen Menschen mit der liebenden Hingabe des echt priesterlichen Seelsorgers mitzuerleben. Dafür ist es unbedingt notwendig, die furchtbare Wirklichkeit der Sünde und das Problem der Urschuld der Menschheit erneut darzustellen. Nur wenn wir das Chaos durchleuchten bis auf seinen letzten Grund, sind wir auch imstande, das Licht gerade aus der Finsternis wieder emporsteigen zu lassen. Darauf weiterbauend, wäre dann die Frage: der Mensch und das Leid zu behandeln, denn schließlich hängt ja gerade von der Sinndeutung des Leides unsere ganze Weltanschauung und die sinnvolle oder sinnlose Gestaltung unseres Lebens überhaupt ab. Dabei ist immer wieder zu betonen, daß das letzte Wort des Christentums nicht Golgotha, sondern die Auferstehung ist. Immer neu bewahrheitet sich im Abgrunde der Welt, daß der Mensch allein es nicht schafft; er braucht die Gnade und bekommt sie auch."

In einer solchen Zeit, die alle Kräfte herausfordert, muß es sich naturgemäß sehr ernst auswirken, wenn die „meisten Menschen in ihrem Kinderglauben stecken bleiben", der derartigen Anforderungen nicht mehr gewachsen sein kann. „Man versteht dann unter Religion", schreibt ein Betriebsleiter, „nur mehr Moralität, die sich zur Kindererziehung wohl einigermaßen eignet, dem Erwachsenen aber nicht mehr viel zu bedeuten hat. Dementsprechend ist auch die Vorstellung von Christus; er wird vielfach nur als Moralprediger oder als edler Menschenfreund gesehen, den man mit einer Legende umgibt, um ihn so eindrucksvoller zu machen. In der Kirche sieht man dann nur mehr einen Zeremoniendienst, und Worte wie Erlöser, Sakramente, Messe werden nicht mehr verstanden. Diesen Menschen von heute, die trotz ihrer äußeren Überheblichkeit innerlich leiden, das Körnchen Glauben, das in ihnen schlummert, wieder zu verlebendigen, wäre eben Aufgabe der Prediger."

Wird das gelingen? Gar mit den modernen Mitteln der Propaganda, mit Radio, Lautsprechern und Flugschriften, die öfter empfohlen werden, um an den fernstehenden Menschen überhaupt wieder heranzukommen? „Meine Meinung", sagt ein Maurer, „ist überhaupt die, daß die Predigten in der bisherigen Form nie mehr wieder eine solche Zugkraft auf die Gläubigen und sonstigen Zuhörer ausüben können, wie eben in längst vergangenen

Zeiten, wo der Mensch der Natur um vieles näher und verbundener war und unsere angebliche Kultur mit ihrer wissenschaftlichen und technischen Entwicklung den Menschen in seinem Glauben an Gott und an seine noch heute wirkende Allmacht und Liebe noch nicht so entwurzeln konnte, wie es heute fast allenthalben der Fall ist. Früher waren die Leute fast ganz auf das gesprochene Wort angewiesen, dem auch mangels anderer Mitteilungsbehelfe eine viel größere Eindruckskraft innewohnte; es blieb im Gedächtnis besser haften als in dem überlasteten und unruhigen Menschen von heute. Kann es wundernehmen, daß die modernen Menschen angesichts einer Hochflut von Presseprodukten, Redekünsten und Ereignissen von einer derartigen Beanspruchung ihres Geistes und aller Nerven übermüdet sind und schließlich oberflächlich werden, ob sie wollen oder nicht? Da wird die Religion nur zu leicht ein Teil von dem Vielzuvielen und den Überflüssigkeiten des heutigen Lebens."

Hier könnte eine Gefahr deutlich werden, die nicht den Prediger, sondern den Zuhörer betrifft: daß die Predigt und das Religiöse überhaupt in seiner Bedeutung verharmlost oder verkannt wird. Eine Zuschrift formuliert das sehr scharf: „Wer sich in seinem Geiste und in seinen Interessen allzusehr durch die Sorgen, Ängste, Geschäfte und Freuden dieser Welt bannen läßt, der kann tatsächlich kein echter Christ sein, auch wenn er sich für einen ‚guten Christen' hält. Denn wenn die Menschen auch bei den Messen und Hochämtern und sonstigen Feierlichkeiten die Kirchen füllen, so tun sie das meist ja nicht aus Liebe zu Gott, sondern nur, um ihre im Innersten unruhigen, unfriedlichen und haltlos gewordenen Herzen zu besänftigen, und nicht zuletzt auch, um für ihre weltlichen Satanswerke die kirchliche Weihe und Segnung zu erhalten. Man kann eben nicht zwei Herren mit gleicher Liebe dienen, d. h. mit der modernen Zeit gehen und allen ihren Anforderungen entsprechen und nebenher noch Gott dienen oder etwa gar noch seine Gebote halten." Allerdings wird der Pferdefuß dieser Einstellung, die im Grunde gegenüber dem geplagten Menschen von heute doch wohl herzlos ist, sichtbar, wenn es weiter heißt: „Aber das könnt Ihr Geistliche Euch ja gar nicht mehr vorstellen, so seid Ihr ja schon ganz vom materialistischen Geist verseucht; wie könnt Ihr dann gegen den Satan auftreten, den Herrn dieses modernen Geistes und dieser materiellen Welt, außer es gelänge Euch das Kunststück, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben?" Da spricht die Sekte, die mit ihrem einseitigen Standpunkt und ihrer Rechthaberei nicht merkt, wie lieblos sie ist, indem sie den Menschen gerade in seiner größten Not im Stich läßt und an seine Erlösung in Christus gar nicht mehr glaubt.

Wie schön schreibt demgegenüber ein landwirtschaftlicher Arbeiter, der aus Krieg und Gefangenschaft soeben heimkehrte: „Vor allem muß der Prediger ein Lichtträger sein. Es gilt, eine Fackel zu entzünden, die hineinleuchtet in diese Finsternis." „Was

vor allem gepredigt werden sollte", betont mit Recht ein gereifter Mann, „ist einzig allein Christus. Für den Christen hängt alles davon ab, ob sein Christusbild noch leuchtet oder matt und abgegriffen ist. Aus eigener Erfahrung weiß jeder tiefere Laie, daß er um das Eigentliche des Christusbildes lange gerungen hat. Und hier möchte ich persönlich hinzufügen, daß es wohl Paulus ist, der uns den Schlüssel zum tieferen Verständnis gibt. Worin bestand das Zeitgemäße der paulinischen Predigt? Offenbar darin, daß er 1. die Seelenverfassung seiner Zuhörer als eine lebendige, das ganze Menschenwesen zusammenfassende Sehnsuchtsfrage erkannte; 2. daß er von der unerschütterlichen Überzeugung erfüllt war, nur die Offenbarungsbotschaft Christi könne die letzte, alles Suchen befriedigende Antwort geben; 3. daß er die Botschaft Christi nicht als gesichtspunktlose Wahrheit formulierte, sondern eben als Antwort auf alle die Fragen, die in seinen Zuhörern gärten. Es ist heute wie damals: Eine Kulturwelt stürzt zusammen und die Gemüter stehen echter Heilsbotschaft wieder offen."

Weil die katholische Kirche mitten im Volke lebt, kann sich ihre Predigt nicht damit begnügen, das christliche Lehrgut in gleichbleibender Regelmäßigkeit fortlaufend darzubieten; sie muß vielmehr immer wieder abhorchen und verkünden, was die Menschen in der besonderen Zeitlage jeweils dringlicher brauchen und welche Fragen sie gerade auf dem Herzen haben. Bei den Antworten, die auf unsere Rundfrage eingingen, spiegelt sich allerdings die ganze Vielfalt nicht nur der „Geschmäkker", sondern auch der Bedürfnisse des heutigen Christen wider. Natürlich heißt es in den Zuschriften zunächst: „Was soll gepredigt werden? Das Wort Gottes! Und dies ist reichhaltig und vielfältig genug, um damit nicht bloß ein Kirchenjahr, sondern ein ganzes Leben auszufüllen." Aber dann wird doch auf den Sinn unserer Fragestellung Bedacht genommen; dabei scheiden sich schnell die Geister. Einerseits wird betont: „Im Gotteshause soll allein vom heiligen Dreieinigen Gott gesprochen werden und von seinem größten Werke, der unsterblichen Seele." — „Predigt, daß das Leben ständig in der heiligmachenden Gnade gelebt werde!" — „Nur ja keinen, auch nicht den leisesten politischen Unterton! Wir Gläubige haben kein Verlangen nach solchen Worten, denn wir sind schon verängstigt genug durch die Revolten unserer Zeit." — „Vor allem sollten wir hören vom Glauben an die Ewigkeit, vom Fortleben nach dem Tode; denn wären wir Christen davon durchdrungen, wäre unser Leben ganz anders gestaltet."

Andererseits erheben sich die Stimmen, die nicht so sehr die Herausstellung rein religiöser Grundwahrheiten wünschen, sondern die Stellungnahme zu aktuellen Zeitfragen. „Nach unserer Auffassung sollte immer wieder auf die Notwendigkeit sozialer Gerechtigkeit für jedermann hingewiesen werden; man kann auch nicht genug von der Verwerflichkeit jedes Krieges sprechen. Wenn

die Predigt die Probleme der Zeit behandelt, so wird sie Beachtung finden und nicht ohne Wirkung bleiben." — „Ihr Führer der hörenden Kirche, hört doch die Verzweiflungsrufe der Arbeiter! Vergeßt nicht, daß Leo XIII. 1891 ‚Rerum novarum' predigte!" — „Warum nicht mehr Predigten apologetischen Inhalts? Gerade der junge Katholik muß heute so viele Angriffe auf seinen Glauben anhören, daß sich niemand zu wundern braucht, wenn er damit allein nicht fertig wird." — „Gepredigt soll werden vom Beruf; Arbeit ist Gottesdienst. Man tut sie nicht für den Kapitalisten, sondern für Gott. Diese Wahrheit ist in den meisten Menschen ja überhaupt nicht mehr lebendig."

Einige Anliegen kehren immer wieder, und es ist geradezu erschütternd, mit welcher Eindringlichkeit sie herausgestellt werden. Und wir wundern uns nicht, daß dabei gerade die sittlichen Forderungen und speziell das Gebot der Liebe zum Nächsten betont werden. „Die Liebe zum Nächsten, d. h. zu dem, mit dem man zusammen lebt und zusammen arbeitet. Das Helfen, wo Not ist — geistig, materiell, beruflich." — „Predigt die Achtung vor dem Mitmenschen. Auch der Ausländer ist dein Bruder. Die Sünden der Staatsführungen sollen nicht automatisch auf den Staatsbürger übertragen werden. Der Charakter ist maßgebend, alles andere erzeugt nur Haß!" — „Der Appell an das soziale Gewissen des Christen müßte stärker in den Vordergrund treten. Es gibt zwar viele Kirchgänger, aber wenig wirkliche Christen. Die aufgeschlossene Predigt müßte manche laue Christen aufrütteln — nicht die lauwarme mit dem Motto: Wasch mir den Pelz, aber mach ihn mir nicht naß!" — „Die Predigt sollte auch Städter und Landleute einander näher bringen; am Lande hört man so oft abfällige Bemerkungen über die Städter. Dabei sind die Christen in den Städten öfter besser als die draußen, ganz abgesehen davon, daß sie unter weit größeren Schwierigkeiten und Sorgen zu leben haben." — „Als langjähriger Ortsbauernobmann möchte ich wünschen, daß man doch viel von der Güte, von der Geduld und von der Wahrhaftigkeit predige. Das sind Ecksteine, und die Vorsehung wird uns nicht verlassen, in dieser tatsächlich schweren Zeit uns auch manches verzeihen, wenn wir diese Tugenden richtig üben."

Darüber hinaus erhebt sich der Ruf nach allgemeiner sittlicher Hebung. „Es sollte herausgestellt werden, daß das Christentum vollkommen den Naturgesetzen entspricht und daß sich jede Verfehlung dagegen auf die Dauer zu einem großen Schaden der gesamten Menschheit auswirkt. Alle Parteiprogramme usw. sind ja nur herausgerissene Teile aus dem harmonischen Ganzen unserer umfassenden Lehre." Die Zehn Gebote, besonders das fünfte bis achte, aber auch das vierte, die Ehegesetze, Kindererziehung und Familienleben, die christliche Lebensform im Alltag und Beruf, das Gewissen, Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit, Fahneneid und Treue zum Eheband, Sinn des Lebens und des Leidens,

Kreuz und Vorsehung — es ist eine schier erdrückende Fülle von Wünschen, die da vor den Predigern ausgesprochen werden. Hinzukommen sollte die Auseinandersetzung mit den Sekten, dem aufwuchernden Okkultismus, den weltanschaulichen Strömungen in der Politik und den Zeitfragen überhaupt. Es wird doch noch notwendig sein, immer wieder Kernwahrheiten darzubieten, aus denen die Folgerungen leichter gezogen werden können. In diesem Sinne kann man wohl einer Zuschrift zustimmen, die zusammenfaßt: „Keine Milchmädchenrechnungen im Stil: Seid schön brav, kommt fleißig in die Kirche, dann geht es euch gut und ihr werdet nicht mit Unglück gestraft, sondern grundlegend das Evangelium verkünden als frohe Botschaft von der erbarmungsvollen Liebe des Vaters und vom Gottesreich, das der Sohn in diese Welt bringen wollte, und von der uns gesandten Kraft des Heiligen Geistes, durch die wir aller Verzweiflung zum Trotz bauen wollen."

Die Antworten bezüglich des „Wie" gehen weit auseinander. Während viele auf rhetorische Begabung verzichten können und sich gern von der inneren Wärme der bekennenden Persönlichkeit ansprechen lassen, wollen andere auch die vollendete Form mit gutem Deutsch, deutlicher Aussprache, kultivierter Stimme, manierlicher Haltung usw. „Schwache Prediger sollte man überhaupt nicht auf die Kanzel lassen!" Darin sind sich allerdings die meisten einig, daß die Qualität nicht durch Quantität ausgeglichen werden kann, sondern in der Kürze immer noch die Würze liegt. Vielleicht wird bezüglich der Predigttechnik aber auch der Unterschied übersehen, der zwischen der sonntäglichen Homilie oder Gemeindepredigt und der großen Predigt besteht, die an Abenden einer Religiösen Woche oder Volksmission zu halten ist. Sogar bezüglich der Sonntagspredigt wird man wohl unterscheiden und abstimmen müssen, ob es sich um Frühmessen mit treuem Kirchenvolk handelt oder um Spätmessen, zu denen vielfach auch solche Katholiken kommen, denen ihr Glaube schon etwas fern und fremd wurde. Es wäre gut, wenn gerade „gute Christen" nicht vorschnell aburteilen würden über die „weltliche" oder „politische" Formulierung des Predigers, der auch die „Randchristen" zu erfassen sucht.

II. Wenn wir aus allem dem nun eine positive Folgerung für unsere Predigtpraxis ziehen wollen, so lassen sich vielleicht die folgenden Aufgaben zusammenfassen.

1. Verkündigung des Glaubens in missionarischer Werbung

Wir sind in den letzten Jahren wieder aus dem „Turm" herausgetreten; das wird uns angekreidet, und so fällt es uns inmitten der Verteidigung des „Turmes" selber schwer, aufs neue vor die Welt zu treten. Bis in die letzte Pfarrhofstube ist viel Verzagtheit eingezogen, und selbst Katholiken erklären, mit der stillen Duldung

des Christentums inmitten der Welt schon zufrieden sein zu wollen. Der missionarische Gedanke wird oft als Gefahr oder Unmöglichkeit empfunden. Trotzdem liegt hier die erste und auch schönste Aufgabe der Predigt beschlossen. So hat Christus vor einer — ihm unsagbar fremden — Menschheit gepredigt: „Der Geist des Herrn ruht auf mir; er hat mich gesalbt, den Armen die frohe Botschaft zu bringen. Er hat mich gesandt, gebrochene Herzen zu heilen . . . und ein Gnadenjahr des Herrn auszurufen!" (Lk 4, 18 f.). „Selig ihr Armen; euer ist das Reich Gottes!" (Lk 6, 20). „Die Ernte ist groß . . . Geht hin! Siehe, ich sende euch . . . Sagt: Friede! . . . Verkündet: Das Reich Gottes ist da!" (Lk 10, 2 ff.). „Ich preise dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, daß du dies . . . Kleinen geoffenbart hast" (Lk 10, 21). „Das ist jene Predigt, die nicht viel und lange beweist, die nicht endlos zuredet. Das ist der Hereinbruch der vollen und ungeheuren Wirklichkeit des Reiches, der so überzeugend ist, daß er sich selbst genügt. So setzt die Bergpredigt an, so brechen wie ein Sturm viele gewaltige Jesusreden und Jüngerpredigten über die staunenden Massen herein, wie ein Gewittersturm. Das sind jene so unbedingten, entscheidungschaffenden Reden des Evangeliums, die wie eine Herausforderung des Menschen, seines Glaubensmutes und seiner anderen besten Kräfte klingen" (O. Mauer).

Die Zuhörer sind unsere Predigten oft deshalb leid geworden, weil wir uns zu viel in der Verteidigung herumschlugen. Wir selber sind müde geworden, weil wir uns an den vielen kleinen Einzelthemen und Einzelzwecken der Predigten verbrauchten; und die Fernstehenden spürten keine missionarische Werbung, weil diese Predigten ad hoc gemacht, nicht aber aus der Fülle herausgewachsen schienen. So sei die missionarische Predigt in diesem Sinne empfohlen: die außerordentliche Predigt — die Festpredigt — die biblische Erweckungspredigt — die thetische Dogmenpredigt — die Erneuerungspredigt des Fasten- und Adventssonntages. Es sei im Schrifttum erinnert an die Art von M. Laros, M. Pfliegler und in etwa noch an T. Tóth. Eine andere Art missionarischer Predigt verwirklichte P. Lippert in seinen Rundfunkansprachen, neuerdings H. S. Braun.

2. Erschließung des Glaubensinhaltes für die Gemeinde

Nicht die Pflicht, im Anschlusse an die wiederkehrenden Perikopen und Feste einige Gedanken oder Empfindungen zu verlautbaren, sondern die Pflicht, die christlichen Wahrheiten zu verkünden, ist dem Prediger eingeschärft. Gerade der Pfarrer als Lehrer einer bestimmten Gemeinde besitzt dazu die Verpflichtung und Möglichkeit. Er sollte dieses systematische Unterweisen als ein besonderes Anliegen für diese Zeit und für unsere Verhältnisse wahrnehmen. Mitunter kann ein Predigtplan dabei helfen: vor dem Advent — die christliche Lehre vom Menschsein; im Advent

— die Offenbarung des christlichen Gottesbegriffes; in der Weihnachtszeit — die grundlegenden Wahrheiten über den historischen Christus, seine Persönlichkeit und Menschlichkeit; in der Fastenzeit — Christus als Heiland, die christliche Erlösungslehre; Ostern bis Pfingsten — der in den Sakramenten lebendige Herr; nach Pfingsten — die Lehre vom in der Kirche fortlebenden mystischen Christus, anschließend eventuell Lehren aus der Geschichte der Kirche.

Es wird sich immer wieder empfehlen, ein gutes Lehrbuch der Dogmatik zu nehmen und ausgewählt, angepaßt, abwechslungsreich das christliche Glaubensgut in systematischem Zusammenhange darzubieten. Viel Material dazu bietet das Homiletische Handbuch von A. Koch (Freiburg i. Br., seit 1937), das schon durch seine Einteilung den Prediger zu systematischer Lehrdarbietung führen hilft. Es empfiehlt sich, bestimmte Lehrabschnitte — wie z. B. über die Kirche, über die hl. Sakramente, über die Eschatologie — bei geeigneter Gelegenheit im Zusammenhang unter Umständen durch einen fremden Prediger behandeln zu lassen. Jedenfalls sollte man fremden Predigern bei der Religiösen Woche, bei der Aushilfe usw. das im Zusammenhang bleibende bzw. notwendige feste Thema stellen und es nicht auf schlecht vorbereitete Zufälligkeiten ankommen lassen.

3. Einführung in den Kult und in die Volkskultur

Bei uns ist die Spendung der hl. Sakramente und Sakramentalien selber noch eine zu selten benutzte Gelegenheit, das Wort Gottes zu verkünden, und wir begnügen uns mit den geringen Resten des Wortgottesdienstes und der Lehrdarbietung, die den Zeremonien des Rituale — dazu noch in lateinischer Sprache — noch anhaften. Vielleicht kommt es wieder zu einem Auftrieb der Trauungsansprachen gegenüber der Konkurrenz der Standesämter. Auch von den Reden, die bei großen Begräbnissen gehalten werden, und von ihrer Wirkung werden wir hören. Darüber hinaus wird uns die verstärkte Bedeutung der objektiven Sakramentsgnade inmitten der Krise unserer subjektiven Bemühungen um die Menschenführung veranlassen, die Kultpredigt viel intensiver zu pflegen. Es geht dabei um folgende Aufgaben:

a) Möglichst weitgehender Gebrauch der Volkssprache bei der Spendung der hl. Sakramente und Sakramentalien. Unser Rituale läßt darin bereits vielfach freie Hand. So kann die Tauffeier oder der Versehgang rein durch sich eine eindrucksvolle Wortverkündigung und Feierstunde werden.

b) Entsprechende Wortverkündigung, die der Priester außerdem mit der Sakramentenspendung verbindet: die Kurzpredigt zumindest bei der Chormesse während der Woche, eine Einführung bei Taufe und Trauung, die Pflege des Brautunterrichts, vielleicht

sogar die zielklare Grabrede, die Vorbereitung bei der Kinderbeichte, die Deutung mancher Bräuche des Kirchenjahres.

c) Die Predigt über die Liturgie und die hl. Sakramente. Die liturgische Bewegung ist noch nicht überallhin gedrungen. Für die Grundlegung dürfte sich die Mitwirkung eines Fachmannes empfehlen. Aber auch „Das Jahr des Heiles" von Pius Parsch sollte einmal regelrecht im Kirchenjahr durchgepredigt werden.

d) Hinführung des Pfarrvolkes zur Lebensweihe durch Erschließung der Sakramentalien, der Volks- und Hausliturgie, des religiösen Brauchtums, der entsprechenden Gestaltung des Familienlebens und des Heimes, der Tages- und Berufsweihe. Auch neues Brauchtum im profanen Bereich — Mai, Sonnenwende, Totengedächtnis, Erntedank — wird von der Predigt begleitet und gedeutet werden können.

4. Ethische Bildung und Führung der Gemeinde und des Christen

Die ethische Situation ist seit Jahren durch allgemeine Unterströmungen beeinträchtigt, zu denen sich die katastrophalen Auswirkungen des Nachkrieges gesellen. So kam es zu starken Lockerungen des persönlichen Verantwortungsbewußtseins, der Wahrhaftigkeit, der sexuellen Bindungen, der Familienethik. Andererseits bildet die gemeinsame ethische Aufgabe oft den einzigen Ansatzpunkt zu religiöser Gewinnung und Vertiefung gerade der Besten. Um so bedauerlicher sind die Mißverständnisse und Entstellungen katholischer Grundsätze. Inmitten betonter sozialethischer Forderungen werden wir in organischem Aufbau die Kultur der sittlichen Persönlichkeit mit dem Ethos der organischen Sozialgebilde (Familie usw.) und der klärenden Vertiefung der Masse zu verbinden suchen.

Das Beispiel der Bergpredigt — Matthäus 5 bis 7 — erinnert uns daran, daß die Ausrichtung am Dekalog nicht genügt, namentlich nicht in der Form, wie sie uns im Echo auf den Beichtspiegel in Confessionali meist entgegenklingt. „Die Predigt hat der ganzen und vollen neutestamentlichen Sittlichkeit zu dienen" (O. Mauer). Man kann fast sagen: wer nach allen den Erschütterungen der letzten fünfzehn Jahre noch zur Kirche und Predigt kommt, hat das Recht und den Willen auf das ungeschmälerte, starke, heiße, ganze Evangelium — gerade auch für den Aufbau seines persönlichen Lebens. Keine süßliche Gefühlsduselei auf der Kanzel, auch kein zermürbendes Moralisieren; kein lebensfremdes Ausweichen in Allgemeinheiten, auch kein hämisches oder hilfloses Herumstreiten mit der neuen Zeit; keine alttestamentliche Gesetzeskasuistik, sondern die Verkündung des Wortes „ohne das nichts gemacht ist, was gemacht ist" (Joh 1). Von der monumentalen Großpredigt zur Grundhaltung des Christen in der Welt bis zur Sinnerfüllung des kleinen Alltags wartet hier eine weite Spanne ethischer Thematik.

In der Literatur müßte hingewiesen werden auf manches Buch mit Zeitpredigten, auf Standeslehren, vor allem aber auf die grundlegenden Werke von Tillmann und Steinbüchel zur Ethik der Nachfolge Christi. Hier hat auch die biblische Predigt und die Herausstellung der Persönlichkeit des Herrn ihren besonderen Platz.

5. Organisatorischer Aufbau und Leitung der Pfarrei

Die Leitung der Gemeinde ist uns heute vielfach nicht bloß entglitten, ein weltlicher Neuaufbau vollzieht sich, ohne uns meist. Neue Formen, neue Gesellschaftsschichten, neuer Öffentlichkeitsstil, neue Ordnungsprinzipien. Der einzelne Christ braucht gerade hier eine Gemeinschaftsheimat: die Gemeinde, die Pfarrei. Bisher hat sich gezeigt, daß die „Katholische Aktion" als Organisationsprinzip der Pfarrgemeinde weder umfassend noch schöpferisch genug wirksam war. So muß der Aufbau von Altar und Kanzel her einsetzen.

Das reiche Schrifttum über Pfarrgemeinde, Katholische Aktion, Laienapostolat bringt dafür viele Hilfen. Viel zu wenig beachtet sind in diesem Sinne Matthäus 10 und die Korintherbriefe. Entscheidend bleibt, ob es gelingt, katholisches Laienapostolat wirklich als Führertum zu wecken und einzusetzen. Vielleicht empfiehlt es sich, wenigstens einmal im Monat, neben der allgemeinen Gemeindepredigt bewußt Zellenpredigten für Sondergruppen einzuschalten.

6. Kritische Auseinandersetzung mit der Umwelt

Diese Auseinandersetzung ist immer notwendig. Schon seit den Reden Christi vor den Sadduzäern und Pharisäern. Seit der Kriegszeit gehen die Stichworte gar nicht von unserer Seite aus. Sie sind auch reichlich mit früheren Schlagworten vermischt. Die Auseinandersetzung mit der entsprechenden Grundhaltung ist deshalb schwierig geworden. Dabei bleiben wir uns allerdings darüber klar, daß es nicht so sehr auf doktrinäre Widerlegung ankommt, als vielmehr auf den Erweis veredelten Menschentums und vertieften Christentums.

In der apologetischen Behandlung wäre es verkehrt, bloß die Besonderheit neuester Formulierung ins Auge zu fassen. Im Denken des Volkes tummeln sich mit merkwürdiger Mischung Schlagworte des Kommunismus (z. B.: „Die Kirche hält es mit den Reichen"), des Sozialismus („Die verpolitisierte Kirche"), des Pazifismus („Waffensegnen"), des Militarismus („die schwächliche Haltung"), des Liberalismus („die enge Ehegesetzgebung"), des Nationalismus („der römische Klerikalismus") usw. Deshalb wäre es auch nicht aussichtsvoll, sich in eine vereinzelte Beantwortung aller der Anklagen einzulassen. Es würde erst recht die Wirkung verfehlen, wollten wir in den saloppen, randalierenden oder gar eklen Stil mancher Wochenschriften mit ihren Angriffen verfallen.

Die meisten apologetischen Fragen lassen sich immer wieder in

positiven Lehrdarlegungen unterbringen. So z. B. empfiehlt sich ein Zyklus über die Kirche (Geist — Entstehung — Aufgabe — Urchristentum — Verfolgungszeit — die Kirchenväter usw.), auch einmal über die Kirchengeschichte. Für Interessierte werden Ergänzungsvorträge eingeschaltet. Bücher müßten von Hand zu Hand wandern. (Ein passendes Handbuch der katholischen Lehre für Suchende fehlt uns allerdings noch immer.) Im Zuge des Predigeraustausches zwischen den Gemeinden könnten sich die Herren des Dekanates durch Studien für besondere Fragenbereiche spezialisieren. Methodisch überaus wichtig dürfte gerade in der Apologetik die stete persönliche Verbindung mit solchen sein, die täglich antikirchliche Angriffe auszuhalten haben.

Hier möchte ich eine Schlußanregung anschließen. Wir sind heute vielleicht oft bestürzt über manche Einstellung gegen Kirche und Klerus. Es kann indes häufig vorkommen, daß wir bei persönlicher Fühlungnahme verstehen lernen, wie es zu dieser Einstellung kam, und daß es uns gelingt, einen inneren Zugang zu den Menschen zu gewinnen. Solcher Gewinn überformt nicht bloß mächtige Gegenprediger, sondern auch uns in unserer Verkündigungsart. Das ist der große Vorsprung des Geistlichen auf dem Lande, daß er die „andern" vielfach noch unter seiner Sonntagskanzel hat und sie leichter aufsuchen kann. Der nachgehende, persönlich gewinnende Pastor bonus wird der beste Prediger sein.

Pastoralfragen

Zur Auslegung der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus".[1]) Die eucharistische Nüchternheit beginnt im Sinne der Kanones 808 und 858, § 1 („a media nocte") und des Missale Romanum, De defectibus IX, 1, grundsätzlich auch weiterhin zu Mitternacht. Daran hat auch die neue kirchliche Gesetzgebung durch die Apostolische Konstitution „Christus Dominus" vom 6. Jänner 1953 und die gleichzeitige Instruktion des Heiligen Offiziums nichts geändert. Nach der Konstitution gilt das eucharistische Nüchternheitsgebot von Mitternacht an („a media nocte") auch weiterhin für alle, die sich nicht in den besonderen Verhältnissen befinden, die der Papst in diesem Apostolischen Schreiben darlegt. Auch wenn jemand bald nach Mitternacht zelebriert oder kommuniziert, ist er zur Beobachtung der Nüchternheit nur von Mitternacht an verpflichtet. Daß man sich in einem solchen Falle schon einige Zeit vorher von Speise und Trank enthalten müsse, ist nirgends vorgeschrieben. Auch alkoholische Getränke sind vor Mitternacht nicht verboten. Die Frage wurde mit der Einführung der Mitternachtskommunion zu Weihnachten zu Beginn der Zwanzigerjahre

[1]) Vgl. den früheren Artikel des Verfassers: Zur Neuregelung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes. Diese Zeitschrift 101 (1953), 3. Heft, S. 212 ff.

aktuell[2]). Manche Seelsorger äußerten damals die Befürchtung — vielleicht nicht ganz ohne Grund —, die besonders in deutschen Landen bestehenden Bräuche am Heiligen Abend könnten zu Unzukömmlichkeiten führen. Eifrige Seelsorger sind sogar an die Bischöfe mit der Bitte herangetreten, im Interesse einer einheitlichen Disziplin und zur Vermeidung von Mißbräuchen die Gläubigen, die in der Mitternachtsmesse zu Weihnachten kommunizieren, für einige Stunden vor Mitternacht zur Enthaltung von Speise und Trank zu verpflichten.

Dieser Bitte konnte mangels gesetzlicher Grundlagen nicht entsprochen werden, da das allgemeine Kirchenrecht nur die Nüchternheit von Mitternacht an kennt. Der Apostolische Stuhl hat auch sonst wiederholt bei besonderen Anlässen die Feier von Mitternachtsmessen erlaubt, ohne damit eine Sonderbestimmung für die eucharistische Nüchternheit zu verbinden. Nur als Papst Leo XIII. 1885 das Privileg gewährte, in der Kirche zu Lourdes unmittelbar nach Mitternacht Messen zu zelebrieren, fügte er als Bedingung hinzu, daß sich die betreffenden Priester vier Stunden vor dem heiligen Opfer von Speise und Trank enthalten.

Eine andere Frage ist die, ob man nicht bei Mitternachtsmessen den Zelebranten oder Kommunikanten raten oder empfehlen soll, aus Ehrfurcht freiwillig einige Stunden vorher zu fasten. Man könnte hier auf das Missale Romanum, De defectibus IX, 2, verweisen, wo es heißt: „Si autem ante mediam noctem cibum aut potum sumpserit, etiamsi postmodum non dormierit, nec sit digestus, non peccat; sed ob perturbationem mentis, ex qua devotio tollitur, consulitur aliquando abstinere". Die neueren Moralisten erklären es vielfach als geziemend, daß Priester, die bald nach Mitternacht zelebrieren, und Gläubige, die bei einer solchen Messe kommunizieren, sich einige Stunden vorher freiwillig von Speise und Trank enthalten. In manchen Diözesen wird eine solche freiwillige Nüchternheit vor der Mitternachtsmesse zu Weihnachten allgemein empfohlen. So enthält z. B. das Direktorium der Diözese Linz seit zwanzig Jahren zum 24. Dezember einen diesbezüglichen Vermerk, der seit 1952 folgendermaßen formuliert ist: „In media nocte Cel et Communicantes convenienter a cibo solido per 3 horas, a potu per 1 horam abstineant." In früheren Jahren war noch eigens bemerkt: non quidem ex obligatione.

Mit der Wiedereinführung der Feier der Osternacht wurde die Frage neuerdings aktuell. Das erste Dekret der Ritenkongregation vom 9. Februar 1951 enthielt über die eucharistische Nüchternheit noch keine Bestimmung. Manche Diözesen haben auch damals ein freiwilliges Fasten empfohlen. So hieß es in einer Aussendung des Bischöflichen Ordinariates Linz: „Es wird empfohlen, das Jejunium eucharisticum durch 2 Stunden vorher zu beobachten." Das zweite Dekret der Ritenkongregation vom 11. Jänner 1952 enthielt überraschenderweise eine verpflichtende Vorschrift. Darnach mußten Zelebranten und Kommunikanten der Mitternachtsmesse

[2]) Vgl. dazu W. Grosam, Mitternachtskommunion und Nüchternheit. Diese Zeitschrift 86 (1933), S. 352 ff. — H. Flatten, Das ieiunium eucharisticum bei der Mitternachtsmesse zu Weihnachten und Ostern. Trierer Theologische Zeitschrift 93 (1954), Heft 3, S. 142 ff.

zu Ostern wenigstens von 10 Uhr abends an nüchtern sein; wenn die Vigilfeier antizipiert wurde (mit dem frühesten Beginn um 8 Uhr abends), sollte die Nüchternheit wenigstens von 7 Uhr an beobachtet werden (Ord. 18). Hier lag gegenüber dem allgemeinen Rechte des Kodex eine Neuerung vor, indem für die Mitternachtsmesse zu Ostern die Nüchternheit nicht erst von 12 Uhr nachts, sondern schon von 10 Uhr abends an gefordert wurde. Damit ergab sich auch eine Diskrepanz mit Weihnachten und anderen ähnlichen Fällen, die nach einer Vereinheitlichung verlangte. Die Klarstellung brachte die Konstitution „Christus Dominus". Für die Mitternachtsmesse findet sich bezüglich der eucharistischen Nüchternheit keinerlei Sonderbestimmung. Es lag nun die Annahme nahe, daß die Verschärfung für die Mitternachtsmesse zu Ostern wieder aufgehoben sei. Diese Annahme wurde nun durch ein Dekret des Heiligen Offiziums vom 7. April 1954 bestätigt. Von einigen Ortsordinarien war nämlich angefragt worden, ob die Anordnungen betreffs der eucharistischen Nüchternheit auch nach Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution „Christus Dominus" und der dazugehörigen Instruktion in Kraft bleiben. In der Plenarversammlung des Heiligen Offiziums wurde nach Beratung mit der Ritenkongregation erklärt: Priester, die die Messe der Ostervigil um Mitternacht zelebrieren, ebenso Gläubige, die dabei kommunizieren wollen, sind gehalten, die eucharistische Nüchternheit nach Norm der Kanones 808 und 858, § 1, zu beobachten (AAS 46, 1954, p. 142). Darnach sind also die Zelebranten und Kommunikanten der Mitternachtsmesse zu Ostern zur Einhaltung der Nüchternheit nur von Mitternacht an verpflichtet, wie es das allgemeine Kirchengesetz verlangt. Auch ein freiwilliges Fasten durch einige Stunden vor Mitternacht wird nicht ausdrücklich empfohlen. Wird die Ostervigilmesse vor Mitternacht gefeiert, gelten bezüglich der eucharistischen Nüchternheit die Bestimmungen für Abendmessen. Mit Dekret der Sakramentenkongregation vom 26. November 1953 wurde den Ortsordinarien die Vollmacht gewährt, am Beginn und Schluß des Marianischen Jahres 1953/54 Mitternachtsmessen (mit Beginn eine halbe Stunde nach Mitternacht) zu gestatten. Dabei können die Gläubigen kommunizieren „servato ieiunio a media nocte" (AAS 45, 1953, p. 808). Aus all dem ergibt sich klar, daß die Kirche gemäß dem allgemeinen Rechte auch bei Mitternachtsmessen zur Nüchternheit nur von Mitternacht an verpflichten will.

Angesichts dieses offensichtlichen Strebens nach Einheitlichkeit erhebt sich die Frage, ob man den Gläubigen ein freiwilliges Fasten durch einige Stunden vor Mitternacht auch weiterhin empfehlen soll. Auf alle Fälle müßte man bei allen Mitternachtsmessen gleich vorgehen. Bei einer diesbezüglichen Belehrung des Volkes sind Rat und Pflicht sorgfältig auseinanderzuhalten. Das einfache Volk kann da oft nicht so genau unterscheiden. Wenn ihm gesagt wird, es zieme sich, die Ehrfurcht vor dem heiligsten Sakramente verlange es, so hört es nur allzu leicht heraus: also ist das Gegenteil ungehörig, ein Verstoß gegen die schuldige Ehrfurcht. Jedenfalls wäre es unklug, den Gläubigen die Beobachtung einer freiwilligen Enthaltung von Speise und Trank vor Mitternacht so an das Herz zu legen, daß dadurch gewissenhafte Personen vom Empfange der heiligen Kommunion abgehalten würden. Das läge sicher nicht in der Intention der Kirche. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die

allgemeine Mahnung zu mehrstündiger (freiwilliger) Nüchternheit vor der Mitternacht überhaupt pastorell klug sei. Zum mindesten wird damit die für das Bewußtsein der Gläubigen ohnehin schon recht komplizierte Regelung des Nüchternheitsgebotes noch weiter belastet, bei nicht wenigen allzuleicht sogar die Gefahr einer Verwirrung heraufbeschworen (Flatten, a. a. O., S. 147 f.).

Den grundlegenden Kommentar zur Konstitution „Christus Dominus" und zur Instruktion schrieb P. Franz Hürth S. J., Professor der Moraltheologie an der Gregorianischen Universität in Rom[3]). Unter Benützung dieser richtungweisenden Darlegungen seien im folgenden noch einige Bemerkungen gemacht. Bei der Auslegung war mit Rücksicht auf die vom Heiligen Vater aufgestellte Interpretationsregel von vornherein größte Vorsicht geboten. Es hat sich aber herausgestellt, daß einzelne Punkte bei aller Achtung vor den gezogenen Grenzen doch eine weitere Auslegung zulassen, als ursprünglich von manchen angenommen wurde. Kranke dürfen bekanntlich vor der Kommunion oder Zelebration auch feste oder flüssige Medizin zu sich nehmen. Alkohol ist auch hier ausgeschlossen. Was ist es nun mit jenen Medikamenten, die alkoholische Bestandteile enthalten? Hier vertritt P. Hürth den strengeren Standpunkt, daß von den flüssigen Medizinen auch jene ausgeschlossen seien, die nur zum Teil aus Alkohol bestehen oder nur Alkohol beigemischt haben (l. c., p. 60). Andere vertreten einen milderen Standpunkt und erklären Medikamente, die nicht direkt als Alkohol angesprochen werden können, aber alkoholische Substanzen enthalten, als erlaubt. Der Laie kann den Alkoholgehalt bei Medizinen oft kaum feststellen.

Auch den Priester befreien die angegebenen drei Gründe (späte Stunde der Zelebration, schwere Berufsarbeit, weiter Weg) nur dann von der Beobachtung der vollen Nüchternheit, wenn sie für ihn mit einem „grave incommodum" verbunden sind. Wenn jedes „incommodum" gänzlich fehlte, könnte sich ein Priester nicht auf das Indult berufen. Es muß aber hinzugefügt werden: In den drei angeführten Fällen wird das Vorhandensein des „grave incommodum" vorausgesetzt; das Gegenteil müßte bewiesen werden. Die Stunde, in der auch nichtalkoholische Getränke verboten sind, ist bekanntlich für den Priester vom Beginne der Messe an zu rechnen. Ist die Predigt nach dem Evangelium, so darf als Beginn für die eucharistische Nüchternheit das Ende der Predigt angesetzt werden (Schäufele, a. a. O., S. 17). Eine Unklarheit herrschte vielfach in der Auslegung der Bestimmungen über die Nüchternheit vor Abendmessen. Die Konstitution verlangt durch drei Stunden vorher Enthaltung von fester Speise und alkoholischen Getränken und durch eine Stunde von nichtalkoholischen Getränken. Nach der Instruktion (n. 13) können nur bei der Hauptmahlzeit mit entsprechender Mäßigung auch die bei Tisch üblichen alkoholischen Getränke (z. B. Wein, Bier usw.) genommen werden, wobei aber Liköre ausgeschlossen sind. Bei den Getränken, die vor oder nach der genannten Hauptmahlzeit bis eine Stunde vor der

[3]) Periodica de re morali, canonica, liturgica. Tom. XLII/Fasc. I, 15. mart. 1953 p. 50—86. — Auch der deutsche Kommentar von Dr. Hermann Schäufele, Die eucharistische Nüchternheit nach dem neuen geltenden Recht (Karlsruhe, Badenia-Verlag), ist im wesentlichen eine Wiedergabe der „Annotationes" von P. Hürth.

Messe oder Kommunion genommen werden können, ist jede Art von Alkohol ausgeschlossen („ . . . excluditur omne alcoholicorum genus"). Diese Hauptmahlzeit ist aber bis drei Stunden vor Beginn der Messe oder Kommunion erlaubt („ . . . inter refectionem, permissam usque ad tres horas ante Missae vel communionis initium"). Das sind die drei Stunden, von denen die Konstitution spricht. Liköre und andere qualifizierte alkoholische Getränke (Schnaps, Kognak u. dgl.) sind für Zelebranten und Kommunikanten bei Abendmessen den ganzen Tag verboten, auch bei der Hauptmahlzeit. Der Grund dieser Strenge ist nicht schwer einzusehen. Es besteht die Gefahr des Mißbrauches, über den sich schon der Apostel 1 Kor, 11, 21 f., beklagt. Dazu kommt die Forderung größter Ehrfurcht, die wir der höchsten Majestät Jesu Christi schulden, wenn wir ihn, unter den eucharistischen Gestalten verborgen, empfangen. Beide Gründe werden von der Konstitution selbst angeführt.

Durch die Konstitution „Christus Dominus" wurden auch die bisher verschiedenen Diözesen verliehenen Indulte für die Erlaubnis von Abendmessen vereinheitlicht und auf die ganze Kirche ausgedehnt. Die Erlaubnis zur Feier von Abendmessen wird nicht dem Priester unmittelbar gegeben. Er darf aus eigener Machtvollkommenheit keine Abendmesse feiern; auch dann nicht, wenn er glaubt, daß sie für das Heil der Seelen und die Förderung der Religion nicht nur angezeigt, sondern sogar notwendig sei. Die Vollmacht, Abendmessen zu erlauben, wird nur den Ortsordinarien verliehen, auch nicht den Ordensoberen, wenn sie nicht zufällig zugleich Ortsordinarien sind. Die Ortsordinarien können die ihnen verliehene Fakultät nicht nach Belieben gebrauchen, sondern nur, wenn eine seelsorgliche Notwendigkeit besteht.

Eine Abendmesse kann nur an den in der Instruktion angeführten Tagen erlaubt werden (an den Sonntagen und den noch geltenden Feiertagen; an den abgeschafften Feiertagen; am ersten Freitag eines jeden Monats; ferner bei solchen Festlichkeiten, die unter großem Zulauf des Volkes begangen werden; außer diesen Tagen noch einmal in der Woche, wenn dies das Wohl bestimmter Personengruppen fordert). Wenn eine wirkliche Notwendigkeit besteht, kann die Erlaubnis zu Abendmessen für alle oder nur für einzelne dieser Tage gegeben werden. Der Ordinarius kann die Zelebration von Abendmessen nur in einer oder in mehreren Kirchen, ja sogar in allen Kirchen einer Stadt erlauben. Im allgemeinen wird es aber genügen, wenn nur in der einen oder anderen Kirche oder Kapelle eine Abendmesse gefeiert wird. Die Priester können nicht am selben Tage morgens und abends das heilige Opfer darbringen, wenn sie nicht die ausdrückliche Erlaubnis haben, zwei- oder dreimal die Messe zu feiern nach der Norm des Kanons 806. Bezüglich der Zeit ist in der Konstitution nur der Terminus a quo angegeben: Beginn nicht vor 4 Uhr nachmittags. Ein Terminus ad quem wird nicht ausdrücklich festgesetzt. Daher ist die Abendmesse zu jeder Stunde erlaubt, die nach dem gesunden und vernünftigen Urteile noch als Abendstunde gilt. Dabei ist auch auf die heutige Lebensweise Rücksicht zu nehmen. Nach den Lebensgewohnheiten unserer Zeit gilt auch noch eine ziemlich späte Stunde als Abendstunde. Niemand aber wird eine zu Mitternacht oder kurz vorher begonnene Messe als „Abendmesse" bezeichnen; das wäre schon eine „Nachtmesse".

Nach dem Erscheinen der Konstitution „Christus Dominus" begegnete man vielfach der Meinung, daß nun auch am Gründonnerstag eine Abendmesse erlaubt werden könne. Es ist ja leider Tatsache, daß ein großer Teil der Gläubigen am Gedächtnistage der Einsetzung des heiligsten Altarssakramentes am Gottesdienst nicht teilnehmen kann, wenn er am Morgen stattfindet. Am Abend wäre es vielfach leichter möglich. Der Gründonnerstag ist aber ein Sonderfall. Die Ritenkongregation hat am 21. März 1953 auf das Dubium, ob in die in der Instruktion angeführten Tage der Gründonnerstag einbezogen werden könne, nach Anhörung einer Spezialkommission, geantwortet: „Dilata, et interim nihil innovetur" (verschoben; inzwischen soll nichts geändert werden). Diese vorläufige Entscheidung läßt die Möglichkeit einer späteren Bewilligung der Abendmesse am Gründonnerstag offen. Auf liturgischen Kongressen wurde in letzter Zeit (z. B. im Herbst 1953 in Lugano) dem Wunsche nach Wiederherstellung der feierlichen Abendmesse am Gründonnerstag Ausdruck verliehen. Zum Gedächtnis des Letzten Abendmahles wurde noch zur Zeit des heiligen Augustinus, als der Übergang von der Abend- zur Morgenmesse im allgemeinen schon abgeschlossen war, am Gründonnerstag die heilige Messe nicht nur am Morgen, sondern auch am Abend gefeiert (Ep. 54, c. 4, PL 33, 202).

Bezüglich der Kommunion der Gläubigen in der Abendmesse war man anfangs zurückhaltend. In einer Zusammenstellung seelsorglicher Vollmachten während der Kriegszeit, herausgegeben vom Erzbischöflichen Ordinariat in Breslau, heißt es (S. 7): „Im allgemeinen ist der Kommunionempfang in der Abendmesse untunlich." In einem Reskript des Heiligen Offiziums vom 25. Juni 1949 für Deutschland lesen wir: „Von der Möglichkeit des Kommunionempfanges in einer Nachmittags- oder Abendmesse sollen aber nur diejenigen Gebrauch machen, denen es nicht möglich ist, morgens zum Tisch des Herrn zu gehen" (Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts, 6. Aufl., II, S. 67). Auch in diesem Punkte ist jetzt volle Klarheit geschaffen. Bei den Abendmessen können die Gläubigen, auch wenn sie nicht zur Zahl jener gehören, für die die Abendmesse vielleicht eingeführt wurde, frei zur heiligen Kommunion gehen, und zwar in der Messe oder unmittelbar vorher oder nachher . . (Instr. n. 15). Diese Erlaubnis wird also allen Gläubigen gegeben. Sie können davon auch Gebrauch machen, wenn sie am Morgen die heilige Kommunion hätten empfangen können, aber aus irgendeinem Grunde nicht empfangen haben. Niemals aber ist es ihnen erlaubt, am Morgen und am Abend (also zweimal am selben Tage) zur Kommunion zu gehen, gemäß der Vorschrift des Kanons 857 (Instr. n. 14). Austeilung und Empfang der Kommunion ist nur im Zusammenhang mit der Abendmesse erlaubt (innerhalb der Messe oder unmittelbar vorher oder nachher). Weder aus der Konstitution noch aus der Instruktion kann die Erlaubnis zur Abendkommunion unabhängig von der Zelebration der Messe abgeleitet werden. Wenn schließlich noch gefragt wird, ob die Gläubigen, die gelegentlich einer Abendmesse die Kommunion empfangen, der Messe auch beiwohnen müssen, so ist zu sagen: es geziemt sich, daß sie das tun, aber eine Verpflichtung besteht nicht.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Sakramentale Bußwerke. Zur Förderung guter Werke und des oftmaligen Kommunionempfanges gibt P. Pius gerne folgende Beichtbußen auf: „Sofern es Ihnen gut möglich ist, kommunizieren Sie jetzt drei Monate lang würdig jeden Sonntag oder wenigstens am ersten und letzten Monatssonntag zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu und des Hl. Geistes." Anderen befiehlt er, bis zum Jahresschlusse jede Woche eine Liebesgabe der Caritas zu überweisen, und wieder andere hören von ihm: „Geben Sie nach Ihrem Vermögen eine namhafte Summe für die Heranbildung würdiger Priesterstudenten im Seminar oder in einer Missionsanstalt". Bei Priesterbeichten legt er als Buße auf, das Tagesbrevier als Sühne zu beten, eine Woche lang die im CIC. can. 125, § 2, angeordnete Betrachtung, Gewissenserforschung, Rosenkranzgebet und Besuchung des Allerheiligsten zu verrichten. Ebenfalls für Priester ist die Buße gedacht: „Als Dank für die Gnade des Priestertums ein Zehntel des nächsten Monatsgehaltes für das Priesterseminar opfern!" P. Basilius hört sich diese Vorschläge an, findet aber, daß diese Bußarten zwar sehr praktisch, aber unklug seien. Manche davon seien auch theologisch nicht annehmbar. Überdies müsse man sich heute wegen der allgemeinen Opferscheu der Menschen mit einem Minimum begnügen. „Welche Bußen", so fragt P. Basilius schließlich, „könnten eine segensreiche Seelenführung bewirken?"

Die Frage um die sakramentalen Bußwerke hat Philipp Kuhn in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1911 und 1912) weitestgehend beantwortet. Über „gravitas poenitentiae sacramentalis imponendae" schrieb erschöpfend P. Danner S. J. in dieser Zeitschrift (Jahrgang 1913, S. 610 ff.). Inzwischen wurde dasselbe Thema in verschiedenen Aufsätzen immer wieder besprochen, so daß es sich erübrigt, auf die Grundsätze „de satisfactione imponenda" weiter einzugehen, die übrigens auch in jedem einschlägigen Lehrbuche dargelegt werden. Das Rituale Romanum befiehlt, eine heilsame und entsprechende Buße aufzuerlegen.„ Quantum spiritus et prudentia suggesserint, habita ratione status, conditionis, sexus et aetatis et item dispositionis poenitentium" (Tit. IV, c. 1, Nr. 19). Dabei ist zu beachten: „ut satisfactio non sit tantum ad novae vitae remedium et infirmitatis medicamentum, sed etiam ad praeteritorum peccatorum castigationem". Wenn man sich dennoch gedrängt fühlt, das Verzeichnis der Bußübungen, welches im Rituale (1. c. Nr. 20) enthalten ist, zu spezialisieren (vgl. z. B. Lebendige Seelsorge, Freiburg 1954, S. 63 ff.; Orbis catholicus, August 1953, u. a.), so ist der Grund hiefür nicht der, keine Auswahl an Beichtbußen zu haben, sondern die Schwierigkeit, im konkreten Falle die richtige Wahl zu treffen, und zugleich der Wunsch, die ständig wiederkehrenden Gebetsbußen zu vermeiden. Die meisten dieser Vorschläge, und dies gilt auch für die unseres P. Pius, setzen ein gewisses Streben nach Vollkommenheit beim Pönitenten voraus, während für den Seelsorger eine praktische Anweisung zur Behandlung der lauen Alltagschristen, denen es an seelischer Kraft gebricht, aktueller wäre. Die Abstimmung der Buße nach der Größe der Schuld verursacht nicht die größten Sorgen, aber das „poenitentia conveniens esse debet infirmitati poenitentium" macht Qual, denn nur zu oft steht der Bußgeist eines Menschen im verkehrten Verhältnis zu seiner Sündhaftigkeit.

Der Beichtvater ist nicht nur Richter, sondern auch medicus spiritualis, der, wie P. Danner vermerkt, „seine Anordnungen entsprechend der Schwäche des Beichtenden, aber nicht zur Vergrößerung des Übels einrichten muß: remedium, non venenum esse debet" (a. a. O., S. 612). Dabei denken wir nicht nur daran, daß aus Beichtscheuen allzu leicht Beichtflüchtige werden, sondern machen auch die Erfahrung, daß solch seltene Beichtstuhlbesucher die Genugtuung bisweilen als reines Strafmandat auffassen, mit dessen äußerer Ableistung genug getan ist, namentlich, wenn es sich um eine milde Gabe handelt, die man gedankenlos in einen Opferstock werfen kann. Bezeichnend klingt auch die gelegentliche, nicht allen Ernstes entbehrende Bemerkung über einen Confessarius: „Der gibt recht viel Buße auf!" Bei Öfterbeichtenden ist es wieder das leidige „Quotidiana vilescunt", das zur Vorsicht mahnt.

„Grandis honor, sed grave pondus istius est honoris", sagt der hl. Gregor d. Gr. vom Amte des Beichtvaters. Die Wahrheit dieses Satzes wird noch unterstrichen von der Mahnung des Rituale Romanum: „Videat (confessarius) ne pro peccatis gravibus levissimas poenitentias imponat, ne si forte peccatis conniveat, alienorum peccatorum particeps efficiatur". Die pflichtgemäße Angleichung der Buße an die Schwere der Sünden und anderseits die schuldige Rücksichtnahme auf das Unvermögen des Schuldners kann zu Gewissenskonflikten führen, aus denen der unerfüllbare, aber doch in vielen Diskussionen über Beichtbußen herumschleichende Wunsch auftaucht nach einer Art Bußkanon, um der Verantwortung über das „quantum spiritus et prudentia suggesserint" enthoben zu sein. Alle diese Bedenken zeigen die Notwendigkeit auf, im Beichtzuspruch ein ernstes Wort einzuschalten über die wahre Gesinnung bei der Bußverrichtung. Der Gläubige muß sich dessen bewußt sein, daß Reue und Vorsatz, Abbitte und Versprechen noch keinerlei Recht auf göttliches Verzeihen geben, auch die Genugtuung erst durch die Bezogenheit auf das Sühnewerk Christi Wert bekommt. „Neque vero ita est sanctificatio haec, quam pro peccatis nostris exsolvimus, ut non sit per Christum Jesum; nam qui ex nobis tanquam ex nobis nihil possumus, eo cooperante, qui nos confortat, omnia possumus (cf. Phil. 4, 13). Ita non habet homo, unde glorietur, sed omnis gloriatio nostra in Christo est, in quo vivimus, in quo movemur (cf. 1. Cor. 1, 31; Act. 17, 28), in quo satisfacimus, facientes fructos dignos poenitentiae, qui ex illo vim habent, ab illo offeruntur Patri et per illum acceptantur a Patre" (Conc. Trid., Sess. XIV, Denzinger, Ench. Symb. edit. 16, Nr. 904). Das aktive Bemühen des Christen muß sich vereinen mit der demütigen Willensbereitschaft, sich nicht nur vom verzeihenden, sondern auch vom sühnenden Heilande beschenken zu lassen. Auf diesen Ausgleich der fehlenden Konvenienz der Sühne des Beichtkindes zur Größe der Schuld muß hingewiesen werden, wenn ob des menschlichen Unvermögens keine härtere Buße auferlegt werden kann. In Christo, in quo satisfacimus, erhalten auch die heute wegen der Schwäche des Pönitenten geringer bemessenen Bußwerke ihre sühnende Kraft.

Das Wissen um die Wirksamkeit der sakramentalen Genugtuung „ex opere operato quoad remissionem poenae temporalis et auxilia

supernaturalia in medicinam et correctionem, quibus facilitas detur maior ad futura cavenda" ist bei vielen Beichtkindern verblaßt, so daß es ihnen kein Motiv mehr ist, sich bei der Bußverrichtung größerer Innerlichkeit zu befleißen. Steht aber nicht auch beim Confessarius das opus operantis häufig derart im Vordergrunde seiner Sorge, daß er übersieht, die ihm Anvertrauten auf diesen Effekt der satisfactio sacramentalis hinzuweisen? Dieser Effekt ist um so größer, je wertvoller die Genugtuung des Pönitenten ist. Solche Leistungswerte aber beruhen erstrangig nicht auf der Quantität, sondern auf der Qualität des Bußwerkes. J. Pinsk faßt dies im kurzen Sätzchen zusammen: „Über den Wert der Genugtuung entscheidet nicht die Länge der Zeit, sondern die Größe der Liebe" (Liturgisches Leben I, S. 49). In der Sühneleistung aktiviert der Absolvierte aufs neue seinen Willen zur christlichen Freundschaft mit Christus, „qui nos confortat". Dieser Beginn des neuen Lebens beziehungsweise die mutige Fortsetzung desselben wird aber weniger hoffnungsvoll sein, wenn schon der erste Schritt, die Bußverrichtung nach der Beichte, zögernd und freudenarm ist.

„In hoc sacramento magis intenditur emendatio et salus poenitentis quam satisfactio pro poena. Si ergo expediat ad bonum spirituale poenitentis, potest imponi levior poena, quam mereatur." Dieses Wort von Antoine zitiert P. Danner und ergänzt dazu: „Auf solche Grundlage gestützt, kann der Beichtvater tuta conscientia leichtere Bußwerke auferlegen" (a. a. O., S. 612). Auch auf den hl. Thomas darf man sich berufen: „In satisfactione principalius requiritur emendatio in futurum, quam recompensatio praeteritorum" (Suppl. q. 12, a. 3 ad 4). Solche Überlegungen werden in kritischen Fällen die Auswahl der zu leistenden Sühne nicht nur erleichtern, sondern auch zur richtigen Abschätzung der verschiedenen Bußvorschläge Richtung weisen.

Überschauen wir das ganze Repertoire der immer wieder angeführten „opera, quae pro poenitentia iniungi possunt", so finden wir keines, wodurch die Vereinigung mit Christus, „ex quo omnis nostra sufficientia est" (Conc. Trid.), so unmittelbar vollzogen würde wie im andächtigen Gebete. Dies ist u. a. auch ein Grund, warum die kirchliche Praxis immer mehr von Werkbußen zu Gebetsübungen gekommen ist. Es ist übertrieben, wenn man, wie z. B. Kuhn im zitierten Artikel, sagt: „Ein Hauptgrund für das allzu milde, um nicht zu sagen laxe Verfahren der Beichtväter bei der Bestimmung der sakramentalen Genugtuung scheint mir übrigens in der Gewohnheit zu sein, fast ausschließlich Gebetsübungen zur Buße aufzuerlegen" (a. a. O., Jahrgang 1911, S. 726). Einem „oberflächlichen und handwerksmäßigen Verfahren", wie Kuhn es nennt, kann vorgebeugt werden durch Vertiefung der Bußgesinnung in oben angeführter Art und durch Bezugnahme auf die spezielle seelische Notlage des Beichtkindes. Ohne gehörige Disposition werden auch andere Werke, wie Fasten und Almosengeben, nicht geeigneter sein, den Strafcharakter der Genugtuung, der nach Meinung des genannten Autors in den Gebeten zu wenig zur Geltung kommt, zu betonen. In Rücksicht darauf, daß namentlich von religiös weniger fundierten Christen die Beichtbuße nicht selten als Kompensation für das Gott zugefügte Unrecht

im Sinne einer Restitution oder, wie früher gesagt, als Strafmandat empfunden wird, ist es angezeigt, die medizinale Bedeutung, das „novae vitae remedium et infirmitatis medicamentum" hervorzukehren. Die durch die Sünde zerstörte Hinordnung zu Gott wird am besten durch Gebet, Mitfeier der hl. Messe, Sakramentsempfang, Betrachtung und Schriftlesung wieder vollzogen. „Das Gebet des Getauften ist zwar Gespräch des Kindes mit dem himmlischen Vater und daher der naturgemäße Ausdruck der Christusverbundenheit. Aber es ist zugleich auch Buße, sofern es den zur Sünde neigenden Menschen eine Anstrengung ist" (Schmaus, Kath. Dogmatik, III, S. 383). Dem nachlässigen Christen wird es vielleicht sogar mehr Anstrengung sein, als ein Almosen zu geben, das er im schlimmsten Fall sogar als eine Art Entgelt für die Lossprechung anschaut. Damit ist für die Praxis schon ein zustimmendes Wort gesprochen. Wenn unter den Gebetsbußen auch opera aliunde debita namhaft gemacht werden, so ist dagegen nichts einzuwenden. In gewissen Fällen können diese sogar zweckmäßiger sein als opera supererogatoria, namentlich wenn damit das „Curet, quantum fieri potest, ut contrarias peccatis poenitentias injungat" (Rit. Rom.) erfüllt wird. Dies bestätigt z. B. der Ausspruch eines früher sehr lässigen Kirchenbesuchers: „Seit ich es als Buße aufbekam, erfülle ich meine Sonntagspflicht, und nun ist ein Feiertag ohne Messe für mich kein Sonntag mehr."

Die Kritik des P. Basilius ist in dieser allgemeinen Fassung, wie er sie ausspricht, nicht angängig, denn P. Pius denkt wohl nicht an eine objektive Normierung der Genugtuung. Dies zeigt seine Rücksicht auf die Individualität seiner Beichtkinder, sind doch einige seiner Vorschläge nur für Priester gedacht, bei anderen ist die Klausel vorgesetzt: „Sofern es Ihnen gut möglich ist." Wieder ein anderes Mal ist dem Betroffenen die Höhe des Almosens nach der eigenen Schätzung überlassen. Bezüglich der auf längere Zeit verpflichtenden Bußen weiß jeder Confessarius, daß gerade die Bußbedürftigsten zu frühzeitig nicht mehr daran denken, aber auch die Gewissenhafteren sich später darüber anklagen, die Genugtuung nach einigen Tagen vergessen zu haben oder nicht mehr dazugekommen zu sein. Das Opfer für die Caritas „bis zum Jahresschlusse" könnte Komplikationen bringen, wenn der Pönitent vor Ablauf dieser Verpflichtung bei neuerlichen Beichten andere, vielleicht gleichartige übernehmen müßte und schließlich alle vernachlässigt oder sich davon entschuldigt. In diesem Zusammenhange darf der Mahnung gedacht werden: „Poenitentia statim post peractam confessionem persolvere assuescant poenitentes", und zwar ob ihrer Begründung: „quia poenitentia est pars integralis sacramenti, quae diutius differri non debet" (vgl. Noldin-Schmitt, S. Theol. Mor. III, ed. 28, Nr. 309, 3b). Nicht nur bei Bußwerken, die hinausgeschoben werden, sondern auch bei jenen, die für eine Reihe von Tagen, sogar Monaten bemessen sind, wird es sich schwer vermeiden lassen, daß die Bußgesinnung verflacht und das Bewußtsein schwindet, die Genugtuung im Stande der Gnade zu leisten, um ihres Effektes teilhaftig zu werden. Die Beruhigung: „Si poenitens, qui in statu peccati poenitentiam peregit, postea statum gratiae recuperavit, non improbabiliter effectum ipsum obice remoto consequitur, quia poenitentia sacramentalis effectum suum non producit ex meritis poeni-

tentis, sed ex opere operato" (Noldin-Schmitt, 1. c. Nr. 301, 2a) wird den Ernst des Büßers kaum vertiefen.

Wenn P. Pius die Einleitungsklausel gebraucht: „Sofern es Ihnen gut möglich ist", so nehmen wir an, daß er damit eine Stellungnahme des Beichtkindes erwartet, um eventuell seinen Bußauftrag zu ändern. Die Unmöglichkeit, die Genugtuung in einer bestimmten Form oder einem gewissen Ausmaße zu leisten, befreit keineswegs von der Pflicht, sie aufzuerlegen. Eine Bußauflage sub conditione ist zwar erlaubt — die Autoren klammern dazu ein „saltem probabiliter" ein —, doch gilt hier das: „expedit, ut modica saltem poenitentia absolute imponatur" (Noldin-Schmitt, 1. c. Nr. 306). Dem Wortlaut nach könnte die Voraussetzung, unter welcher P. Pius zur öfteren Kommunion verpflichtet, auch als guter Rat gedeutet werden. Dann müßten wir ihn auf den Text des Tridentinums und des Rituale Romanum erinnern, der besagt: „debent sacerdotes satisfactionem iniungere", was im kirchlichen Rechtsbuch mit: „satisfactiones confessarius iniungat" ausgedrückt ist (can. 887). Dies sind Forderungen, welche nicht per modum consilii, sondern praecepti erfüllt werden müssen. Es kann zu Unklarheiten führen, einerseits die Auflage und Erfüllung der Buße mit Recht als obligatio gravis vel levis verpflichtend hinzustellen und anderseits es gutzuheißen, daß der Beichtvater nur den Rat gibt, auf den integrierenden Teil des Sakramentes Bedacht zu nehmen. Wird die Verrichtung der satisfactio sacramentalis freigestellt, so hat dies nur eine Berechtigung, wenn das Unvermögen des Beichtkindes, z. B. Krankheit u. dgl., sowieso entschuldigt. In Hinsicht auf die Wirksamkeit der sakramentalen Genugtuung ex opere operato wird es immer ratsam sein, wenigstens von einer geringen Buße, die gegebenenfalls unter Beihilfe des Confessarius verrichtet wird, nicht abzusehen. Es können hier nicht alle Einzel- und Ausnahmefälle berücksichtigt werden, weil wir nicht wissen, welche Pönitenten diesen Vermerk: „Sofern es Ihnen gut möglich ist" zu hören bekommen. Vermerkt sei nur, daß als Beispiel für die Erlaubtheit der Bußauflage in Form eines guten Rates nicht der Satz dienen kann „ex iusta causa etiam satisfactio sub levi obligatione imponi potest", weil auch eine levis obligatio schon kein bloßer Rat mehr ist.

Der Wunsch nach Modifizierung der Bußpraxis darf auch an der Erfahrung nicht vorübergehen, daß es auch die sonderbare Meinung gibt, die Genugtuung sei nur ein Appendix zum Sakramente, dessen Nichtbeachtung von nicht allzu großer Bedeutung sei, weil damit die Beichte nicht ungültig werde. Diese Geringschätzung korrespondiert mit jener anderen abwegigen Einstellung, das Bußsakrament gleiche einer Abrechnung, die das Gestrige zum Inhalte habe, das Morgige aber nicht wesentlich beeinflusse, weil man doch später wieder zur Beichte gehen könne. „Der Wille zur Genugtuung", so Schmaus a. a. O., S. 382, „ist nichts anderes als eine Form der Reue. Er bedeutet die Bereitschaft, die in der Sünde vollzogene Verweltlichung auch im Werke aufzuheben und die in der Sünde verratene Gottesfreundschaft im Werke zu üben". Dieser Bereitschaft, verbunden mit der dankbaren Besinnung auf die wiedererlangte bzw. vermehrte Kindschaft Gottes, wobei sich der Vindikativcharakter der satisfactio im Bewußtsein des Pöni-

tenten von selbst melden wird, müssen die Werke der Buße dienen, nicht aber erdacht sein „zur Förderung guter Werke und des oftmaligen Kommunionempfanges" schlechthin. Die Sinnrichtung der Genugtuung darf nicht durch andere Wegzeiger gestört werden, um die Gedanken des Sühnenden nicht vom sakramentalen Geschehen abzulenken. Die würdigen Früchte der Buße bezeugen den Ernst des Vorsatzes zu neuem christlichem Leben. Der so aktivierte Christ muß sich dann in guten Werken und durch seine Gemeinschaft mit dem eucharistischen Gott auszeichnen, nicht aber sich damit abfinden, mit der Bußerfüllung wieder einmal ein „gutes Werk" getan zu haben.

Auf den Sinngehalt der satisfactio sacramentalis muß auch hingewiesen werden, wenn P. Basilius fragt, welche Bußen eine segensreiche Seelenführung bewirken könnten. Das Wort „Seelenführung" bedarf zunächst einer Klarstellung. Sollten wir dafür nicht besser von einer Seelenhaltung sprechen, auf die nach der Seelenheilung im Sakramente die Bußwerke abzustimmen sind? Deshalb wird dem Confessarius nahegelegt, „ut contrarias peccatis poenitentias iniungat" (Rit. Rom. Nr. 20). Versteht man unter Seelenführung die seelische Leitung des Gläubigen von Seite eines bestimmten Priesters, so darf in deren Interesse die Eigenständigkeit der satisfactio sacramentalis ebenso nicht geschmälert werden, so zwar, daß sie schließlich nur mehr als eines der besten Mittel, mit den außersakramentalen zum Verwechseln ähnlich, in die Serie aller übrigen seelischen Erziehungsmittel eingereiht wird. Es ist nicht die Allgemeinheit der Pönitenten, die im Beichtvater den Seelenführer, in des Wortes strikter Bedeutung, sieht; aber auch dann, wenn sich jemand seiner besonderen Leitung anvertraut, ist er als Confessarius der Spender des heiligen Sakramentes der Sündennachlassung und darf nicht aus pädagogischen Gründen die Vorschrift des Kanons 886: „Si confessarius dubitare nequeat de poenitentis dispositionibus et hic absolutionem petat, absolutio nec deneganda, nec differenda est", umgehen. Das Bußsakrament ist niemals ein „Mittel zur Seelenführung" im Sinne einer unter Beichtsiegel stehenden bloßen Gewissensberatung, sondern Gnadenspendung des sich unser erbarmenden Heilandes, zu dem die Seelenleitung die Menschen zu führen hat, also Ziel der Führung, nicht Führungsbehelf. In einem Artikel „Vom Sinn der häufigen Andachtsbeicht" schrieb P. Karl Rahner S. J. einmal: „Wenn man die Andachtsbeicht zu einseitig von der Seelenleitung her sieht, ist immer die Gefahr einer Verkennung der Buße gerade in ihrem sakramentalen Charakter gegeben, die Gefahr einer Überschätzung des seelenärztlichen, psychologischen Nutzens, die Gefahr, daß aus dem priesterlichen Spender eines Sakraments zu sehr der feinfühlige Psychologe wird" (Zeitschrift für Aszese und Mystik, Jahrgang 1934, S. 327). Was hier allgemein über die Beichte gesagt ist, gilt im besonderen für die sakramentale Genugtuung. Man könnte es auch ein Vordrängen des Menschen vor den Priester in uns nennen, wenn wir im Bußgerichte den Blick des Gläubigen zu sehr auf uns lenken, anstatt darüber zu wachen, daß er seine volle Aufmerksamkeit der göttlichen Gnadenspendung schenke. Je klarer der Beichtvater seine Aufgabe als Minister Christi et dispensator mysteriorum Dei (vgl. 1. Cor. 4, 1) sieht, um so leichter wird

er sie erfüllen können. Je weniger er seine Pflicht, eine heilsame Buße aufzuerlegen, als Psychologe oder Pädagoge durch Einbeziehung sekundärer Auswertungsmöglichkeiten kompliziert macht, um so deutlicher wird er erkennen, was seinem Beichtkinde ad peccatorum vindictam et infirmitatis remedium dient. Auf welche Einfälle er durch Beigabe anderer Intentionen, die in keiner direkten Beziehung zur Seelenlage der Pönitenten stehen, kommt, zeigt P. Pius, wenn er ihnen aufträgt, die hl. Kommunion zu empfangen „zu Ehren des heiligsten Herzens Jesu und des Hl. Geistes". P. Basilius findet dies theologisch nicht annehmbar. Wir stimmen ihm zu und denken uns dabei, es sei gut gemeint, sehen aber zugleich, daß der Dogmatiker kein allzu frohes Gesicht dabei macht, wenn er dies hört. Andere mögen durch solche Bußauflagen Anlaß finden zur Befürchtung, daß solche Gebetsbußen meist mechanisch aufgegeben werden, weil ihnen die Beziehung zur individuellen Schuld des Sühnenden fehlt.

Die Klassifikation „praktisch, aber unklug" des P. Basilius scheint besonders den Almosenbußen seines Mitbruders zu gelten. Ist diese Unterscheidung überhaupt zutreffend? Die satisfactio sacramentalis ist derart zielbestimmt, daß ein Abgehen davon auch immer unklug ist. Unwillkürlich drängt sich die Vermutung auf, ob nicht P. Basilius bei seiner Distinktion „praktisch, aber unklug" nicht vor allem den Nebenzweck, vielleicht ein wenig unrichtig, aber um so deutlicher gesagt: die Verwendbarkeit der Buße für karitative Zwecke, als Kriterium für seine Beurteilung gelten ließ, was sicher de malo wäre. Eine nur ausnahmsweise zu umgehende Voraussetzung für Almosenbußen wird immer sein, daß sich der Confessarius mit dem Pönitenten über die Möglichkeit, sie zu leisten, bespricht. Es ist weiter eine Selbstverständlichkeit, daß die Bußerfüllung das Beichtkind in keinerlei Verlegenheit vor anderen Menschen bringt, geschweige denn, daß dadurch das Beichtsiegel irgendwie gefährdet würde. „Pro peccatis occultis, quantumvis gravibus, manifestam poenitentiam ne imponant", heißt es im Rituale unter Nr. 22. Almosengeben gehört neben Fasten und Gebet zur Trias der gebräuchlichen kirchlichen Bußwerke, und es wird besonders für solche empfohlen, welche sich zu sehr den irdischen Gütern verschrieben haben (Rituale Nr. 20). Insoferne kann dem P. Pius gewiß kein Vorwurf gemacht werden, wenn er derartige Bußen aufgibt, vorausgesetzt, daß es mit der nötigen Vorsicht und in der gebührenden Form geschieht. Wer aber in seinen Vorschlägen von der „namhaften Summe für Studenten" oder vom Zehent des Monatsgehaltes liest, wird sich eines unguten Gedankens nicht erwehren können, der hier ausgesprochen werden muß. Der Zeitlage entsprechend und durch sie bedingt, gibt es allseitig Nöte, zu deren Linderung immer wieder gesammelt wird, noch dazu mit der gleichlautenden Bitte: „Geben Sie . . ." P. Basilius darf hier mit Recht ein lautes „Quidquid agis, prudenter agas et respice finem" sprechen. Erzbischof Jäger von Paderborn sagte einmal: „Caritasarbeit muß immer persönliche Christusliebe sein. Sorgen wir dafür, daß die Liebe nicht zur Caritas entartet" (Der Seelsorger, 1950, S. 112). Setzen wir statt Liebe das Wort Buße, dann ist noch deutlicher ausgedrückt, an was wir P. Pius erinnern möchten. Jedenfalls ist es bei den sogenannten Werkbußen noch notwendiger

als bei den Gebeten, auf die innere Gesinnung bei der Genugtuung zu dringen. Es kommt doch darauf an, daß „der Mensch seine verkehrte Weltlichkeit und seine Wegwendung von Gott reumütig im Werke zurücknimmt" (Schmaus, a. a. O., S. 384). Nicht als Bußverpflichtung, sondern als guter Rat können länger währende Frömmigkeitsübungen den Beichtkindern empfohlen werden. Das Rituale nennt einen besonderen Wunsch der Kirche: „Rarius autem vel serius confitentibus vel in peccata facile recidentibus, utilissimum erit consulere, ut saepe, puta semel in mense, vel certis diebus solemnibus, confiteantur, et si expediat, communicent" (1. c. Nr. 20).

Es ist gewiß kein Ruhm für die heutige Zeit, in welcher der Sport mit seinen Anforderungen an die Kräfte des Menschen die Grenzen dessen, was zu seiner Ertüchtigung beiträgt, weit übersteigt, daß die moralische Kraft für Opfer im Dienste des Seelenheiles nicht mehr ausreicht und der Confessarius so oft mit einer derartigen fragilitas poenitentium rechnen muß, daß ihm die Verwaltung des Bußsakramentes, speziell in der Sorge um die würdige Bußverrichtung, große Verantwortung auferlegt. Es ist aber auch eine Beruhigung, sich an das Wort des hl. Thomas von Aquin zu erinnern: „Videtur satis conveniens, quod sacerdos non oneret poenitentem gravi pondere satisfactionis, quia, sicut parvus ignis a multis lignis superpositis facile exstinguitur, ita potest contingere, quod parvus affectus contritionis in poenitente nuper excitatus propter grave onus satisfactionis exstingueretur" (Quodl. 3, q. 13, a. 1).

Schwaz (Tirol) P. Dr. Pax Leitner O. F. M.

Doppeltrauung? Inge, die Tochter eines evangelischen Pfarrers, lernte im Alter von 32 Jahren den 37jährigen Philipp kennen. Dieser war gewillt, Inge zu ehelichen, falls sie katholisch würde. Die Konversion fand statt. Nach einem halben Jahr sollte die katholische Trauung sein. Ungefähr acht Tage vor dem Trauungstermin erfährt der katholische Ortspfarrer, daß die Brautleute, dem Drängen des evangelischen Pfarrers nachgebend, entschlossen sind, nach ihrer katholischen Trauung sich auch zur Trauungszeremonie in die evangelische Kirche zu begeben. Der Pfarrer macht den Brautleuten klar, daß ihr Vorhaben schwer sündhaft ist, und weist auch auf die Folgen hin. Die Brautleute verharren aber bei ihrer Absicht, nach der katholischen Trauung auch nach evangelischem Brauch sich trauen zu lassen. Der katholische Pfarrer sucht nach einem Ausweg und stößt dabei auf can. 1063 § 1, 2, des CJC. Unter Berufung auf diesen will er den Fall dem Ortsordinarius vorlegen. Vorher fragt er aber noch um Rat und Auskunft an.

Es handelt sich um ein Brautpaar, das katholischer Konfession ist und die Absicht hat, eine „Doppeltrauung" vornehmen zu lassen, erst nach römisch-katholischem und dann nach evangelischem Ritus. Nach can. 1099 sind alle, die katholisch getauft oder durch Konversion der katholischen Kirche beigetreten sind, an die in can. 1094 vorgeschriebene Eheschließungsform gebunden. Das trifft im vorliegenden Falle zu.

Can. 1063 verbietet in § 1 jede Doppeltrauung, einerlei, ob die andersgläubige vor oder nach der katholischen erfolgen soll. Katholiken, die zur Trauung (Konsensabgabe) vor dem akatholischen Religionsdiener als solchem

sich einfinden, verfallen nach can. 2319 § 1, 1°, der dem Ordinarius vorbehaltenen Tatzensur der Exkommunikation.

Aus den Quinquennalfakultäten, die den Ortsordinarien gegeben werden, ergibt sich weiter, daß auch dann die Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener verboten ist, wenn nur eine Trauung stattfindet. Für diesen Fall gibt nämlich das Hl. Offizium den Bischöfen die Vollmacht, eventuell eine sanatio in radice vorzunehmen, vorher aber noch von der nach can. 2319 § 1, 1, eingetretenen Zensur zu absolvieren. Eine sanatio in radice ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn keine katholische Trauung stattfand, weil sonst die Ehe gültig gewesen wäre.

Nach einer Entscheidung des Hl. Offiziums vom 20. VI. 1920 trifft die Strafe der Exkommunikation auch abgefallene Katholiken, die vor dem akatholischen Religionsdiener zur Abgabe des Ehekonsenses erscheinen, einerlei, ob es sich um einfache oder Doppeltrauung handelt.

Der Fall, daß zwei rechtlich und tatsächlich katholische Partner sich zu einer Trauung (eventuell Doppeltrauung) vor dem akatholischen Religionsdiener herbeilassen könnten, erscheint den kirchlichen Gesetzgebern offensichtlich derart unwahrscheinlich, daß sie ihn gar nicht erwähnen. Jedenfalls ergibt sich die Folgerung, daß alle, die nach can. 1099 zur katholischen Eheschließungsform verpflichtet sind, dieser Forderung entsprechen müssen, andernfalls sie der Exkommunikation nach can. 2319 § 1 verfallen.

Eine Schwierigkeit ergibt sich noch aus dem Wortlaut und der Stellung des die Doppeltrauung verbietenden can. 1063. Dieser steht nämlich mitten im Mischehenrecht, und es könnte der Eindruck entstehen, seine Bestimmung beziehe sich nur auf Mischehen. Verstärkt wird dieser Eindruck noch durch den Wortlaut selbst: „etsi ab Ecclesia obtenta sit dispensatio super impedimento mixtae religionis . . .“ Aus der angeführten Entscheidung des Hl. Offiziums und seiner Praxis bezüglich der angedrohten Zensur folgt jedoch, daß das Verbot der Doppeltrauung nicht nur dann gilt, wenn es sich um eine Mischehe handelt, sondern in allen Fällen, wo Nupturienten, die zur katholischen Eheschließungsform gehalten sind, vor einem akatholischen Religionsdiener den Ehekonsens abgeben. Somit will der can. 1063 mit „etsi . . .“ nur mit Nachdruck sagen, daß dies auch dann gelte, wenn selbst Dispens vom Eheverbot der Bekenntnisverschiedenheit erteilt worden ist. In unserer Frage dürfte der Begriff „conjuges“ im gleichen Canon wenig Schwierigkeiten machen. Er dürfte vielmehr nur ein sprachlicher Schönheitsfehler sein. Streng genommen, kann es sich ja nicht um „conjuges“ handeln, wenn die akatholische Trauung der katholischen vorausging.

Stellen wir noch die Frage, aus welchem Grunde die Kirche die Doppeltrauung bzw. die Trauung vor einem akatholischen Religionsdiener allein verbietet, bei Zuwiderhandlung mit der Exkommunikation bedroht und die zur katholischen Eheschließungsform verpflichteten Partner überdies nach can. 2316 der Häresie für verdächtig erklärt. Für den Verdacht der Häresie gibt can. 2316 selbst den Grund an: aktive Teilnahme an akatholischer gottesdienstlicher Handlung, indem auf can. 1258 verwiesen wird. Denselben Grund gibt das alte Recht für die Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener an. Das geht hervor aus den Anweisungen des Hl. Offiziums vom 17. II. 1864

und 12. XII. 1888. Betrachten wir aber die Stellung des can. 2319 im neuen Recht, so ergibt sich, daß der Grund weit schwerwiegender ist. Dieser Canon steht im Titulus XI des Strafrechtes, der die Delikte gegen den Glauben und die Einheit der Kirche behandelt und mit Strafen bedroht. Die Kirche erblickt also im Eingehen einer Trauung vor dem akatholischen Religionsdiener eine Straftat gegen Glauben und Einheit der Kirche. Es kommt ihr darauf an, solches einfach zu verhindern, indem sie ein entschiedenes Entweder-Oder spricht. Can. 1063 und 2319 richten sich gegen den religiösen Indifferentismus. Die Kirche versagt ihre Mitwirkung dort, wo ihre alleinige Zuständigkeit verneint wird und eine Art interkonfessionellen Eheschließungsrechtes praktiziert werden soll.

Im obigen vorgelegten Fall anerkennt der katholische Pfarrer seine Nichtzuständigkeit, nachdem sein Bemühen, die Ehewerber zur Aufgabe ihres Vorhabens zu bewegen, fruchtlos ist, und will die Angelegenheit dem Ortsordinarius unterbreiten. Es erhebt sich jedoch die Frage, welche Aussicht er wohl hat, wenn er unter Berufung auf can. 1063, § 2, einen Entscheid des Oberhirten herbeiführen will. In § 2 ist nämlich die Möglichkeit vorgesehen, daß der Ortsordinarius aus äußerst schwerwiegenden Gründen die an sich verbotene Doppeltrauung dulden kann. In diesem Falle ergeben sich zwei Möglichkeiten. Hat die andersgläubige Trauung vor der katholischen stattgefunden, so kann nach Lossprechung der reumütigen Täter (des Täters) und etwaiger Leistung der Kautelen die katholische Trauung erfolgen. Steht die andersgläubige Trauung aber erst bevor, d. h. ist sie mit moralischer Sicherheit (nicht nur Möglichkeit) nach der erfolgten katholischen zu erwarten, dann könnte der Ortsordinarius aus äußerst schwerwiegenden Gründen dem zuständigen Pfarrer die Erlaubnis geben, die Trauung vorzunehmen. Da das Delikt (äußere Tat) noch nicht begangen ist, liegt noch keine Zensur vor. Daß das Vorhaben der Teilnahme an akatholischer gottesdienstlicher Handlung schwer sündhaft ist, die Brautleute somit das Sakrament der Ehe im Stande der Ungnade empfangen, liegt bei ihnen. Zu diesem Sakrileg ist die Mitwirkung des katholischen Pfarrers nur eine materielle, die aus entsprechend schwerwiegendem Grund erlaubt ist. (Solche Gründe wären hier gewiß: Gefahr des Abfalls des katholischen Teiles vom Glauben, bloß andersgläubige oder bloß standesamtliche Eheschließung, akatholische Kindererziehung usw.) In diesem Falle wäre die Erlaubnis zur Trauung, damit die Duldung der Doppeltrauung, eine Dissimulierung der letzteren von seiten der Kirche. In einem solchen Falle dürften die Nupturienten wohl nicht der angedrohten Zensur verfallen, denn es ist kaum denkbar, daß die Kirche einerseits ein Tun duldet, es andererseits gleichzeitig strafen wollte.

Könnten im gegebenen Falle die vorhandenen Gründe als entsprechend schwerwiegend angesehen werden? Zunächst ist da der rein menschlich gesehene Grund gefühlsmäßig als äußerst schwerwiegend zu erachten, daß der Brautvater selbst der akatholische Religionsdiener ist, dem zuliebe die Brautleute sich zu einer Doppeltrauung entschlossen haben. Ohne Zweifel liegen auch andere als äußerst schwerwiegend anzusprechende Gründe vor. Es besteht gewiß die Gefahr der bloß akatholischen bzw. nur standesamtlichen Eheschließung, sogar die Möglichkeit eines Abfalls vom katholischen Glauben mit

Verlust der zu erwartenden Nachkommenschaft für die katholische Kirche.

Diesen Gründen gegenüber steht die Tatsache, daß die Braut konvertierte, beide Partner also katholisch sind. Im Falle der Duldung einer Mischehe wäre sicher ein großes Ärgernis die Folge, und ein Präzedenzfall geschaffen, der unabsehbare Folgen haben würde. Diese Folgen dürften weit schwerer wiegen als die Gefahr, daß die Brautleute vom Glauben abfallen, mit allen sich daraus ergebenden Möglichkeiten. Ein Verbot der Eheassistenz — ein Entweder-Oder — wäre wohl das einzig Zulässige. Hätte die Braut nicht konvertiert, wäre somit — unter Voraussetzung der Dispens und zu fordernden Kautelen — eine Mischehe zu schließen, läge der Fall etwas anders. Dann wäre das zu erwartende Ärgernis nicht so groß, und könnte die Eheassistenz trotz vorausgesehener Doppeltrauung eventuell zugestanden werden.

Ganz und gar unmöglich wäre es aber, daß den katholischen Brautleuten gestattet werden könnte, nach der katholischen Trauung auch die andersgläubige Eheschließung vornehmen zu lassen. Das bedeutete eine Erlaubnis zu sündhaftem Tun, die in diesem Falle der Häresie verdächtig machen würde, so daß unter Umständen nach can. 2315 sogar die suspensio a divinis drohen könnte. Doch ist von einer solchen Erlaubnis im can. 1063 auch keinerlei Rede.

Zu erwähnen wäre noch, daß im obigen stets die Rede war von einem akatholischen Religionsdiener „als solchem", d. h. insofern er eben Religionsdiener ist. Käme seine eventuelle Stellung als bloß ziviler Standesbeamter in Frage, so erhellt aus can. 1063 § 3, daß kirchlicherseits keinerlei Bedenken besteht, den bürgerlichen Akt der Ziviltrauung von ihm vornehmen zu lassen.

Simpelveld (Holland) P. Gregor M. Wissing Ss. Cc.

Mitteilungen

Das Interdiözesane Seminar des Canisiuswerkes in Rosenburg. Kardinal Dr. Theodor Innitzer hat am Sonntag, 31. Oktober 1954, im Beisein vieler hoher geistlicher und weltlicher Würdenträger das Interdiözesane Spätberufenenseminar des Canisiuswerkes in Rosenburg am Kamp (Niederösterreich) eingeweiht. Immer häufiger machte sich nach dem Kriege die Erscheinung bemerkbar, daß junge Menschen, die bereits im Berufsleben standen, Neigung zum Priesterberuf fühlten. Nur mangelte es den meisten an der nötigen Vorbildung, der Mittelschulmatura, um die theologischen Studien beginnen zu können. Für den Eintritt in ein öffentliches Gymnasium oder in ein bischöfliches Knabenseminar, welches der normale Weg zur Vorbereitung für das theologische Studium wäre, kamen sie ihres Alters wegen nicht mehr in Frage. Ist es doch nicht möglich, daß 20- bis 30jährige Burschen neben 10- bis 14jährigen Buben in der Schulbank sitzen.

In der Bundesstaatlichen Aufbaumittelschule in Horn besteht nun für Burschen, die die Pflichtschule absolviert haben, die Möglichkeit, in fünf Jahren die Reifeprüfung abzulegen. Daher gründete das Canisiuswerk zur Heranbildung katholischer Priester im Anschlusse an diese Bundesstaatliche

Aufbaumittelschule ein Seminar für spätberufene Priesterstudenten, besonders für jene, die die Absicht haben, einmal als Weltpriester in der Seelsorge der österreichischen Diözesen zu wirken. Einige Spätberufenenseminare bestehen schon länger, jedoch wurden diese entweder von Ordensgemeinschaften oder aus privater Initiative gegründet und dienen so in erster Linie mehr oder weniger dem Ordensnachwuchs. In Horn selbst war die Unterbringung der Studenten nicht möglich. Daher mietete das Canisiuswerk im idyllischen, fünf Kilometer von Horn entfernten Rosenburg am Kamp ein leerstehendes Hotel und baute es zu einem Seminar aus. Studier- und Speisesäle wurden geschaffen, die Küche wurde vergrößert, neben den vorhandenen Schlafräumen wurden Wasch- und Badeanlagen gebaut.

Weil der Mittelpunkt eines Seminars für Priesterstudenten der Herrgott im Tabernakel sein muß, errichtete das Canisiuswerk mit großen finanziellen Opfern in Rosenburg eine Seminarkapelle. Die Kosten für die Investitionen, die in diesem Seminar notwendig waren, konnten fast zur Gänze durch Spendeneinzahlungen der Mitglieder des Canisiuswerkes*) gedeckt werden. Von den derzeit 50 Studenten des Seminars sind die meisten Söhne von Kleinbauern und Landarbeitern. Einige waren als Arbeiter und Angestellte bzw. in freien Berufen tätig. Sie kommen fast durchwegs aus minderbemittelten Familien, wie überhaupt aus dieser Bevölkerungsschicht die meisten Priesterberufe hervorgehen.

Diese Gründung des Canisiuswerkes, die ihre Krönung am Tage der Weihe durch die Anwesenheit so vieler hoher Gäste erhalten hat, ist jedoch nicht die einzige Tätigkeit des Werkes. Jahr für Jahr werden vom Canisiuswerk in allen Diözesen Österreichs zirka 1200 Priesterstudenten mit ansehnlichen Beträgen unterstützt. In den letzten fünf Jahren wurden fast fünf Millionen Schilling an Stipendien verteilt; im vergangenen Schuljahr allein mehr als S 1,200.000.—. Seit dem Bestehen des Canisiuswerkes wurden bereits 1200 Schützlinge zu Priestern geweiht.

Jeder Katholik müßte sich im Gewissen verpflichtet fühlen, dem Priesternachwuchs seine vollste Unterstützung angedeihen zu lassen, hängt doch die Zukunft der Kirche und des Volkes von den Priestern ab, die einmal die Seelsorger der kommenden Generation sein werden.

P. Dr. Johannes Thauren S. V. D. zum Gedenken. In den frühen Morgenstunden des 4. Juli 1954 starb in Wien im Alter von nicht ganz 62 Jahren P. Johannes Thauren S. V. D. Mit ihm ist der Bahnbrecher der akademischen Missionsbewegung in Österreich und weit darüber hinaus von uns geschieden. In den Jahren 1937 bis 1940 und dann wieder von 1947 an schrieb er auch den Missionsbericht in dieser Zeitschrift.

P. Thauren wurde am 6. November 1892 zu Bielefeld als drittes von zwölf Kindern geboren. Er besuchte die Volksschule zu Münster i. W. und später das Privatgymnasium der Gesellschaft des Göttlichen Wortes in Steyl. Schon zu Beginn seiner philosophisch-theologischen Ausbildung 1912 in St. Gabriel-Mödling bei Wien stand er in enger Beziehung zur damals auf-

*) Canisiuswerk zur Heranbildung katholischer Priester, Wien, I., Stefansplatz 6.

blühenden akademischen Missionsbewegung. Nach schwerer Verwundung im Ersten Weltkrieg wurde er 1922 in St. Gabriel zum Priester geweiht und erhielt dann die Bestimmung zum Fachstudium der Missionswissenschaft in Münster i. W. Hier promovierte P. Thauren 1926 bei Prof. Schmidlin. Dann erfolgte die Bestellung zum Professor für Missiologie an der philosophisch-theologischen Hauslehranstalt in St. Gabriel. Gleichzeitig damit begann er, die akademische Jugend und die katholische Lehrerschaft Österreichs mit dem Missionsgedanken näher vertraut zu machen. Seine Verdienste in dieser Hinsicht sind bleibend. Erziehung zur Weltweite — das war das Ziel dieser seiner Tätigkeit. Dem gleichen Ziele dienten die großen internationalen akademischen Missionskongresse, die jährlich in den verschiedenen Ländern stattfanden und an denen er oft maßgebenden Anteil hatte. Der glanzvolle Abschluß dieser Kongreßtätigkeit nach langer Unterbrechung war der IX. Internationale Akademische Missionskongreß vom 3. bis 7. Juli 1950 in Wien, der durch seine ausgewählten und sorgfältig vorbereiteten Referate Hervorragendes für die Missiologie leistete. Auch an der Organisation und geistigen Fundierung des zwei Jahre darauf in Aachen stattgefundenen X. Internationalen Akademischen Missionskongresses hatte P. Thauren Anteil.

P. Thauren gehörte auch zu den von Pius XI. für die Einrichtung des „Museo missionario-etnologico" im Lateran berufenen Fachleuten. 1930 bis 1931 weilte er ein halbes Jahr zu Archivstudien in Rom. Seine große Stunde aber sollte schlagen, als er mit Erlaß des österreichischen Unterrichtsministeriums vom 5. April 1933 die Venia legendi für Missionswissenschaft an der Katholischen theologischen Fakultät der Wiener Alma mater erhielt. Damit hielt die junge Missionswissenschaft erstmalig ihren Einzug an einer österreichischen Universität. Als Fachwissenschaftler wurde P. Thauren aus zahlreichen europäischen Ländern zu Vorträgen und Gastvorlesungen berufen. Seine besondere Aufgabe für Österreich sah er darin, den Anteil Österreichs am Missionswerke in Vergangenheit und Gegenwart bekanntzumachen. Diesem Ziele diente besonders der Missionskongreß von Mariazell 1932 unter dem Motto: „Österreichische Missionare als Kulturträger in aller Welt". Die gleiche Absicht verwirklichte P. Thauren mit folgenden Schriften: „Österreichs Missionsanteil in Vergangenheit und Gegenwart" (1953); „Der österreichische Anteil der Orden am Missionswerk der Kirche" (1950); „Ein Gnadenstrom zur Neuen Welt und seine Quelle, die Leopoldinenstiftung zur Unterstützung der amerikanischen Missionen" (1940).

Das Eintreten für seine Wahlheimat, der er seit 1935 als Staatsbürger angehörte, brachte ihm am ersten Tage der Besetzung Österreichs 1938 die Verhaftung und darauf Belästigungen mannigfacher Art. Die Venia legendi wurde ihm entzogen, als er sich den Wünschen der Machthaber nicht beugen wollte. Er hatte den Antrag des Dozentenführers, sich auf die deutsche Kolonialmission zu beschränken, abgelehnt. Bald nach Kriegsende konnte er den Katheder der Wiener Universität wieder besteigen. Ein großes Verdienst um das katholische Österreich erwarb sich P. Thauren durch die Vorbereitung und seit Oktober 1945 durch die Leitung der Wiener Katholischen Akademie, an der er nicht zuletzt den Missionsgedanken heimisch zu machen wußte.

Die wissenschaftliche Tätigkeit P. Thaurens war bedeutend. Die wichtig-

sten seiner veröffentlichten Werke sind neben den bereits erwähnten die folgenden: „Die Akkommodation im katholischen Heidenapostolat, eine missionswissenschaftliche Studie“ (1927, Dissertationsschrift); „Die Missionen der Gesellschaft des Göttlichen Wortes in den Heidenländern“ (1931); „Atlas der katholischen Missionsgeschichte“ (1932); „Die religiöse Unterweisung in den Heidenländern“ (1935). Daneben erschienen eine Reihe kleinerer Schriften, von denen besonders die folgenden erwähnt zu werden verdienen: „Mission und Industrialisation“ (1929); „Die Mission und das höhere Bildungswesen in den Heidenländern“ (1930); „Die missionarische Tragik von Ephesus“ (1931); „Die missionspädagogischen Aufgaben Österreichs“ (1932); „Der Einfluß der Mission und des Missionsgedankens auf die Geisteshaltung des 18. und 19. Jahrhunderts“ (1933); „Stellung und Behandlung der Mission in der Seelsorge“ (1940); „Großstadtseelsorger und Landpfarrer als Weltapostel“ (1951). Nicht zu vergessen sind auch die von ihm herausgegebenen Ergebnisse der verschiedenen, auf dem Boden Österreichs abgehaltenen Missionskongresse. Sein letztes Werk, dessen Vollendung im Druck er nicht mehr erleben durfte, ist „Mission im Weltbild und Menschenbild von heute“ (1954).

P. Thauren war ferner ständiger Mitarbeiter an einer Reihe von Enzyklopädien, besonders an der chinesisch-katholischen Enzyklopädie, an der er als Fachredakteur für Missionspastoral und Missionswissenschaft fungierte. Zahlreiche Periodika schätzten seine wertvolle Mitarbeit. Er arbeitete an etwa 25 Zeitschriften regelmäßig oder gelegentlich mit. Rund 180 Fachartikel stammen aus seiner unermüdlichen Feder. Besondere Bedeutung für die Missionswissenschaft erhielt seine Mitarbeit an der „Zeitschrift für Missionswissenschaft und Religionswissenschaft“. Seine Artikel in der Linzer „Quartalschrift“ sorgten für das Lebendigbleiben des Missionsgedankens besonders im österreichischen Klerus. Als Schriftleiter betätigte er sich in den „Blättern für die Missionskatechese und katholische Zusammenarbeit der Länder“ (1935—1938), in den „Veröffentlichungen des katholischen akademischen Missionsvereins Wien“ (1931—1939), in den Organen für das päpstliche Werk der Glaubensverbreitung in Österreich und des Werkes der hl. Kindheit. Einige andere von ihm redigierte Zeitschriften sind nicht eigens erwähnt.

Als glänzender und gern gehörter Redner beeindruckte er immer wieder auf den verschiedenen internationalen Missionskongressen von 1924 (St. Gabriel) bis 1952 (Aachen). P. Thaurens Stärke lag zweifellos in seiner glänzenden Organisationsfähigkeit, mit der er alle eben verfügbaren Kräfte für das Missionswerk zu interessieren verstand. Sein kühner Geist fand immer neue Möglichkeiten und Ideen. Unerschöpflich waren seine Anregungen. Darum tragen auch die meisten seiner Arbeiten den Zug ins Große und Weitschauende. Er verstand es, große Linien aufzuzeigen. Seine Gesinnung war stets treu kirchlich. Seine kindliche Pietät gegenüber der kirchlichen Hierarchie war grenzenlos. Seine Liebe zu seiner Missionsgesellschaft mußten alle an ihm bewundern, die ihn kannten. Daß er dabei der gütige, stets hilfsbereite Priester mit einem feinen Empfinden für die Not der Menschen war, haben ungezählte erfahren, die um ihn trauern.

St. Gabriel-Mödling bei Wien P. Johannes Bettray S. V. D.

Ist Voltaire als Katholik gestorben? Man lese bei W. Kreiten, Voltaire (Freiburg, 1885), die Ereignisse über den Tod des Freidenkerapostels! „Von Furien gepeinigt, verschied er", sagt sein kalvinistischer Arzt Tronchin. „Könnte der Teufel sterben, so würde er nicht anders enden", sagten Augenzeugen. Das Hauptdokument über Voltaires Tod — ohne Sakramentenempfang — hat ein ehemaliger Jesuit, Abbé Gaultier, geschrieben, der dem Erzbischof von Paris, Msgr. de Beaumont, berichtete, daß Voltaire am 2. März 1778 bei ihm gebeichtet und einen Akt der Wiedergutmachung unterzeichnet habe. Dann gelang es diesem Priester nicht mehr, zu Voltaire zu kommen. Am 30. Mai sei er auf Wunsch des Neffen des Voltaire — eines Geistlichen übrigens und eines Titularabtes — mit dem Pfarrer von St. Sulpice nochmals zu Voltaire gegangen, der sie aber nicht erkannt habe, da er das Bewußtsein verloren hatte. Einige Stunden später starb dann Voltaire — ohne die Letzte Ölung. Dieses Gutachten ist 1780 in Paris von P. Elie Harel gedruckt worden. Aber schon 1778 erkundigte sich der Akademiker de la Lande bei Gaultier, ob dieses schon vorher verbreitete Gutachten echt wäre. Gaultier zeigte ihm seine Dokumente, und de la Lande überzeugte sich von der Echtheit des Memorandums.

Nun hat am 7. August 1954 Jacques Donvez in der Pariser literarischen Wochenschrift „Le Figaro littéraire" erklärt, das Dokument von Gaultier sei gefälscht, und er habe in dem Archiv eines Pariser Notars (welcher?) ein Aktenstück vom Jahre 1782 (19. September) entdeckt, in dem Gaultier erklärt, mit dem unter seinem Namen veröffentlichten Memorandum nichts zu tun zu haben. Voltaire habe als guter Christ sterben wollen, was die häufigen Aussprachen des Priesters mit ihm bewiesen hätten. Auch nach dem 2. März sei Gaultier bei Voltaire gewesen, der sich allen Wahrheiten der Kirche unterworfen habe. Nicht nur am 2. März, sondern auch am 30. März habe Voltaire bei ihm gebeichtet. Im Augenblicke des Todes sei von Voltaire nichts Gewalttätiges geschehen; er sei aber im Fieber gewesen. Dazu veröffentlicht Donvez einen Brief Voltaires an Gaultier vom 20. Februar 1778 — die Unterschrift ist von Voltaire —, in dem er sagt, daß er bald vor Gott, dem Schöpfer der Welt, erscheinen werde. In einem zweiten Brief — nicht von seiner Hand — bittet Voltaire den Priester, zu ihm zu kommen. Ein dritter Brief des oben genannten Neffen an Gaultier besagt, er möge den Onkel besuchen. In einem vierten Brief des Pariser Erzbischofs an Gaultier vom 27. Februar 1778 wird der Exjesuit zu seinen bisherigen Schritten bei Voltaire beglückwünscht; er möge aber versuchen, alles geheim zu halten. Und das fünfte Dokument vom 2. März 1778 — von Voltaire und zwei Zeugen unterschrieben — sagt, daß Voltaire bei Abbé Gaultier gebeichtet habe und: „daß ich sterbe in der heiligen katholischen Religion, in der ich geboren bin, und in der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit, welche meine Sünden verzeihen möge; und wenn ich jemals die Kirche beleidigt habe, bitte ich Gott und sie um Verzeihung". Auf der Rückseite des Briefes erklärte Voltaire ausdrücklich, daß es Lüge sei, zu behaupten, er würde im Augenblicke des Todes nicht zu diesen Worten stehen.

Was geschah nach dem Tode Voltaires? Der Erzbischof von Paris und der Pfarrer von St. Sulpice verweigerten das kirchliche Begräbnis, und

selbst der König entschied, man müsse die Priester gewähren lassen. Da von einer eventuellen Beerdigung in Ferney gesprochen wurde, erklärte der Bischof von Annecy vorsorglich, Voltaire dürfe nicht katholisch beerdigt werden. Der geistliche Neffe und Titularabt von Scellières brachte die Leiche in aller Eile in das Zisterzienserkloster Scellières, erklärte, sein Onkel sei auf der Reise plötzlich gestorben und man möge ihn sofort kirchlich beerdigen, was geschah. Nach 24 Stunden lief ein Brief des Bischofs von Troyes ein: unter keinen Umständen ein kirchliches Begräbnis eines Exkommunizierten! Diese Tatsachen muß man wissen, wenn man zu dem Fund von Jacques Donvez Stellung nehmen will. Sollten der Erzbischof von Paris und der Pfarrer von St. Sulpice nicht mit Freuden die kirchliche Beerdigung bewilligt haben, wenn der bei ihnen in Gunst stehende Abbé Gaultier versichert hätte, was in dem gefundenen Dokument steht? Und die französische katholische Öffentlichkeit fragt mit Recht, warum Abbé Gaultier ruhig die falsche Version über den Tod Voltaires habe verbreiten lassen, wo er doch Voltaire fast völlig entlasten konnte. Und wie seltsam, daß man jetzt erst — 1954 — Dokumente bei einem Notar findet, die unberührt geblieben sind! Jedenfalls steht noch manches Fragezeichen hinter diesem Aktenfund, und die Presse war wohl nicht gut beraten, wenn sie hinausposaunte: Voltaire starb als guter Katholik.

Siegburg (Rheinland) Oberstudienrat W. Bers

Römische Erlässe und Entscheidungen

Zusammengestellt von Dr. Peter Gradauer, Rom

Neue Ablässe für den Familien-Rosenkranz. Bisher war — nach dem Enchiridion Indulgentiarum, Ausgabe von 1952 — für das Beten des Rosenkranzes im Kreise der Familie täglich ein unvollkommener Ablaß von 10 Jahren gewährt sowie ein vollkommener Ablaß, der zweimal im Monate gewonnen werden konnte. Nun hat der Hl. Vater Pius XII. am 11. Oktober, dem Feste der Mutterschaft Mariens, in einer Audienz des Kardinal-Großpönitentiars das Beten des Familien-Rosenkranzes mit neuen Ablässen ausgestattet und belohnt. Anlaß dazu waren die Bitten von zahlreichen Bischöfen des Erdkreises und Ordensoberen, damit nach den Worten der Enzyklika „Fulgens Corona" das häusliche Leben in festem, ungebrochenem Glauben erstrahle. Näherhin wird nun allen Gläubigen, die den dritten Teil des marianischen Rosenkranzes oder Psalters, also fünf Gesetzchen, täglich durch eine Woche hindurch im Familienkreise beten, ein vollkommener Ablaß gewährt, der gewonnen werden kann an jedem Samstag sowie an zwei anderen beliebigen Tagen der Woche und außerdem an den einzelnen Marienfesten, die sich im allgemeinen Kalendarium finden. Diese Marienfeste sind im Laufe des Kirchenjahres folgende: Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens (8. Dezember), Mariä Reinigung oder Lichtmeß (2. Februar), Fest der Erscheinung der Mutter Gottes in Lourdes (11. Februar), Mariä Verkündigung (25. März), Sieben Schmerzen Mariens (Freitag nach dem Passionssonntag), Mariä Heimsuchung (2. Juli), Fest der allerseligsten Jungfrau vom Berge Karmel oder Skapulierfest (16. Juli), Maria Schnee (5. August), Mariä Himmelfahrt (15. August), Fest des Unbefleckten Herzens Mariens (22. August), Mariä Geburt (8. September), Fest des heiligsten Namens Mariä (12. September), Sieben Schmerzen Mariens (15. September), Fest der allerseligsten Jungfrau von der Erlösung der Gefangenen (24. September), Rosenkranzfest (7. Oktober), Fest der Mutterschaft Mariens (11. Oktober) und das Fest Mariä Opferung (21. November). Bedingung für die Gewinnung des voll-

kommenen Ablasses an allen diesen genannten Tagen ist eine gültige Beichte und der Empfang der hl. Kommunion. (Dekret der Apostolischen Pönitentiarie vom 11. Oktober 1954; „Osservatore Romano" Nr. 238 vom 13. Oktober 1954.)

Neue Vollmachten für die Seelsorger der Schiffsreisenden. Am 2. April dieses Jahres wurden von der Konsistorialkongregation auf Anordnung des Hl. Vaters für die Seelsorger, das ist für die Kapläne und Direktoren des Werkes „Apostolatus maris", neue Normen herausgegeben und ihnen besondere Fakultäten für die Seelsorge verliehen. (Vgl. diese Zeitschrift, Jg. 1954, Heft 4, S. 321.) Dieses genannte Werk befaßt sich hauptsächlich mit der Seelsorge unter dem Schiffspersonal, gleichsam mit den berufsmäßigen Seefahrern. In letzter Zeit wurden nun fast gleichlautende Normen und Fakultäten veröffentlicht, die den Seelsorgern (das ist den Kaplänen und Direktoren der Kapläne) der Schiffsreisenden überhaupt und besonders der Auswanderer gewährt wurden.

Diese zwei Erlässe und auch das Datum ihrer Unterfertigung (Fest des hl. Josef, 19. März, und Fest des hl. Franz von Paula, des Patrons der italienischen Schiffsleute) zeigen das Interesse und die Sorge, die man besonders in Italien der Seelsorge unter den Seeleuten und Auswanderern entgegenbringt, Probleme, die in diesem Lande besonders brennend sind.

(AAS, 1954, Nr. 7, p. 248—252; Nr. 10, p. 414—418.)

Literatur

Eingesandte Werke und Schriften

An dieser Stelle werden sämtliche an die Redaktion zur Anzeige und Besprechung eingesandten Schriftwerke verzeichnet. Diese Anzeige bedeutet noch keine Stellungnahme der Redaktion zum Inhalte dieser Schriftwerke. Soweit es der verfügbare Raum und der Zweck der Zeitschrift gestatten, werden Besprechungen veranlaßt. Eine Rücksendung erfolgt in keinem Falle.

Aristoteles. Eudemische Ethik. (Die Lehrschriften, herausgegeben, übertragen und in ihrer Entstehung erläutert von Dr. Paul Gohlke.) (277.) Paderborn 1954, Ferdinand Schöningh. Kart. DM 10.80.

Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII. Herausgegeben von Arthur-Fridolin Utz O. P. und Joseph-Fulko Groner O. P. (XVIII und 1342.) Freiburg/Schweiz 1954, Paulusverlag. Leinen geb.

Barthas, C. Fatima. Ein Wunder des zwanzigsten Jahrhunderts. Übersetzung aus dem Französischen von Ellen Sommer von Seckendorff. (270.) Mit zwölf Bildtafeln und einer Karte im Text. Freiburg 1954, Verlag Herder. Leinen geb. DM 9.80, brosch. DM 7.80.

Binder, Josef W. Von Berglerbuben und Lederhosen. (168.) Wien 1954, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 38.—, DM 6.50.

Dordett, Alexander. Der geistliche Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Eine rechtshistorische Studie über die Bestrebungen der Antikurialisten zur Beschränkung der „iurisdictio coactiva". (223.) Wien 1954. Im Selbstverlag des Verfassers (Wien XVIII, Gentzgasse 104).

Entordnetes Leben — Heilende Kräfte. Jahrbuch für Volksgesundung 1954/55. Herausgegeben von Caritasdirektor Msgr. Walter Baumeister, Freiburg im Breisgau. (144.) Hamm in Westfalen 1954, Hoheneckverlag GmbH. Kart. DM 3.50.

Firkel, Eva. Schicksalsfragen der Frau. (VI u. 270.). Wien 1954, Verlag Herder. Halbleinen geb. S 49.—, DM 8.50.

Haag, Herbert. Bibel-Lexikon. Herausgegeben . . . in Verbindung mit A. van den Born und zahlreichen Fachgelehrten. Sechste Lieferung: Matthäusevangelium bis Personennamen. (222 Sp.). Einsiedeln-Zürich-Köln, Benziger-Verlag. Brosch. Fr./DM 11.—.

Herde, Dr. A. Katholik und Anthroposophie. (48.) Augsburg, Verlag Winfried-Werk. Kart. DM 1.—.

Hildenbrand, August. Hausbuch der christlichen Unterweisung. Bearbeitet. Zweite Auflage. (XVI u. 462.) Mit 16 Bildtafeln und einem ausführlichen Verzeichnis zum Nachschlagen. Freiburg 1954, Verlag Herder. Leinen geb. DM 20.—.

Hochbichler, Dr. Wilhelm. Österreichisches Katechetenrecht. (Veröffentlichungen des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung/Katechetisches Institut Wien/II.) (318.) Innsbruck-Wien-München 1954, Tyrolia-Verlag. Kart. S 70.—.

Horváth, Alexander M., O. P. Studien zum Gottesbegriff. Zweite, stark erweiterte Auflage von „Der thomistische Gottesbegriff". (Thomistische Studien. Schriftenreihe des „Divus Thomas". Jahrbuch für Philosophie und spekulative Theologie. VI. Band.) (XII u. 316.) Mit vier Tafeln. Freiburg/Schweiz 1954, Paulusverlag. Kart. Fr. 20.80, DM 20.—.

Internationale Zeitschriftenschau für Bibelwissenschaft und Grenzgebiete. International Review of Biblical Studies. Revue Internationale des Études Bibliques. Band I, 1951/52, Heft 2. (XII u. 220.) Düsseldorf, Patmos-Verlag. Brosch. DM 22.—.

Klug, Ignatius. Der Helfer Gott. Siebente Auflage. (248.) Paderborn 1954, Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 7.80.

Ledit, Joseph, s. j. Le Front des Pauvres. Préface de Mgr. Albertus Martin, êvêque de Nicolet. (292.) La Corporation des Editions Fides. 25est, rue Saint-Jacques, Montréal (14), Canada.

Marmion, Dom Columba. Christus, das Ideal des Priesters. Deutsche Ausgabe von „Le Christ, Idéal du Prêtre". Aus dem Französischen übertragen von E. Nikrin. (467.) Freiburg/Schweiz 1954, Paulusverlag. Geb. sFr. 16.65, DM 16.—.

Neweklowsky, Ernst. Die Schiffahrt und Flößerei im Raume der oberen Donau. (Schriftenreihe des Institutes für Landeskunde von Oberösterreich. Herausgegeben von Dr. Franz Pfeffer. 6). 2. Band. (516.) Mit zwei mehrfarbigen Kunstbildern, Bilderatlas und Tafelbilder-Atlas. Linz 1954, Oberösterreichischer Landesverlag. Ganzleinen geb. S 147.—.

Noll, Rudolf. Frühes Christentum in Österreich. Von den Anfängen bis um 600 n. Chr. (148 u. 16.) Mit 42 Abbildungen und 1 Karte. Wien 1954, Verlag Franz Deuticke. Geheftet.

Österreichischer Volkskalender 1955. 66. Jahrgang. Mit Beilage „Der Hausfreund". Linz, Oberösterreichischer Landesverlag. Kart. S 10.80.

Pagani, Virginia. Das Leben Jesu den Kindern erzählt. Übertragung aus dem Italienischen von Paula Topf. (168.) Linz, Oberösterreichischer Landesverlag. Geb. S 38.50.

Pfarrer Künzle's Volkskalender 1955. (128.) Innsbruck, Verlag Felizian Rauch. Lizenzauflage mit Genehmigung des Verlags Otto Walter AG., Olten. Kart. S. 14.—.

Premm, Dr. phil. et theol., Matthias. Katholische Glaubenskunde. Ein Lehrbuch der Dogmatik. Dritter Band, I. Teil: Allgemeine Sakramentenlehre, Taufe, Firmung, Eucharistie. (XIV u. 376.) Wien 1954, Verlag Herder. Leinen geb. S 122.—, DM 22.—, Subskriptionspreis S 110.—, DM 20.—.

Schasching, Dr. Johann, S. J. Staatsbildung und Finanzentwicklung. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Staatskredites in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. (Philosophie und Grenzwissenschaften. Schriftenreihe, herausgegeben vom Innsbrucker Institut für scholastische Philosophie. VIII. Band — 3. und 4. Heft.) (116.) Innsbruck 1954, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 45.60.

Staudinger, P. Joseph, S. J. Die stürzende Glut. Briefe an einen jungen Mann. (124.) Innsbruck 1954, Verlag Felizian Rauch. Kart. S 16.80.

Sternegger, Benedikt. Das verlorene Wort. Die Psychologie an der Schwelle paradiesischer Geheimnisse. (84.) Augsburg 1954, Hans-Rösler-Verlag. Leinen geb.

Tyciak, Julius. Der siebenfältige Strom aus der Gnadenwelt der Sakramente. 2., verbesserte Auflage. (VIII u. 160.) Freiburg, Verlag Herder. Pappband DM 5.—.

Unser Jahr 1955. Taschenkalender der Katholischen Jugend Österreichs. Wien, Fährmann-Verlag. Halbleinen S 7.—, Leinen S 11.—.

Volpi, Italo. Comunione e salvezza in S. Agostino. Una controversia durante il concilio di Trento e la rinascita scolastica. (Mysterium. Theologicarum dissertationum series, moderatore Antonio Piolanti edita.) (148.) Romae 1954, Officium libri catholici — Catholic book agency.

Zwetsloot, Dr. Hugo, S. J. Friedrich Spee und die Hexenprozesse. Die Stellung und Bedeutung der Cautio Criminalis in der Geschichte der Hexenverfolgungen. (346.) Trier 1954, Paulinus-Verlag. Kart. DM 9.—.

Buchbesprechungen

Die Heilige Schrift des Alten Bundes. II. Band: Weisheitsbücher und Propheten. Herausgegeben von Pius Parsch. (1088.) Klosterneuburg bei Wien 1953, Bibelapostolat. Leinen geb. S 21.30, Geschenkausgabe S 31.30.

Genau so wie der I. Band des Alten Testamentes ist auch dieser ein Segen für den deutschen Raum, da nun wirklich die gesamte Heilige Schrift in einer volkstümlichen Ausgabe und zu einem billigen Preise allen erreichbar ist. Alle, die guten Willens sind und nach der Lesung des Wortes Gottes verlangen, können sich diese preiswerte Ausgabe erwerben. Auch dieser II. Band ist besonders als Erinnerungsgeschenk (bei Firmung, Eheschließung oder bei sonstigen markanten Lebensereignissen) gedacht und hat eigens Raum für eine entsprechende Widmung.

Zum Inhalt, d. h. zur deutschen Übersetzung ist u. a. zu sagen, daß sie einwandfrei, ja teilweise ausgezeichnet ist. Der Versuch Schlögls einer mehr metrischen (von Johannes Bauer revidierten) Übersetzung des Buches Isaias ist kühn und im großen und ganzen gelungen. Nur bleibt die Frage, ob beim lauten Vorlesen ein Lektor aus dem gewöhnlichen Volke wirklich „den Ton trifft", und ob für das Volk, falls hie und da einmal ein Schauspieler oder sonst routinierter Rezitator das Wort Gottes in einer derart „gebundenen" Rede vorträgt, der einfache Glanz des Göttlichen nicht verwischt und der gnadenvolle Eindruck abgeschwächt wird. Bisherige Erfahrungen diesbezüglich waren nicht ganz befriedigend. Auf jeden Fall dienen allzu häufige Verkürzungen (durch Apostrophe) um des Versmaßes willen wenig einer würdigen Wiedergabe göttlicher Reden. Vielleicht ist es doch möglich, bei einer späteren Neuauflage da manches zu ändern, z. B. wo es heißt (S. 576): „wie 'nen Strom", oder weiter: „wie 'nen flutenden Fluß". Warum sollte man nicht sagen dürfen: „wie einen Strom"? S. 276 steht zu lesen: „denn seit jeher wimmelt's von Zaub'rern".

Abgesehen von diesen und ähnlichen Wünschen, wie z. B. nach einer einheitlich durchlaufenden Übersetzung, gibt es wohl für die Klosterneuburger Bibel nur den einen Wunsch, daß solch ein gesegnetes Werk eine wahre Massenverbreitung erfahre und Gott aufs neue zu reden beginne zu unserem deutschen Volke.

Linz a. d. D. Dr. Max Hollnsteiner

Leitgedanken der Bibel. Studien über Ausdruck und Entfaltung der Offenbarung. Von Jacques Guillet S. J. Aus dem Französischen übersetzt von P. Odilo Zurkinden, O. S. B. (308.) Luzern 1954, Verlag Räber & Cie. Geheftet sFr. 12.—, in Leinen sFr. 16.50, DM 15.80.

Es ist in letzter Zeit modern geworden, bestimmte Termini der Hl. Schrift zum Gegenstande von ausführlichen Abhandlungen und Dissertationen zu machen. Man schrieb über den Charisgedanken, über das Reich Gottes, über Metanoia; man untersuchte, was das Wort „glauben" für einen vielfältigen Sinn haben kann. Guillet hat in seinen „Leitgedanken" eine kleine Auslese von typischen Ideen geboten und zeigt in gewissenhafter Forschung das Wachsen dieser grundlegenden Begriffe und Termini und ihr Reifen bis zu ihrer Vollendung in Christus.

In sechs Kapiteln handelt das Buch über Exodus und Wüstenwanderung; über Gnade, Gerechtigkeit und Wahrheit; von der Sünde; von der Verdammung; von der Hoffnung; vom Odem Jahwes. Lauter hochaktuelle Themen. Sie wurden gewählt, um gewisse Perspektiven zu eröffnen. Da sie jedoch nur aus einer Überfülle ausgewählt sind, ist das Werk, wie der Autor selber sagt, „fragmentarisch". Und trotz dieser bescheidenen Bemerkung Guillets muß man sagen, daß dem Werke doch eine staunenswerte Abrundung und Vollendung eignet. Denn der Versuch, der hier gestartet werden sollte, ist gelungen: der Autor will durch das Studium des hier ge-

botenen Ideenschatzes zeigen, wie sehr die Offenbarungsreligion im Diesseitigen wurzelt und die Spuren dieser Welt an sich trägt, wie sehr das Wort Gottes „Fleisch geworden" ist, wie es aber zuletzt aus dem Jenseitigen stammt und „nicht von dieser Welt". Guillet zeigt, wie der Jahwismus des A. Ts. Ideen, Bilder und Gleichnisse der religiösen Umwelt des Alten Orients entnimmt, aber sie sogleich umschmilzt und umformt, daß sie geeignet werden, den Schatz übernatürlicher Offenbarungswahrheit zu bergen, vielleicht vorerst zu verbergen.

Wenn die „Revue Biblique" in ihrer Kritik über diese „Thèmes bibliques" — so lautet der Titel in der Originalausgabe — schrieb, daß Guillet besser als eine „Einleitung" zu einem wirklichen Verständnis der heiligen Texte helfe, so kann man das insofern unterschreiben, als hier tiefe Stollen getrieben werden in die Goldminen biblischer Theologie; denn gerade die Theologie der Bibel liegt nicht an der Oberfläche, sondern in den dunklen Schächten mühsamer Tiefenforschung. Und eine Probe solcher Tiefenforschung ist von Guillet hier geboten. Dies ist wohl die beste Empfehlung des Werkes.

Linz a. d. D. Dr. Max Hollnsteiner

Die Söhne des Lichtes. Zeit und Stellung der Handschriften vom Toten Meer. Von Georg Molin. (248.) 1 Karte. Wien-München 1954, Verlag Herold. Leinen S 98.—, brosch. S 82.—.

Die wissenschaftliche Untersuchung und Auswertung der palästinensischen Handschriftenfunde von 1947 (En Fêscha) und 1952 (Chirbet Qumran), die alttestamentliche Bibeltexte, Kommentare zu atl. Büchern und liturgische Texte einer religiösen Sekte zum Vorschein brachten, hat bereits eine reiche Literatur erstehen lassen. Einen Ausschnitt aus dem ganzen Problemkomplex bildet die Frage nach der Sekte oder religiösen Gemeinschaft, deren theologisches Gedankengut wir in einer Anzahl der gefundenen Schriftrollen vor uns haben. Die vorliegende Arbeit befaßt sich in drei Teilen mit diesem Thema. Zum I. Teil, der in deutscher Übertragung die Texte der einschlägigen Rollen bringt (Habakukkommentar, Michakommentar, Sektenkanon, Hymnen, „Krieg der Söhne des Lichtes gegen die Söhne der Finsternis", mit Anfügung der bereits früher entdeckten Damaskusschrift), bemerkt der Verfasser selbst: „Die hier mitgeteilten Texte bieten erhebliche Schwierigkeiten und lassen stellenweise auch eine andere Übersetzung zu. Eine Begründung der hier gegebenen Übersetzung ist auf engem Raum nicht möglich" (S. 59). Der II. Teil ist textkritischen Fragen gewidmet (z. B. Geschichte der Auffindung, Alter und Einzeluntersuchung der Handschriften) und versucht, die Theologie und religionsgeschichtliche Stellung der Sekte darzulegen. Der III. Teil enthält abschließende Abhandlungen.

Das Buch bietet für den Theologen und den religionsgeschichtlich interessierten gebildeten Laien eine wertvolle Orientierung über den vorläufigen Stand der Frage. Wieweit die gebotene Überschau in allem begründet ist, muß sich erst erweisen, wenn einmal die genaue Datierung der Texte feststeht und die sichere Gewähr vorhanden ist, daß die vorgelegten Texte sich wirklich auf eine und dieselbe Sekte, die sogenannten „Söhne des Lichtes", beziehen. Die herausgearbeitete Theologie leidet an der heute noch vorhandenen Übersetzungsunsicherheit der Texte. Die Vergleichstabelle unserer Texte mit der Johannes-Literatur zeigt, daß die Ähnlichkeiten sich meist auf allgemein gültige beziehen. Schwer zu behaupten sind Sätze wie: „Striche man aus dem Epheser oder aus dem ersten Petrus den Namen Christi, so könnte man meinen, Schriften aus der Höhle von En Fêscha vor sich zu haben" (S. 176). „Mir scheint es vielmehr, daß seine (des Evangelisten Johannes) Familie, auch schon sein Vater, Glieder der Sekte gewesen sind" (S. 184). Im übrigen wird man es erst nach Vorlage gesicherter Forschungsergebnisse wagen dürfen, die neuen Texte mit den neutestamentlichen Schriften in Vergleich zu stellen. Dann werden sie vielleicht das neutestamentliche Bibelverständnis um ein Stück bereichern, wogegen eine verfrühte Gegenüberstellung nur verwirren könnte.

Stift St. Florian Dr. Johannes Zauner

Die Apostelgeschichte. Werden und Wachsen der jungen Kirche. Von P. Johann Perk. (XII u. 240.) Stuttgart 1954, Kepplerhaus-Verlag. Kart. DM 7.80, Leinen DM 9.80.

Die vorliegende Übersetzung und versweise Erklärung der Apostelgeschichte

ist in erster Linie für den Laien gedacht, der am Anfange der Bibelarbeit steht. Dieser Zielsetzung dienen: die allgemein verständliche Einführung (S. 1—12), die schöne, fließende Sprache der Übersetzung, die saubere Einteilung in Abschnitte mit treffenden Überschriften, die Letternverschiedenheit von Text und nachfolgender Erklärung und die Beigabe einer Karte der Paulinischen Reisen. Der Volkstümlichkeit zuliebe dürfte auch auf jede textkritische Auseinandersetzung und Literaturangabe verzichtet worden sein.

Bei einer Neuauflage wäre vielleicht zu überlegen, ob es nicht besser wäre, die besonders im ersten Drittel des Buches häufig und ohne Stellenangabe eingeflochtenen Väterzitate, die doch selber nur Bruchstücke einstiger Erklärung sind, zu verringern und den freigewordenen Platz für eine ausführlichere Kommentierung bedeutender Ereignisse zu verwenden (z. B. Pauli Bekehrung, Apostelkonzil, Paulus in Athen, Sprachenreden). Exegetisch sei bemerkt: Lukas als Maler (S. 2) ist wohl nur bildlich zu verstehen. Die Sendung des Barnabas von Jerusalem nach Antiochien wird auf S. 6 in das Jahr 40, auf S. 108 in das Jahr 43 datiert. Daß Jesus in der Vorhölle die Seelen der Gerechten von der zeitweiligen „Strafe der Verdammnis" befreite (S. 32), dürfte etwas unklar ausgedrückt sein. Es bleibt dahingestellt, ob der in 1 Kor 1, 16, genannte Stephanas ohne weiteres als Stephanus bezeichnet werden kann (S. 103). Jo 6, 15 will das Volk Jesus zum König machen, nicht aber seine Jünger, wie es S. 15 gemeint zu sein scheint. In der Überschrift S. 83 dürfte statt des Singulars „ihm" der Plural „ihnen" zu setzen sein.

Stift St. Florian — Dr. Johannes Zauner

Das Testament des Herrn. Erwägungen über die sieben Worte Jesu am Kreuze. Von P. Beat Ambord. (72.) Freiburg/Schweiz 1954, Paulusverlag. Kart. sFr. 4.70, DM 4.50.

Das Büchlein, eine Niederschrift der Karwochenvorträge 1953 im Radio Vatikan, enthält wertvolle Betrachtungsgedanken in der Rückschau und Vorschau von Golgotha aus. An Hand der sieben Worte entwirft der Verfasser ein anschauliches Bild des Leidens Jesu, wie es von den Propheten vorausverkündet ward und wie es sich fortsetzt in Jesu Teilnahme am Geschicke seiner Getreuen in der Kirche. Als tiefste Betrachtung darf man wohl die vierte ansprechen, in der unter der Aufschrift „Das Testament Seiner Angst" Jesu Verhalten als Schlüssel für die Überwindung unserer Existenzangst geboten wird.

Stift St. Florian — Dr. Johannes Zauner

Die Stellung Jesu zu Sünde und Sünder nach den vier Evangelien. Von Jakob Haas. (Studia Friburgensia. Herausgegeben unter der Leitung der Dominikaner-Professoren an der Universität Freiburg in der Schweiz. Neue Folge, Heft 7.) (XXV u. 256.) Freiburg/Schweiz 1953, Universitätsverlag. Brosch. sFr. 16.50, DM 15.—.

Die theologische Fakultät der Universität Freiburg, bei der diese Arbeit als Dissertation eingereicht wurde, hat sie aufs beste qualifiziert. Damit ist die wissenschaftliche Wertung des Buches genugsam vermerkt. Wie der Titel besagt, hat sich der Verfasser der lohnenswerten Aufgabe unterzogen, eine Gesamtdarstellung alles dessen zu geben, was die vier Evangelien über die Stellung Jesu zu Sünde und Sündern berichten. Der Inhalt des Buches verteilt sich auf drei Abschnitte: 1. Die Sünde als solche in den Evangelien, d. i. Wesen, Arten, Ursachen und Allgemeinheit der Sünde; 2. Die Sünde in ihren Folgen; 3. Vergebung und Überwindung der Sünde mit dem besonders wertvollen Kapitel über die „Sünderliebe Jesu". Dem ersten Teil ist ein Anhang beigefügt über die Frage um die Erbsünde in den Evangelien. Der Anhang des letzten Abschnittes aber handelt über die evangelischen Räte. Mit der Veröffentlichung dieser Dissertation ist einem vielgehörten Wunsche nach gründlicherer Fundierung der moraltheologischen Abhandlungen über die Sünde entsprochen. Alle einschlägigen Probleme werden an Hand der Schrifttexte gewissenhaft bearbeitet und in klarer, durchaus nicht abstrakter Art dargeboten. So wird dieses Werk, dem der wissenschaftliche Apparat vom eigentlichen Text getrennt beigegeben ist, für jeden Seelsorger praktisch verwendbar, und er wird darin viel Anregung nicht nur für das eigene Seelenleben, sondern auch für die Pastoration, speziell für Katechese und Predigt, finden.

Schwaz (Tirol) — P. Dr. Pax Leitner

Paulus baut die Weltkirche. Ein Missionsbuch. Von Anton Freitag S. V. D. (St.-Gabrieler Studien, XI. Band). (212.) Mödling bei Wien, St.-Gabriel-Verlag. Kart. S 40.—, geb. S 48.—.

Die Wirksamkeit des heiligen Apostels Paulus vom missiologischen Standpunkt aus zu behandeln, ist ein dankenswertes Unternehmen. Der Verfasser, ein erfahrener Missionär und Missionswissenschaftler, legt dar, wie Paulus aus seiner Sendung heraus und in erleuchteter Anpassung an die gegebenen Verhältnisse die Weltkirche aufgebaut hat. Damit entkräftet er zugleich die Vorwürfe der Unbeständigkeit, Planlosigkeit und des mangelnden Organisationstalentes, die man gelegentlich gegen den Völkerapostel erhoben hat. Das Buch stellt eine willkommene Bereicherung der Paulusliteratur dar. Manchmal zutage tretende Schönfärberei, kleinere Irrtümer und Mängel in der Zitation könnten bei einer Neuauflage beseitigt werden.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Quinti Septimi Florentis Tertulliani Opera. Pars I: Opera catholica adversus Marcionem. (Corpus Christianorum. Series Latina. I.) (XXVI et 76.) Turnholti (Belgium) MCMLIII. Typographi Brepols, Editores Pontificii. Belg. fr. 80.—.

Unter den lateinischen Kirchenschriftstellern vor der Blütezeit der Patristik ragen Cyprian und Tertullian von Karthago hervor. In dieser Publikationsreihe findet zunächst der ältere von beiden, der Rechtsanwalt Tertullian, Beachtung; seine geschliffenen Sentenzen werden noch immer zitiert.

Bei der aufmerksamen Lektüre dieser wissenschaftlich exakt edierten Ausgabe ergeben sich stets neue Erkenntnisse. Es darf in diesem Zusammenhang auch wohl auf die Tatsache verwiesen werden, daß nach dem Zeugnisse der Schrift „Ad Nationes", Liber primus, III, 2, die Gläubigen bereits damals — nicht erstmalig unter Decius, wie oft noch verbreitet wird — „propter nomen Christianum" Tod und Verfolgung erlitten.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Im Bannkreis des Bernhard von Clairvaux. Aus dem Leben einer Zisterzienserinnenabtei. Von Agape Menne, O. S. B. (250.) Salzburg 1953, Otto-Müller-Verlag. Leinen geb. S 72.—, DM 12.50, sFr. 13.—.

Hier schenkt uns eine Chorfrau der Benediktinerinnenabtei St. Hildegard zu Eibingen bei Rüdesheim am Rhein ein Buch über ihre Schwestern, die als Zisterzienserinnen zu Marienthal in der Lausitz seit mehr als 700 Jahren dem Opus Dei dienen: in Reinheit des Herzens und Opferwilligkeit der Gesinnung. In einer überaus anschaulichen Weise spricht immer wieder St. Bernhard zu uns, treten die hochwürdigen Äbtissinnen, die gnädigen Frauen, nochmals aus ihren Gräbern heraus und erzählen von ihrem gottverbundenen Wirken und ewigkeitsausgerichteten Leben — mitten unter den schwierigen Verhältnissen ihrer Zeit. Und wie sie sich heimatverwurzelt in allen Stürmen bewährten! Hussitenkriege und Glaubensspaltung, Reichtum, weltliche Macht und Feuersbrunst, Überschwemmung und feindliche Besetzung — nichts konnte auf die Dauer diese segensvolle Stiftung Kunigundens, der Königin von Böhmen, auslöschen.

Mit gründlichem Studium der Quellen und einer umsichtigen Belesenheit in der einschlägigen Literatur verbindet die gewandte Verfasserin Schönheit und Flüssigkeit der Darstellung, mit Liebe zum dargestellten Gegenstand nüchterne Objektivität und Klarheit der Gliederung. Ohne jede Spur primitiver Tendenz und Schönfärberei entfaltet diese Publikation eine sympathische Werbekraft für die Dynamik und Vitalität klösterlicher Gemeinschaften, die durch eine anpassungsfähige Rückbesinnung auf die Väter ihrer Orden und den Geist ihrer Regel stets die echte Gesinnung heiliger Jungfräulichkeit mit der hingebungsvollen Mütterlichkeit und Frömmigkeit zu verbinden wissen.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Die Beziehungen des Stiftes Lambach zu Burgenland. Von Josef Rittsteuer. (Burgenländische Forschungen, herausgegeben vom Landesarchiv und Landesmuseum, Heft 19.) Eisenstadt 1952. Brosch.

Es gehört zur mehr als tausendjährigen Tradition des Benediktinerordens in Österreich, daß sich seine Mitglieder auch außerhalb des Klosters in der normalen und

außerordentlichen Seelsorge betätigen. Die Festschrift der österreichischen Benediktinerklöster aus Anlaß des 1400jährigen Todestages des heiligen Benedikt (Benediktinisches Mönchtum in Österreich, hsg. von Hildebert Tausch, Herder-Verlag, Wien 1949) berichtet voll Stolz von den segensreichen Wirkungen dieser nicht in allen Ländern in gleicher Weise angestrebten und ausgeübten äußeren Tätigkeit. Die vorliegende Studie gewährt einen guten Einblick in Verhältnisse, die besonders schwierig gelagert waren. Es nimmt uns bei der Entfernung Kleinfrauenhaids im Burgenland vom betreuenden Kloster Lambach in Oberösterreich und bei der Kompliziertheit der Patronatsverhältnisse nicht wunder, daß dieser entlegene Außenposten nicht auf die Dauer gehalten werden konnte. Unmittelbar nach den siegreichen Kriegen wider die Türken wurden die Beziehungen aufgenommen und während der Regierungszeit Josefs II. mußten sie abgebrochen werden.

Die Ausführungen des Verfassers, der natürlich die burgenländischen Verhältnisse besser kennt als die oberösterreichischen, werden sicher bei manchen Freunden der Heimatgeschichte Gehör finden.

Linz a. d. D. DDr. Josef Lenzenweger

Bibel und Mythus. Ein Vortrag von Josef Bernhart. (69.) Hochland-Bücherei. München 1954, Kösel-Verlag. Kart. DM 3.60.

Wie bei Josef Bernhart nicht anders erwartet werden kann, ist dieses Büchlein nicht nur dem Inhalte nach klar, gediegen, in die Tiefe greifend, von umfassender Sachkenntnis getragen, sondern es ist auch der Form nach ein Kunstwerk, in Sprache, Stil und Darstellung schlechthin vollendet. Der Verfasser beweist damit, daß theologische Bücher nicht unbedingt in dem bekannten Gelehrtendeutsch geschrieben sein müssen.

Der Grundgedanke der Schrift läßt sich auf den Satz zusammendrängen, daß der Mythus, der die Religionsgeschichte immer noch in zunehmendem Maße beschäftigt, also die menschliche, aus den Urtiefen des Gefühls und der Phantasie kindlicher Völker hervorquellende Rede oder Sage, der Bibel durchaus nicht fremd ist. Aber er wirkt dort nicht als Mythus, sondern gleichsam als Umhang, als Mantel, in den sich die geoffenbarte Wahrheit hüllt, um aus dieser seltsamen Umkleidung erst recht strahlend hervorzubrechen und als die Gottesbotschaft zu wirken, als das ganz andere, das der Mythus nie und nimmer zu bringen vermochte, eben weil er, rein menschlichem Denken und Sinnen entsprungen, im Walten und Weben der Natur verstrickt bleibt, aus dem das Gotteswort den Menschen erlösen möchte. Die heiligen Schreiber, denen der Geist Gottes die Wahrheit kundtat, wollten sich des Mythus in ihrer Rede bedienen, weil diese, als Rede an das Volk, in die dem Volk vertrauten Bilder und Geschichten eingekleidet werden sollte. Es ist nun Aufgabe der Nachwelt, „das Rankenwerk auseinanderzubiegen" und so der Wahrheit in das Gesicht zu schauen. Uns modernen Verstandesmenschen ist aber weithin das Gespür für die Tiefe des Mythus und für seinen Sinngehalt verlorengegangen. „Man muß beides sehen: wie die biblische Religionsgeschichte sich verwebt mit der Symbolsprache des Mythus, zugleich aber, wie sie mit dem Mythus als solchem nichts zu schaffen hat." In diesem Zusammenhange nennt Bernhart die Schöpfungsberichte, an denen man nicht krampfhaft herumdeuteln solle, die Feuererscheinungen in der Geschichte des Moses und des Elias, die Jonasgeschichte usw. Eine kostbare Gabe für jeden, für den Gelehrten, den Priester und den Laien.

St. Pölten Dr. Karl Schmidt

Cor Salvatoris. Wege zur Herz-Jesu-Verehrung. Unter Mitarbeit von Richard Gutzwiller, Hugo Rahner und Karl Rahner herausgegeben von Josef Stierli. (VIII u. 270.) Freiburg 1954, Verlag Herder. Leinen geb. DM 9.80.

Vier klingende Namen von Autoren weist das Buch aus. Die Brennpunkte des Inhaltes sind: Aufzeigen der Widerstände gegen die HJV (Abkürzung für Herz-Jesu-Verehrung) in einer umfassenden, offenen und der Sache auf den Grund gehenden Art (Gutzwiller). Die HJV im Wandel der Geschichte; hiezu werden Gedanken zur biblischen Begründung gebracht (H. Rahner) und der Weg durch die Geschichte von der Väterzeit (H. Rahner) bis zu Margareta M. Alacoque (J. Stierli) und in die neueste Zeit (derselbe) gezeigt. Wertvolle Einblicke in Wesen und Bedeutung der HJV bieten sich dabei dar. Die Mitte des Buches bildet eine prägnante und klare Darstellung der Theologie und Dogmatik um die HJV (K. Rahner). Brennende Fragen werden beant-

wortet, wie: Was bedeutet Herz, was ist Gegenstand der HJV, was bedeuten die Privatoffenbarungen und Verheißungen, was ist Sühne, was heißt, den Herrn trösten? Aufschlußreich und wertvoll sind die „Anmerkungen zu kirchlichen HJ-Texten" (Gutzwiller) und die Erklärungen zum biblischen Charakter der HJ-Litanei (derselbe). Im Abschlußkapitel bringt J. Stierli in Zusammenfassung die dogmatischen und religiösen Werte der HJV.

Das Buch, das man mit Freude und Frucht liest, weil es eben Wesentliches aussagt, die nun einmal gegebenen Schwierigkeiten ernst nimmt und die Fragen wirklich beantwortet, muß man jedem Priester und auch tiefer denkenden Laien wärmstens zur Lektüre empfehlen.

St. Pölten Dr. Josef Pritz

Maria im Islam. Von Johannes-Mohammed Abd-El-Jalil. Ins Deutsche übertragen von Marianne und Heinrich Junker. (104.) Werl/Westf. 1954, Dietrich Coelde-Verlag. Kart. DM 3.20.

Der Verfasser konvertierte mit 24 Jahren aus dem Islam zur katholischen Kirche, ist Franziskaner und lehrt in Paris arabische Sprache und Islamkunde. Er kann in seiner Darstellung aus den Quellen schöpfen (vgl. Literaturverzeichnis). Dargestellt werden das Leben Mariens in der Auffassung des Islams und marianische Probleme im Islam. In der Darstellung des Marienlebens hat der Islam aus den Evangelien, den Apokryphen und aus den oft verzerrten Lehren des katholischen Glaubens geschöpft. Man ist überrascht, wieviel Schönes über Maria gesagt wird. Sie besitzt das Vorrecht, von allen Unreinheiten des Herzens und des Leibes frei zu sein. Sie hat Jesus jungfräulich empfangen. Es ist ergreifend, wie ehrfürchtig dieses Geheimnis dargestellt wird. Die Jungfräulichkeit „post partum" wird nicht angenommen. Sie „Mutter Gottes" zu nennen, erscheint als schreckliche Herausforderung an die Erhabenheit Gottes und an den menschlichen Verstand (S. 72). Maria starb im Alter von 51 Jahren. Sie ist über alle Frauen erhaben. Sowohl in der Glaubensbetätigung als auch in der religiösen Betrachtung ist Maria sehr vielen gläubigen Moslems gegenwärtig, sogar im Alltagsleben (S. 85). „Der christliche Leser mag erfühlen, wie Andersgläubige ihn dem Anschein nach verurteilen, ihn in Wirklichkeit aber und unbewußt erwarten und rufen" (S.56).

St. Pölten Dr. Alois Stöger

A. Vermeersch S. I. (†) — I. Creusen S. I., Epitome Iuris Canonici cum commentariis ad scholas et ad usum privatum. Tomus II. Liber III Codicis iuris canonici. Editio septima, a R. P. Creusen accurate recognita. (XVI et 636.) Mechliniae-Romae, H. Dessain. 1954.

Vermeersch-Creusen nimmt unter den großen Kommentaren zum kirchlichen Gesetzbuch eine hervorragende Stellung ein, an Verbreitung übertrifft er wohl alle. Der 2. Band liegt bisher in 42.000 Exemplaren vor. Die neueste Auflage des Werkes, das nach dem Heimgange von P. Vermeersch im Jahre 1936 von P. Creusen allein betreut wird, weist wieder zahlreiche Verbesserungen und Ergänzungen auf. Es wurde alles nachgetragen, was für das kirchliche Recht irgendwie von Belang ist.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Neueste Kirchenrechts-Sammlung. Die Gesetze der Päpste, die authentischen Auslegungen der kirchlichen Gesetze und die anderen Erlasse des Heiligen Stuhles seit Erscheinen des Codex iur. can. (1917) gesammelt, nach den Kanones des Cod. iur. can. geordnet und ins Deutsche übersetzt von Suso Mayer O. S. B., Erzabtei St. Martin, Beuron. Zweiter Band: 1930—1939. (640.) Freiburg, Verlag Herder. Leinwand DM 42.—.

Bedeutung und Eigenart dieses wichtigen kirchenrechtlichen Sammelwerkes wurden schon bei der Würdigung des ersten Bandes hervorgehoben. Der vorliegende zweite Band enthält das einschlägige Material der Jahre 1930—1939. Wir begegnen auch einigen umfangreichen Aktenstücken von historischer Bedeutung, so zu Kanon 3 dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933 und dem Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni desselben Jahres. Mit Interesse lesen wir sodann das Rundschreiben „Mit brennender Sorge" Pius' XI. über die Lage der katholischen Kirche im Deutschen Reich unter dem Nationalsozialismus vom 14. März 1937 samt dem anschließenden Notenwechsel zwischen dem deutschen Botschafter beim Heiligen Stuhl, Dr. von Ber-

gen, und Kardinalstaatssekretär Pacelli. Weiter seien erwähnt: Zu Kanon 124 das Rundschreiben Pius' XI. „Ad catholici sacerdotii" über das katholische Priestertum vom 20. September 1935; zu Kanon 1012 das bedeutsame Rundschreiben Pius' XI. „Casti connubii" über die christliche Ehe vom 31. Dezember 1931; zu Kanon 1322 das Rundschreiben desselben Papstes „Divini Redemptoris" über den gottlosen Kommunismus; zu Kanon 1376 die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus" über die Neuordnung der kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 24. Mai 1931 samt den Durchführungsverordnungen der Kongregation der Seminarien und Universitäten; zu Kanon 1524 das bekannte Rundschreiben Pius' XI. „Quadragesimo anno" vom 15. Mai 1931; zu Kanon 1960 die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte vom 15. August 1936; zu Kanon 1993 die entsprechende Weiheprozeßordnung vom 9. Juni 1931.

Dazu kommen zahlreiche andere Erlässe und Entscheidungen des Heiligen Stuhles, die authentischen Entscheidungen der Kodex-Interpretationskommission u. a. Den Abschluß des umfangreichen Bandes bilden ein chronologisches Verzeichnis aller erwähnten Erlässe und ein Sachverzeichnis. Die chronologische Anordnung nach Jahrzehnten hat freilich den Nachteil, daß man zum selben Kanon oft mehrere Bände nachschlagen muß. Auch sind oft frühere Bestimmungen durch spätere überholt. Die Sammlung ist eine notwendige Ergänzung des Kodex und für alle, die mit kirchenrechtlichen Fragen mehr zu tun haben, unentbehrlich. Dem Autor gebührt für seine emsige Sammelarbeit ebenso der Dank der interessierten Kreise wie dem Verlag für die Veröffentlichung.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag. Von Dr. Sebastian Ritter. (203.) Dazu 27 Seiten Gesetzestext. Salzburg 1954, Selbstverlag des Erzbischöflichen Ordinariates. Halbleinen geb. S 40.—.

Eine Abhandlung, auf die viele schon lange gewartet haben und die daher notwendig war. Der Verfasser hat wissenschaftlich sauber und übersichtlich gearbeitet und alles aus dem gesamten Kirchenrecht zusammengetragen, was mit seinem Gegenstand in Beziehung steht. Er bleibt aber dabei nicht stehen, sondern gibt Ausblicke auf andere Gebiete und eröffnet den einen oder anderen Einstieg in neue Fragen. Der erste Teil behandelt die kirchliche Vermögensverwaltung nach dem allgemeinen kanonischen Recht (in wohltuender Berücksichtigung der dogmatischen Grundlagen der Kirchentheologie und des Kirchenbegriffs), der zweite und der dritte Teil sind der Vermögensverwaltung in Österreich gewidmet (2. Teil: Joseph II. — 1939; 3. Teil: Die Lage von 1939 bis heute). In einem letzten Kapitel „Ausblick" bringt der Autor kluge Gedanken und Anregungen zum gegenwärtigen Zustand und wägt in maßvoller Form Für und Wider des heutigen Finanzsystems der österreichischen Kirche ab. Ein eigener Anhang enthält Kirchenbeitragsgesetz und Pfarrkirchenratsordnung 1952 mit Kirchenbeitragsordnung 1953. Wer auch nur entfernt mit den Finanzen der Kirche zu tun hat — als Seelsorger, Aktivist, kirchlicher Angestellter, in der Diskussion usw. —, lese das Buch, dessen Preis besonders niedrig gehalten ist, damit es weit verbreitet werden kann.

Linz a. d. D. Dr. Karl Böcklinger

Hymnen und Sequenzen. Ausgewählt und erläutert von Andreas Schwerd. (120.) München 1954, Kösel-Verlag. Leinen DM 6.80.

Die Auswahl beginnt mit dem Magnifikat und schließt mit „Media Vita". An eine Einführung in die christliche Hymnologie schließen sich die lateinischen Texte, denen sprachliche und sachliche Bemerkungen angefügt sind. Im Gegensatz zu dem 1908 im gleichen Verlag erschienenen Büchlein von G. M. Dreves „Die Kirche der Lateiner in ihren Liedern" werden Übersetzungen und Nachdichtungen nur ausnahmsweise beigegeben. Im „Tedeum" wird Zeile 21 die Lesart geboten: „gloria munerari" statt der gebräuchlichen „in gloria numerari".

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Kultus als Heilsweg. Zur Überwindung der Heillosigkeit unserer Zeit. Von Fritz Leist. Zweite Auflage. (64.) (In viam Salutis, I). Salzburg, Erzabtei St. Peter, Verlag Rupertuswerk. Kart. S 16.—, DM 3.10, sFr. 3.20.

Heil und Unheil! Vielleicht hat keine Zeit so um diese Probleme gerungen wie die

unsere. Nur das Christentum hält die Lösung dieses schicksalhaften Dilemmas bereit: Heil ist Gott, Unheil ist Gottlosigkeit. Gott erkennen und anerkennen heißt aber zugleich auch: ihm dienen. Und im Dienste Gottes, im „Gottesdienste", wird der Mensch die Freude, das Heil erfassen und erleben. So freud- und friedlos auch das Leben heute sein mag, in den Feiern der Kirche leuchtet ein Widerschein ewiger Freude und ewigen Friedens auf. Was in diesem Büchlein vor allem für den gebildeten Menschen — man möchte fast sagen: für den Führer zum Heile — als Heilsweg aufgezeigt wird, möge für alle heilsuchenden und heilverlangenden Menschen der Weg zur Freude und zum Frieden werden!

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Die evangelischen Räte. Die biblisch-theologischen Grundlagen des Ordenslebens im Blick auf seine Erneuerung in unserer Zeit. Von Abt Emmanuel Maria Heufelder O. S. B. (76.) Wien 1953, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 12.—, DM und sFr. 2.20.

Eine Erneuerung des Lebens nach den „evangelischen" Räten kann sinngemäß nur durch Besinnung auf das Evangelium zustandekommen. Vielleicht hat man wirklich in neuerer Zeit den Orden mehr als Zweckverband für bestimmte Aufgaben in der Kirche gesehen und darüber seine eigentliche Grundidee, die engere Nachfolge Christi und die Weihe als „Erstlingsgabe" an Gott, zurücktreten lassen. Der Besinnung auf die eigentlichen tiefsten Grundlagen dient dieses beachtenswerte Büchlein.

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Jenseitige Menschen. Eine Sinndeutung des Ordensstandes. Von Dominikus Thalhammer S. J. Zweite Auflage. (VIII u. 100.) Freiburg 1953, Verlag Herder. Pappband DM 3.80.

Es ist ein gutes Zeichen, daß dieses Buch, das ja nicht gerade leicht zu lesen ist, jetzt nach dem Kriege neu aufgelegt werden konnte. Es wird in der neuen Auseinandersetzung um den Sinn des Ordenslebens — daß man so lebhaft darüber spricht, ist nur erfreulich — einen sehr guten Dienst tun. Denn es ist nicht leicht irgendwo so gründlich und so vom inneren christlichen Wesen her über die Bedeutung des Lebens nach den evangelischen Räten geschrieben worden. Manche oberflächliche Auffassung des Ideals — draußen, aber auch drinnen — könnte an Hand dieser Gedanken vermieden werden.

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Strahlende Krone der Unbefleckten Gottesmutter. Gedanken für das Marianische Jahr. Von P. Optat Winder O. F. M. Cap. (175.) Altenstadt, Vorarlberg, Kath. Buch- und Kunstverlag Gebhard Lins. Kart.

Das billige Büchlein enthält so viel des Praktischen für das christliche Leben und Vollkommenheitsstreben, daß es auch außerhalb des Marianischen Jahres Priestern und Laien gute Dienste leisten kann. Die Anregungen sind zeitgemäß, vielseitig und lebensnahe, sie geben auch Kreuzträgern viel Trost und fördern das Streben nach Vollkommenheit.

Linz a. d. D. Heinrich Mayrhuber

Studi sulla Vocazione. Contributo ad un' analisi storico-critica sul problema della vocazione religiosa a cura di E. Valentini. (Bibliotheca del „Salesianum" 25.) (320.) SEI. Società editrice internazionale. Torino (725), Corso Regina Margherita. Lire 200.—.

Seit Lahitton (La vocation sacerdotale, Paris 1908), eigentlich schon seit Vermeersch (De religiosis, Brüssel 1902) verstummt in den Kreisen der Priestererzieher nicht mehr die Frage nach dem Pflicht- oder Freiheitscharakter der Priester- und Ordensberufung. „Besteht eine wahre Verpflichtung (obligatio), die erkannte Berufung zum Priestertum oder Ordensstand anzunehmen, oder kann ich die erkannte Berufung auch ablehnen, ohne zu sündigen?" In den letzten Jahren ist dieses Problem besonders in Frankreich („Vie Spirituelle") und in Italien („Salesianum", „Vita Cristiana", „Seminarium", „Perfice Munus") wieder von neuem aufgegriffen worden, ohne jedoch einer Lösung zugeführt zu werden. Das vorliegende Sammelwerk ist auf diesem Hintergrunde zu verstehen. In einer Reihe von Artikeln, die von verschiedenen Verfassern stammen, wird zunächst dargelegt, daß die aszetisch-moralische „Tradition" seit St. Bernhard (St. Thomas, Nikolaus v. Straßburg O. Carth., Suarez, Lessius, Cornelius

a Lapide, Alfons von Liguori, Antonio Rosmini, Don Bosco etc.) für den verpflichtenden Charakter der Berufung eintritt. Im Schlußartikel gibt der Herausgeber des Sammelwerkes, der Rektor der Salesianer-Hochschule in Turin, nach sorgfältiger Untersuchung der hereinspielenden Begriffe seine Ansicht dahin ab: Wer eine vocatio specialissima (miraculosa), d. h. eine an ihn persönlich gerichtete Privatoffenbarung über den zu ergreifenden Beruf erhält, ist zur Annahme dieser Berufung verpflichtet, und zwar — höchst wahrscheinlich — sub gravi. Wer durch eine vocatio specialis, d. h. durch göttliche Erleuchtungen und Willensanregungen, die er als von Gott stammend erkennt, berufen wird, ist ebenfalls verpflichtet, diesen Beruf zu ergreifen, wobei die Verpflichtung um so größer wird, je klarer der göttliche Ursprung der Erleuchtungen und Einsprechungen erkannt wird, gewöhnlich aber wohl sub levi. Wer endlich nur eine vocatio generalis erhält, d. h. wer sich weder durch Privatoffenbarung noch durch als solche erkannte göttliche Einsprechungen zum Priestertum oder Ordensstand berufen erkennt, sondern einzig und allein auf Grund einer kühlen, nüchternen Prüfung seiner natürlichen und übernatürlichen Fähigkeiten auf der einen und der göttlichen Gebote und Räte auf der anderen Seite, ist ebenfalls zur Ergreifung des erkannten Berufes verpflichtet. Würde er es nicht tun, versündigte er sich wenigstens gegen das Gebot der Klugheit und der Liebe. Ohne der gegenteiligen Ansicht ihr hohes Ziel — allseitiger Primat der Liebe in der Berufswahl — abzusprechen, tritt also der Verfasser entschieden für den Pflichtcharakter der einmal erkannten Berufung ein. Ob er damit diese spekulativ so schwierige, für die praktische Priestererziehung nicht unbedeutende Frage entschieden hat? Jedenfalls sind wir dem Verfasser dankbar für die übersichtliche Darstellung der Frage, für die Klärung des einen oder anderen Begriffes und für die Erhebung der traditionellen Ansicht.

Linz a. d. D. Dr. E. Schwarzbauer

Die Vollkommenheit des Ordensstandes als Synthese von Natur und Übernatur. Vorträge, gehalten auf der Tagung der österreichischen Ordensoberinnen in Innsbruck vom 28. Jänner bis 1. Februar 1952. Herausgegeben von der Apostolischen Visitation für die Klöster Österreichs. (128.) Als Manuskript gedruckt. Zu beziehen vom Seelsorgeamt Salzburg, Kapitelplatz Nr. 2. Kart. S 15.—.

Nach einem Vorwort des Apostolischen Visitators, Erzbischofs Doktor Rohracher, werden sechs Vorträge über wesentliche Ordensvollkommenheit von P. Herbert Roth S.J. (Rottmannshöhe) und ebenso viele über frauliches Ordensleben von Frau Marga Müller (München) geboten. Besonders was in den Vorträgen über das Wesentliche des Vollkommenheitsstrebens geboten wird, ist so einfach, tief, nüchtern, verstehend, weitherzig, daß man es in den Händen aller wissen möchte, denen Schwesternseelsorge in irgendeiner Form (Beichtvater, Spiritual, Exerzitienleiter) anvertraut ist. Der Seelsorgspriester könnte auch sehen, wie man mutatis mutandis vor Laien über christliches Vollkommenheitsstreben sprechen müßte.

St. Pölten Dr. A. Stöger

Handbüchlein für innerliche Seelen. Von Jean-Nicolas Grou. Übersetzt und neu herausgegeben von Wilhelm Schamoni. Dritte Auflage. (248.) Paderborn 1953, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 6.50.

Im vorliegenden Buche hat Wilhelm Schamoni, der als Verfasser des „wahren Gesichtes der Heiligen" (3. Aufl., München 1950, Kösel-Verlag) seine „scientia sanctorum" erwiesen hat, aus „Manuel des âmes intérieures" von P. Grou S. J. (1731—1803) „die Belehrungen, welche die Gott ganz hingegebenen Seelen in ihren Schwierigkeiten und in ihrem Fortschreiten notwendig brauchen" (S. 8), übersetzt. Die rechte Frömmigkeit ist nach Grou „die Ganzhingabe an Gott", die keine Grenzen, keinen Vorbehalt und auch nicht die kleinste Ausnahme kennen will. Um diese zentrale Idee kreist das ganze Buch. Alles, was die Aszetik an geistlichen Übungen und Mitteln kennt, erhält von dieser Idee Licht, Wandlung, Korrektur, Vereinfachung. Damit ist ein Grundgedanke des Evangeliums ausgesprochen. Das „Reich Gottes" verlangt einen Menschen, der sein Leben verloren hat, um das neue Leben besitzen zu können. Das Buch ist wie ein theologisch-mystischer Kommentar zu den Grundgedanken der Jüngerunterweisung, wie sie Mt 19, 1—20, 28 überliefert ist.

Seit Generationen wird das Buch als klassisch in den Seminarien und Noviziaten gebraucht, und zahllosen in der Welt nach Vollkommenheit strebenden Seelen ist es

Führer geworden. Die gewinnende, edle, einfache, bildhafte Darstellungsweise, die an P. Grou gerühmt wird, hat auch der Übersetzer getroffen. Wer nach einer erfahrenen und gewissenhaften Führung auf der „via unionis" sucht, findet sie hier.

St. Pölten Dr. A. Stöger

Einsam und gemeinsam. Von Peter Lippert. 6. Auflage. (VI u. 234.) Freiburg, Verlag Herder. Leinen geb. DM 7.80.

Lippert legt uns sein heilsames Wort so behutsam und feinfühlig vor, wie ein Freund den Freunden sein von Erfahrung gesättigtes Wort im sinnend schweigenden Kreise. „Gott ist im Dunkel." Lipperts Wort durchtastet dieses Dunkel und durchschwebt es wie silbernes Klingen am frühen Morgen, wie volles Tönen am satten Mittag, wie reiner Glockenklang über abendlichem Land. „Jeder Mensch, der Gott sucht, ist einsam." Er findet jedoch zur Gemeinsamkeit mit allen, die gleich ihm in Gott zu ruhen suchen. Nimm und lies!

Linz a. d. D. Rudolf Göbl

Vor dem Angesicht des Herrn. Priesterliche Besinnung. II. Von Abbé Gaston Courtois. Aus dem Französischen übertragen von Dr. Karl Rudolf. (276.) Wien 1953, Seelsorger-Verlag im Verlag Herder. Kart. S 35.—, DM und sFr. 6.50.

Noch einmal faßt der Autor zehn Betrachtungen zusammen, deren Stoff den Priester ganz lebendig angeht. Maria und der Priester — Priesterliche Keuschheit — Der Priester und die Freude — Der Priester und das Leid, sind nur einige Titel, die uns sagen, daß wirklich über Dinge gesprochen wird, die uns bewegen. Daß es aber in solcher Form geschieht, hebt wohl diese Betrachtungen über viele andere Betrachtungsbücher hinaus. Die als Examen beigegebenen Gedanken zwingen jedesmal dazu, das Gelesene wirklich für das eigene priesterliche Leben anzuwenden. Sie machen unruhig, ohne durch Überspitzung der Forderung zu entmutigen. Vielleicht könnten priesterliche Exhortatoren aus der geistvollen Art des Buches manches abschauen?

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Nachahmer Gottes. Ein Buch für Priester wie auch für Laienapostel im Geiste des allgemeinen Priestertums. Von P. Salvator Maschek O. M. Cap. Zweite, verbesserte Auflage. II. Band. (VIII u. 276.) III. Band. (XII u. 290.) IV. Band. (XII u. 302.) Innsbruck 1952, Verlag Felizian Rauch. Leinen geb. je S 39.—.

Das in vier handliche, schmucke Bände aufgeteilte Werk liegt nun in seiner Neuausgabe vollständig vor. Es hat eine gute Aufnahme gefunden. Das ist kein Wunder. Diese betrachtenden Lesungen aus dem Leben der Heiligen und anderer großer Christen sind in ihrer Einfachheit ungemein ansprechend und verwendbar. Als Betrachtungsbuch oder als Anregung für die Heiligenpredigt wird das Werk dem Priester willkommen sein, als Tageslesung gehört es zu einem bei einfachen Leuten sehr beliebten Typ geistlicher Bücher, mit dem man vielen ein wertvolles und billiges Geschenk machen kann.

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Die Tagesordnung des Weltpriesters. Von Dr. Karl Schmidt. (32.) Wiener Dom-Verlag. Kart. S 5.80.

Das kleine Heft gibt dem Priester eine praktische und auch durchführbare Anweisung, trotz der Fülle der Arbeit durch gute Einteilung des Tages seine Nerven und sein inneres Leben zu bewahren. Was im dritten Abschnitt über das innerliche Beten gesagt ist, ist wegen seiner Weitherzigkeit beachtenswert.

Linz a. d. D. P. Igo Mayr S. J.

Betrachtungen und Gebete. Von John Henry Newman. Aus dem Englischen übertragen von Maria Knöpfler. (366.) München 1952, Kösel-Verlag. Leinen gebunden DM 9.80.

Ergüsse eines tieffrommen Herzens! Als Beispiel diene das Gebet um das Licht der Wahrheit: „Ich weiß nicht, ob Du mich erleuchten willst, aber daß Du es kannst und daß ich es wünsche, sind Gründe genug für mich, um das zu bitten, was Du mir zu bitten zum mindesten nicht verwehrt hast. Mit Deiner Gnade will ich mich hüten vor jeder Selbsttäuschung, die mich verleiten könnte, anzunehmen, was der Natur gefällt, statt was die Vernunft gutheißt."

Besonders ansprechend sind die Litaneien. Störend wirkt bei der Erklärung der Lauretanischen Litanei der den lateinischen Anrufungen vorgesetzte deutsche Artikel,

z. B. die domus Dei, die turris Davidica. Bemerkenswert ist, daß Newman am 13. März 1864 und am 23. Juli 1876 „im Angesicht des Todes" schrieb. Er starb am 11. Aug. 1890.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Religionsunterricht zwischen Methode und freier Gestaltung. Die elementare religiöse Unterweisung in Frankreich. Von Prof. Dr. Leopold Lentner. (232.) Innsbruck 1953, Tyrolia-Verlag. Kart. S 48.—.

Der Verfasser berichtet eingehend über die vielfachen Schwierigkeiten, denen der Religionsunterricht in Frankreich gegenübersteht, angefangen von der Raumfrage (in den staatlichen Schulen gibt es keinen Religionsunterricht) bis zum Lehrbuch und zur Person des Katecheten, aber auch von den zahlreichen mutigen Versuchen, neue Wege zu finden, um dem Kinde die frohe Botschaft in der psychologisch und pädagogisch richtigen Weise zu künden. (Diese zwei Ausdrücke kehren in der reichen Fülle der katechetischen Literatur Frankreichs in den letzten Jahrzehnten konstant wieder.) Das informative Buch ist jedenfalls geeignet, im Leser Geduld zu wecken mit den eigenen Schwierigkeiten, aber auch ein neues Verantwortungsbewußtsein, die viel größeren Möglichkeiten, die uns geboten sind, noch besser zu nützen.

Wels (O.-Ö.) Dr. Peter Eder

Homiletisches Handbuch. Von Anton Koch S. J. Vierzehnter Band: Ergänzungswerk. Zweiter Teil: Homiletische Gleichnissammlung. Zweiter Band: Gleichnisse zur katholischen Sittenlehre (Teil V—VIII des Lehr- und Quellenwerkes). (498.) Freiburg 1954, Verlag Herder. Brosch. DM 21.—, Leinwand DM 25.—. Subskriptionspreis: Brosch. DM 18.50, Leinwand DM 22.—.

Von dem großangelegten Werke liegen nunmehr zehn Bände vor: vier Bände vom Quellenwerk, zwei Bände vom Lehrwerk und vier Bände vom Ergänzungswerk. Der zur Beurteilung vorliegende neue Band bringt Gleichnisse zur katholischen Sittenlehre (der Vorgänger enthält solche zur katholischen Glaubenslehre). Der Gleichnissammlung geht schon eine Beispielsammlung voraus. Die Auswahl wurde auch bei diesem Bande nicht auf das Gleichnis im strengen Sinne beschränkt, sondern alles einbezogen, was geeignet schien, eine sittliche Forderung zu veranschaulichen. Die Auswertung der Gleichnisse wird auf das Notwendigste beschränkt oder auch ganz dem Benützer überlassen. Der Verfasser hat wieder in mühsamer Kleinarbeit aus vielfältigen Quellen ein reichhaltiges Illustrationsmaterial zusammengetragen zu den Titeln: Leben in Gott, in der Gemeinschaft, Menschenleben, Leben der Vollkommenheit. Der Wert der einzelnen Gleichnisse ist verschieden. Auch dieser Band vermag dem Prediger und Katecheten eine wertvolle Hilfe zu bieten, wenn es gilt, eine Forderung der christlichen Sittenlehre den Hörern anschaulich zu machen.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Von Wundern und Geheimnissen. (Stimme im Rundfunk.) Von Peter Lippert S. J. (264.) 1 Titelbild. München, Verlag „Ars sacra", Josef Müller. Leinen geb. DM 11.60, brosch. DM 8.40.

Diese Vorträge wurden vor mehr als zwanzig Jahren im Bayrischen Rundfunk gehalten und sind bereits 1933 in Buchform erschienen. Der unvergessene große Seelsorger und Prediger spricht hier in seiner plastisch-bildhaften, auf den Menschen von heute bezogenen Weise von den Wundern und Geheimnissen unseres Glaubens (Menschwerdung, Dreipersönlichkeit Gottes, Erlösung, Kirche, Eucharistie, Gnade, Letzte Dinge u. a.). Das Ziel, das Lippert immer vor Augen schwebt, ist die Verbindung von Dogma und Leben, Glauben und Handeln aus dem Glauben. Auf die vornehme Ausstattung eigens hinzuweisen, ist bei einem Ars-sacra-Buch schon fast überflüssig.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Kleines Kirchenjahr. Von Karl Rahner S. J. (144.) Mit acht Bildtafeln. München 1954, Verlag Ars sacra. Leinen geb. DM 7.—.

Hinter dem anspruchslosen Titel verbirgt sich eine Kostbarkeit: 16 kurze, feinsinnige Erwägungen zu Hauptzeiten und Hauptfesten des Kirchenjahres. Der bekannte Innsbrucker Dogmatiker macht hier den Versuch, die Theologie für Laien fruchtbar zu machen. Und der Versuch gelingt ihm in hohem Maße. Gedankenreichtum verbindet sich mit einer ansprechenden Form. Es werden keine allzu großen Anforderungen gestellt.

Linz a. d. D. Dr. J. Obernhumer

Kinderpredigten. Versuch einer Grundlegung und eine Ausführung. Von Theodor Blieweis. (XII u. 407.) Wien 1954, Seelsorgerverlag im Verlag Herder. Halbleinen geb. S 57.—, DM und sFr. 9.80.

Kinderpredigten sind eine noch wenig bebaute Sparte der Homiletik. Darum ist die Herausgabe dieser auf den sonntägigen Episteln aufbauenden Ansprachen sehr zu begrüßen. Mit besonderem Interesse werden alle Kinderprediger den ersten Abschnitt: Grundsätzliches zur Kinderpredigt, lesen, zu dem es noch manches zu ergänzen geben wird. Die Predigten selbst verdienen den Namen Kinderpredigten mit Recht; sie sind inhaltlich und sprachlich dem Kinde angepaßt, vermeiden es aber, allzu kindlich zu werden. Sie sind auch keine Häufung von Geschichten, konzentrieren sich auf einen Grundgedanken und sind so gehalten, daß auch die Erwachsenen von den Predigten etwas haben. Das Interesse der Großen für Kinderpredigten ist ja bekanntlich nicht gering. Manche dieser Predigten würden wohl eine Kürzung, viele auch eine Vereinfachung vertragen. Daß sie dem jeweiligen Milieu angepaßt werden müssen, versteht sich von selber. Auf jeden Fall sind wir Seelsorger dem Verfasser für diese Handreichung sehr dankbar, denn an guten Kinderpredigten ist noch Mangel.

Linz a. d. D. Heinrich Mayrhuber

Die Verkündigung im Gottesdienst der Kirche. Von Heinrich Schlier. (68.) Köln 1953, Verlag Bachem. Kart. DM 3.50.

Das Wort dieses kleinen Buches scheint besonders jenen „sogenannten Praktikern" zugesprochen, die sich irren, wenn sie annehmen, „ihr Verkündigen hätte einen beliebigen Spielraum und erbaue auf alle Fälle die Kirche, wenn es nur in kirchlicher Gesinnung und innerhalb der Kirche geschehe". Der Verfasser legt eine Besinnung darüber vor, durch welche Verkündigung die Kirche in Wahrheit erbaut wird: die kirchliche Praxis erbaue die Kirche nur insoweit, als sie die Aktualisierung des apostolischen Handelns darstelle; die Ordnung sei grundgelegt und werde gewahrt in einer dreifachen Verkündigung: „im Vollzug des Herrenmahles als der zentralen Verkündigung im Gottesdienst der Gemeinde", „im Zuspruch des Chors der Gemeinde in der Liturgie und in der prophetischen Rede der Predigt des einzelnen".

Das Buch vermag uns von Randbezirken, in die sich zu verlieren manchmal vielleicht Gefahr besteht, zur kraftspendenden Mitte jeder Verkündigung zu führen.

Linz a. d. D. Rudolf Göbl

Was nicht im Katechismus stand. Fünfzig Christenlehren über die Liturgie der Kirche. Von Balthasar Fischer. 3. Auflage. (163.) Trier 1953, Paulinus-Verlag. Geb. DM 7.40, kart. DM 5.40.

Der Untertitel verrät nicht, was für ein originelles und praktisches Werk uns der Verfasser geschenkt hat. Kein Wunder, daß es in acht Monaten die 3. Auflage erlebt hat. Einige Titel mögen den Seelsorger zum Ankauf dieses Buches verlocken: Warum steht auf dem Kirchturm ein Hahn? — Warum falten wir beim Gottesdienst die Hände? — Warum wird vor dem Sonntaghochamt Weihwasser ausgeteilt? — Warum „kostet" die Messe etwas? — Warum wird eine Mutter nach der Geburt „ausgesegnet"? — Warum heißt es nicht mehr „letzte", sondern „heilige" Ölung? Diese Artikel eines Kirchenblattes sind eine wirkliche Freude für den Prediger.

Linz a. d. D. Heinrich Mayerhuber

Homo Creator. Eine trinitarische Exegese des künstlerischen Schaffens. Von Dorothy L. Sayers. Aus dem Englischen übertragen von Dr. Lore Zimmerman. (260.) Düsseldorf 1953, L. Schwann. Kart.

Es liegt offenbar im Zuge eines neu erwachten urchristlichen Denkens, daß in jüngster Zeit in rascher Folge neue Versuche auftauchen, den Spuren der Trinität in der Welt nachzugehen. Die englische Denkerin tut es in bezug auf das künstlerische Schaffen, wobei sie sich — allerdings entgegen der allgemeinen Angabe des Untertitels — auf das dichterische Schaffen beschränkt. Innerhalb dieser Begrenzung aber erweist sie sich als echte Pfadfinderin englischen Blutes und Geistes. Die scharfsinnigsten theologischen und philosophischen Begriffe wie spielend meisternd, in einer Sprachgewandtheit, die an ihren unvergeßlichen Landsmann Chesterton erinnert, führt sie von Spur zu Spur, bis die Analogie des dichterischen Schaffens zu trinitarischen Äußerungen in ihrer Gänze dasteht. Das Unternehmen erlebt man als richtiges

geistiges Abenteuer, nicht ganz ohne Gefahr — Kühnheit ist nie ohne Gefahr — und auf keinen Fall versucht, dabei einzuschlafen.

Linz a. d. D. Prof. Josef Knopp

Lukas, der Muttergottesmaler. Ein Beitrag zur Kenntnis des christlichen Orients. Von P. Dr. Clemens M. Henze C.Ss.R. (112.) Leuven, Bibliotheca Alfonsiana.

Nach den Worten des Verfassers (S. 108) ist es nicht der Zweck des Buches, es als sichere geschichtliche Tatsache hinzustellen, daß der heilige Evangelist Lukas Maria nach dem Leben gemalt habe, denn das sei bei dem Schweigen der ersten fünf christlichen Jahrhunderte nicht möglich. Anderseits meint aber der Verfasser, es gäbe kein durchschlagendes Argument für die negative These. Der erste Hinweis auf Lukas als Maler findet sich erst bei Theodorus Lector um 520, dessen Buch wir nur auszugsweise besitzen. Ich für meine Person muß gestehen, daß mich die Beweisführung des Verfassers nicht überzeugt hat.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Der heilige Florentius, Bischof von Straßburg. Sein Weiterleben in Volk und Kirche. Von Médard Barth. (Études générales, Forschungen zur Geschichte des Elsaß, Nouvelle Série, Tome II.) Lex. (368.) 19 Tafeln mit 51 Abbildungen. Strasbourg-Paris 1952, F. X. Le Roux. fr. 2800.—.

In behaglicher Breite, aber mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und unter Heranziehung aller erreichbaren Quellen werden hier das Leben und die kultische Verehrung eines Heiligen dargestellt, der wenig über sein Grab zu Niederhaslach, unweit der Burg Niedeck im Unterelsaß, hinaus bekannt geworden ist. Er wird auch als Helfer in verschiedenen Nöten angerufen.

„Wenn den Leib auch schon zerriß
Stein, Brüchlein, Grimmen und das Grieß,
Florentium laßt preisen,
ihm Lob und Ehr erweisen."

Außerdem hilft er gegen das Bettnässen der Knaben, aber wohl nur des Reimes wegen (S. 122). In Anlehnung an die Legende des hl. Erasmus wird er manchmal mit einer Haspel dargestellt. Es wäre gut gewesen, auf die irrige Auffassung hinzuweisen (Ankertau, nicht Eingeweide). Für die ausführliche Besprechung und die Wiedergabe des Florentiusfensters, entstanden um 1400, wird man dem Verfasser dankbar sein.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Pius X. Der Papst mit dem glühenden Herzen. Von Abel Moreau. Deutsch von Constantin Bauer. (104.) Paderborn 1953, Ferdinand Schöningh. Kart. DM 3.—.

Unter der reichen Literatur über den heiligen Papst hat das kleine Buch von Abel Moreau den großen Vorteil, daß es bei gewissenhaftester Benützung der Quellen sehr flüssig geschrieben und durch seinen populären Ton für weiteste Verbreitung geeignet ist. Die gewinnende Persönlichkeit des Papstes, die wesentlichen kirchenpolitischen Ereignisse und innerkirchlichen Reformen seines Pontifikates sind meisterhaft dargestellt. Man spürt hinter jeder Zeile echte Begeisterung und Liebe. Der französische Autor verrät sich in der vielleicht zu starken Betonung der Gefühlswelt des Heiligen sowie in der Darstellung der Rolle Österreichs beim Ausbruch des Ersten Weltkrieges.

Linz a. d. D. Dr. Eberhard Marckhgott

Friedrich Muckermann. Ein Apostel unserer Zeit. Von Nanda Herbermann. (188.) Paderborn 1953, Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 10.50.

Am 2. April 1946 starb zu Montreux in der Schweiz der bekannte Prediger, Publizist und Literaturkritiker Friedrich Muckermann. Durch das von seiner Sekretärin Nanda Herbermann herausgegebene Gedenkbuch erfährt die überragende Begabung und vielseitige Wirksamkeit des deutschen Jesuiten die schuldige Würdigung.

Das Buch ist originell gestaltet. Es läßt nicht nur die engsten Mitarbeiter und Freunde des Heimgegangenen zu Worte kommen, die seine starke Persönlichkeit nach verschiedenen Seiten hin beleuchten, sondern gibt auch in besonders wertvollen Essays aus der Feder des Verstorbenen ein eindrucksvolles Zeugnis seiner hohen Geistigkeit. In Aufsätzen wie: Goethe — der Weise, Aufzeichnungen eines Mönches, Sacco di Roma, Die katholische Widerstandsbewegung, Zwischen Rußland und Europa, bewundert

man in gleicher Weise die Tiefe der Gedanken wie die Meisterschaft im Ausdruck. Diese unmittelbare Begegnung mit dem Künder eines weltaufgeschlossenen Katholizismus in Herbermanns Buch bringt mit der dankbaren Erinnerung auch Freude und Gewinn.

Linz a. d. D. Dr. Eberhard Marckhgott

Wir kannten Simone Weil. Von J. M. Perrin und G. Thibon. Deutsch von Karl Pfleger. (224.) Paderborn 1954, Ferdinand Schöningh. Geb. DM 7.80.

Dieses Buch sollte man lesen, ehe man an die hinterlassenen Schriften der Simone Weil herangeht. P. Perrin O. P. und G. Thibon haben sich zusammengetan, um Person und Werk dieser genialen Französin vor Mißdeutungen zu schützen und ihm zur verdienten Beachtung zu verhelfen. Karl Pfleger hat mit Liebe und Verständnis übersetzt, es aber leider unterlassen, über die vielen erwähnten Personen Aufschlüsse zu erteilen. Es hat aber nicht jeder Leser wenigstens den „Petit Larousse" bei der Hand.

Angesichts der Vorwürfe des übersteigerten Individualismus, Mangels an historischer Objektivität, eines verkappten, christlich getarnten Gnostizismus, bei dem hinter dem Namen Christi, mit dem sich Simone Weil mystisch verbunden fühlt, in Wahrheit das Bhagavat-Gita und der platonische Dualismus stehe, betonen Perrin und Thibon auf Grund ihrer persönlichen Bekanntschaft, daß Simone Weil sich irrte, wenn sie sich für eine Katholikin außerhalb der Kirche hielt, daß ihr aber dennoch echte Erleuchtungen zugekommen sind, was freilich nicht ausschloß, daß sie in manchen Punkten irrte. Nur darf man ihre Person und ihr Werk nicht ausschließlich nach den Tagebüchern beurteilen, denn dort findet sich manches, was ihr als Lesefrucht oder gelegentlicher Einfall nebenher durch den Kopf gegangen ist und erst später geprüft werden sollte. „Das große Geheimnis ihres inneren Lebens vertraute sie ihren Tagebüchern nicht an" (S. 118).

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Jesuiten. Stimmen aus ihren eigenen Reihen. Herausgegeben von P. Syré S. J. Heft 1. (120.) 8 Bilder, 1 Karte. Graz—Wien—Köln 1954, Verlag Styria. Kart. S 21.—, DM 3.20.

Es sind nicht die Jesuiten, sondern Jesuiten, ein Bruchstück ihres Seins und Werdens, das aber die Form des Ganzen gut erkennen läßt; Ausschnitte, gleichsam Kurzfilme quer durch ihr Schaffen, Reden, Briefe, Tabellen, Gedichte, Kurzgeschichten, Kernsprüche, Schnappschüsse, geschichtliche Daten, Lebensbilder: Ignatius, der Gründer des Ordens, Franz Xaver, sein größter Heidenapostel, Wasmann, der Ameisenpater, Eberschweiler, ein Heiliger unserer Tage, Muckermann, der bekannte Schriftsteller, Rupert Mayer, der Männerapostel Münchens, Pater Lippert und manche andere. Meist sind es nur wenige Seiten. Das Ganze ist ein leuchtendes Mosaikbild, aus mehr als 30 Steinchen zusammengesetzt. Der Eindruck ist überraschend lebendig, vielseitig und belehrend. Das Wesen des Ordens und das Wirken zumal der deutschen Jesuiten konnte auf 120 Seiten kaum wirkungsvoller dargestellt und das Heft für DM 3.20 sicher nicht billiger angeboten werden. Weitere Hefte werden das Fehlende ergänzen und versuchen, Kenntnis und Verständnis der Gesellschaft Jesu zu vermitteln.

Wilhelm Bönner S. J.

Lourdes und seine Wunder. Von A. M. Friard. Aus dem Französischen übersetzt von Franz von Paula Wimmer. Zweite Auflage. (160.) Mit einem Plan von Lourdes. Wels 1953, Verlagsbuchhandlung Franz Reisinger. Kart. S 32.—, DM 5.90, sFr. 6.50.

Dieses Buch, wie es nun in seiner zweiten Auflage vorliegt (mit einer vom Übersetzer, Pfarrer Wimmer, verfaßten Ortsbeschreibung, den Reisewinken, einem passenden Gebets- und Liederteil und nicht zuletzt dem sehr praktischen Plan von Lourdes), sollte von den Leitern der Lourdeswallfahrten jedem Pilger in die Hand gegeben werden.

Kronstorf (O.-Ö.) Pfarrer Leopold Arthofer

An fremder Welten Tor. Was ich sah, sann und erlebte. Von Dr. Petrus Klotz. 4. Auflage. (240.) Mit vielen Bildern und einer Karte. Innsbruck 1953, Verlag Felizian Rauch. Ganzleinen geb. S 69.—.

Reisen und reisen ist zweierlei, besser gesagt, vielerlei. Man reist, um sich zu vergnügen, um sich zu bilden, um der inneren Einsamkeit zu entfliehen. Klotz sagt es am Schlusse seines Buches, warum er gereist ist: „Das hängt zusammen mit

meiner Liebe zur schönen Natur und mit meiner Sehnsucht, wie im Frühling darin herumzuschweifen ... Gewiß hat der Mensch zur Natur auch die Kultur gesetzt. Doch seine höchste Kultur steigert sich zum Schauen dessen, der über den Sternen thront, aber auch unter dem Schleier der Erdennatur sich dem Auge offenbart. Glücklich, wer durch diesen Schleier zu sehen vermag und im zeitlichen Sein der Dinge den ewigen Gott erkennt!"

Von diesem Geiste wird auch der Leser erfaßt. Er erlebt über allen den Landschaften, Menschen, Kulturen, Kunstwerken den Sinn der Welt. Das Buch ist voll von Erlebnissen, die Klotz auf seinen Reisen, besonders auf seiner Weltreise, hatte. Er ist ein scharfer Beobachter, ein liebevoller Schilderer, dem es gelingt, die Atmosphäre einer Gegend in knappen Worten einzufangen. Und aus allen Seiten lugt der goldene Humor. Wer gerne reist oder reisen möchte, der greife zu diesem Buche, es wird ihm Anregungen geben; wer sein geographisches, völkerkundliches, kunstgeschichtliches Wissen vermehren will, der setze sich zu Klotz und höre ihm zu; er kann viel erzählen, weil er wie wenige auf dieser Erde eine Reise getan hat.

Linz-Urfahr DDr. Norbert Miko

Der Sieger über Tod und Teufel. Ein Schaubuch und Lesebuch. Von Lothar Schreyer. (274.) Mit 24 Bildtafeln und einem mehrfarbigen Titelbild. Freiburg 1953, Verlag Herder. Leinen geb. DM 20.—.

Ungemein viele zur Besinnung anregende Texte wurden zusammengetragen aus dem A. und N. T. (dieses in der noch nicht gedruckten Übersetzung von Dr. Franz Sigge), aus der Ost- und Westkirche, alten und neuen Theologen, deutschen und spanischen Mystikern, französischen Seelenführern wie Franz von Sales und der kleinen Theresia, Privatoffenbarung, Poesie und Prosa, männlichen und weiblichen Autoren. Dazu eine liebevolle Erklärung der hervorragend wiedergegebenen Bilder, vornehmlich aus alten Handschriften und Ikonen. Allerdings wendet sich das Buch hauptsächlich an Gebildete, denn der Durchschnittskatholik wird Ausdrücke wie Hypostase, subsistieren, personale Begegnung, empyreischer Himmel, Uräusschlange, Myron, Pneuma kaum verstehen. In verbindenden Sätzen sucht der Verfasser die aus so verschiedenen Kreisen stammenden Texte zu einem Ganzen abzurunden. Leider fehlt diese Einführung gerade bei dem am schwersten verständlichen Kapitel der mystischen Vermählung (S. 217—227). Sprachlich gefällt mir die „Paukenschlägerin Maria" weniger. Die Abfassung der Didaché verlegt man jetzt in die 1. Hälfte des 2. Jahrhunderts, also in die nachapostolische Zeit. Auch wäre Pseudodionysius besser am Platz als Dionysius Areopagita. S. 123 heißt es nicht 4., sondern 2. Nachtwache, S. 196 nicht Bett, sondern „Brett in meinem Schiffbruch". S. 247 ist der Exegese der Vulgatatext zugrunde gelegt; der Urtext läßt eine andere Auslegung zu.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Unter dem Adventskranz. Ein Adventsbuch für Kinder. Von Sophie zu Eltz. Mit Bildern von Hanna Helwig. (158.) München 1952, „Ars sacra", Josef Müller. Leinen geb. DM 7.50.

Die elf Geschichten sind keinem literarischen Ehrgeiz entsprungen und wollen zunächst auch nicht unter solchem Gesichtspunkte betrachtet sein. Der Bogen der zum Teil märchenhaften und legendären Geschichten ist weit gespannt. Den Kindern aller Altersstufen wird über diesen gemütvoll erzählten Begebenheiten aus einer christlich verklärten Natur- und Menschenwelt das Herz warm. Mag sein, daß der Ton gelegentlich zu lehrhaft ist und das Leben manchmal allzu sehr verniedlicht wird.

Freistadt (O.-Ö.) Dr. Josef Krims

Die Legende von Borodin. Von Elfriede Kudera. Bildschmuck von P. E. Rattelmüller. (78.) München 1953, Verlag „Christ unterwegs". Pappband DM 3.50.

Das alte und doch nicht veraltete Thema von Schuld und Sühne erhält in der Legende von Borodin eine erregend neue Fassung. Im südslawischen Borodin ermordet der Dorfbewohner Zelenka den Juden Silbergleich. Der Pfarrer, ein begnadeter Seelsorger und eine urwüchsige Prachtgestalt, ruft das Dorf der Schweinezüchter zur öffentlichen Buße in Form eines achtwöchigen Fastens auf und ringt schließlich der Selbstgerechtigkeit und dem Starrsinn der Bauern dieses Sühneopfer ab. Der schlimmste Widersacher der menschlichen Gemeinschaft, die Trägheit des Herzens, wird über-

wunden. Eine ganze Dorfgemeinschaft findet und läutert sich in der Mitverantwortung für eines ihrer Glieder, das dem Bösen verfallen ist, und gewinnt so für den Schuldigen das Heil. Das ungemein gehaltvolle Büchlein hat einen unaufdringlichen, aber doch sehr starken Bezug zur Gegenwart: Ihr böser Wahn von der kollektiven Schuld wird hier aus urchristlichem Geiste ins Positive gewandt nach dem großen Paulus-wort: „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle mit . . ."

Freistadt (O.-Ö.) Dr. Josef Krims

Der beständige Zeuge Gottes. Von Léon Bloy. Eine Auswahl aus dem Gesamtwerk, herausgegeben von Raissa Maritain, eingeleitet von Jaques Maritain. Deutsche Übersetzung von Henriette und Wolfgang Kühne. (414.) Salzburg 1953, Otto-Müller-Verlag. Leinen geb. S 68.—, DM 13.—, sFr. 13.70.

Die deutschen Bloy-Ausgaben überstürzen sich fast. Begreiflich, war er doch ein Rufer in der Wüste, der neben Péguy am meisten zum Wiedererwachen des Christentums im laisierten Frankreich beigetragen hat. Ein Philosoph wie Maritain, ein Dichter wie Claudel, ein Künstler wie Rouault sind nicht denkbar ohne Bloy. Man mag sich in den größeren Ausgaben seines Werkes stoßen an der Apokalyptik seiner Gedankenausbrüche, an der seltsamen Verschmelzung von Erotik und Mystik, an dem ungegorenen Nebeneinander von Zartheit und Wildheit, im ganzen genommen war Bloy doch ein Mann der Vorsehung. Es versteht sich von selbst, daß eine Ausgabe, die den Namen Maritains trägt, das Beste vom Guten verbürgt.

Linz a. d. D. Prof. Josef Knopp

Das Heil und die Armut. Das Blut des Armen und das Heil durch die Juden. Von Léon Bloy. Mit Beiträgen von Georges Bernanos, Raissa Maritain und Karl Pfleger. (402.) Heidelberg 1953, F.-H.-Kerle-Verlag. Leinen geb. DM 12.80.

Aus dem reichen Schrifttum Bloys (1846—1917) wurden zwei bedeutsame Schriften ausgewählt. Bloy, sein Leben lang unfähig, eine Stelle zu bekleiden, brachte sich und seine Familie als Schriftsteller kümmerlich durch, unterstützt von seinen Freunden, die auch nicht mit Glücksgütern gesegnet waren. Vom deutsch-französischen Kriege her hat er eine Abneigung gegen das „verpreußte Deutschland" (S. 116), seine ständige finanzielle Notlage erbittert ihn gegen die Reichen, besonders gegen die Hausbesitzer. Das Scheinchristentum seiner Zeit treibt ihn an, seinen Zeitgenossen unangenehme Dinge in das Gesicht zu sagen, denn er hat schon längst darauf verzichtet, Anstoß zu vermeiden (S. 386). Er gefällt sich in der Rolle des Propheten Jonas und zürnt ebenso wie dieser Gott, weil der angekündigte Tag des Zusammenbruches nicht gemäß der Voraussage eingetroffen ist. Ich will die Bedeutung Bloys und die Reinheit seiner Absicht in seinem „rasenden Hunger nach jenen absoluten Wahrheiten, ohne die auch wir heute wie in Zukunft nicht werden leben können" (Vorwort), nicht herabsetzen, muß aber doch Bedenken gegen viele Äußerungen dieses Bußpropheten anmelden. An der Sprache Bloys hat schon mancher Anstoß genommen. Man wird sich kaum erbaut fühlen, wenn Jesus ein „anbetungswürdiger Bankrotteur der Verzweiflung" genannt wird (S. 388), wenn von gewissen Juden behauptet wird, sie seien im eigenen Urin konserviert (S. 334), oder wenn man liest, die „göttliche Funktion der Schöpferliebe bestehe anscheinend darin, die christlichen Schweine zu nähren, nachdem sie die Säue der Synagoge geweidet hat" (S. 359).

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Der Film. Kunst, Geschäft, Verführung. Herausgegeben im Auftrage der Katholischen Filmkommission für Österreich von Alfons Plankensteiner. (120.) Mit fünf graphischen Darstellungen. (Sehen — Urteilen — Handeln. Schriften des „Volksboten", Nr. 3.) Innsbruck—Wien—München 1954, Tyrolia-Verlag. Kart. S 12.—.

Ein eklatantes Beispiel für die geistige Freiheit im katholischen Raume ist die Stellungnahme zur modernen Erscheinung „Film", die je nach Person und Kenntnisnahme zwischen äußerster Ablehnung und begeisterter Zustimmung schwankt. Ob wir die Abszisse verfolgen, die den Film als Ware in der Hand brutaler Geschäftsleute durch viele Zwischenstadien bis zum gefeierten Ausdrucksmittel hoher Kunst erkennt, ob wir ergriffen der Ordinate von unten nach oben, vom zerstörenden teuflischen Blendwerk bis zur neuen Sprache des Jahrhunderts, die selbst Transzendentes bildhaft machen kann, nachgehen: Stellung beziehen in diesem vor uns liegenden Koor-

dinatensystem müssen wir als verantwortungsbewußte Menschen, und nichts erlaubt uns, die Augen zu schließen und die Hände in den Schoß zu legen. Auch nicht Fremdheit und Beziehungslosigkeit zum Gegenstand. Seit der Enzyklika Pius' XI. „Vigilanti cura" wächst in katholischen Reihen die Erkenntnis von der Bedeutung und Wichtigkeit des Films als eines großen Massenerziehungs- und -betäubungsmittels. Von Tag zu Tag wächst aber auch die Verpflichtung, sich des Films zu bemächtigen und positive Erziehungsarbeit zu leisten. Voraussetzung hiezu ist freilich eine gewisse Vertrautheit mit dem Gesamtproblem Film.

Darum sei dankbar eine Schrift des „Volksboten" aufgenommen, die ein Berufener verfaßt hat. Man findet darin nicht bloß die Gedanken zur katholischen Filmarbeit, die Grundsätze einer christlichen Filmkritik, den vollen Wortlaut der päpstlichen Enzyklika, der endlich einmal bis ins letzte Dorf hinein bekannt werden soll, aber für viele leider noch gänzlich terra incognita ist. Der Verfasser beleuchtet aus seiner reichen Kenntnis und als Ergebnis fruchtbarer Filmarbeitstagungen das Problem „Film" in soziologischer Hinsicht, von der technischen und wirtschaftlichen Seite her und legt in einer ausgezeichneten Einleitung seine Gedanken über den Film in der geistigen Krise unserer Zeit vor. Man kann nur bedauern, daß diese kurze, in das Filmwesen so umfassend einführende Schrift von ihrer Entstehung bis zur Drucklegung so lange gebraucht hat und nicht schon früher erschienen ist. Bei der Raschlebigkeit unserer Zeit werden statistische Angaben oft von heute auf übermorgen überholt und abgeändert, und besonders beim Film rauscht der veränderlichen Erscheinungen Flut. In die Hand des Seelsorgers, des Erziehers, der sich oft genug mit dem Problem Kinobesuch der Jugend abplagt, gehört diese kurze, aber vielseitige Filmkunde, die der Verfasser im Auftrage der Katholischen Filmkommission geschrieben hat, dieser autoritativen kirchlichen Stelle, die im Auftrage der österreichischen Bischofskonferenz in Filmbelangen nach dem Rechten zu sehen hat.

Linz a. d. D. Ferdinand Kastner

Im Schatten des Kirchturms. Stille Erlebnisse. Von Karl Pfleger. 4. Aufl. (336.) Paderborn, Verlag Ferdinand Schöningh. Leinen geb. DM 8.80.

Tiefe, christliche Gedanken, verständliche Sprache, anregende Darstellung, Anleitung zur Besinnlichkeit zeichnen dieses Buch aus. Ich konnte es nicht in einem Zuge zu Ende lesen. Es wird mich noch lange beschäftigen, was ich dem Verfasser hoch anrechne. Es ist bezeichnend für die Gesinnung der Machthaber um 1935, daß die 3. und 4. Auflage beschlagnahmt wurde.

Stift St. Florian Dr. Adolf Kreuz

Der Wanderer in der Flamme. Ausgewählte Gedichte von Paul Claudel. Übertragen von Hans Urs von Balthasar. (96.) (Christ heute. Dritte Reihe. Erstes Bändchen.) Einsiedeln 1953, Johannes-Verlag. Kart.

Wer mit der sehr anspruchsvollen Kunst Claudels noch nicht vertraut ist, wird gut tun, zuerst das aufschlußreiche Nachwort zu lesen, in dem Urs von Balthasar als berufener Interpret eine Einführung in das zum Teil ziemlich schwierige Werk dieses führenden Dichters des katholischen Frankreichs gibt. Nach Urs von Balthasar sind es zwei „scheinbar entgegengesetzte und unvereinbare Motive, die der Dichter in immer neuen Variationen ineinandergeflochten hat: das Thema der hoffnungslosen, qualvollen Einsamkeit und Verbannung des Menschen und das der endgültigen Einheit, Totalität und Seligkeit des Daseins". Durch die Gedichte der Frühzeit — Verse der Verbannung, japanisches Zwischenspiel — schlingt sich vor allem das Motiv der qualvollen Einsamkeit, aus der sich der Dichter in späteren Jahren mehr und mehr löst, indem er das Dasein immer siegreicher mit der Flamme bedingungsloser Gottes- und Nächstenliebe durchglüht. Großartige Zeugnisse dieser Läuterung sind die hymnischen Charakterbilder, in denen sich das Wesen bedeutender Heiliger in feinster Profilierung offenbart (Schmerzhafte Mutter Gottes, hl. Judas Thaddäus, Bartholomäus, St. Peter, hl. Theresia). Zum Besten der Sammlung gehört das Schlußstück „Der Kreuzweg", an dichterischer Schönheit, religiösem Tiefsinn und menschlicher Echtheit überwältigend.

Freistadt (O.-Ö.) Dr. Josef Krims

Der kostbare Schrein. Mystische Weisheit in neuer Fassung. Ein Brevier. Von Richard Euringer. (216.) Olten (Schweiz) und Freiburg im Breisgau 1953. Verlag Otto Walter. Leinen sFr. 9.90, kart. sFr. 8.30.

Euringer hat sich mehr und mehr verchristlicht. Mit bedeutender Sprachkunst hat er in diesem Büchlein besonders schöne mystische Texte aus drei Jahrtausenden, von den Propheten des Alten Bundes bis zu Guardini aus unseren Tagen, in kleine Versgebilde übertragen. Immer folgt dem ursprünglichen Text die neue dichterische Formung. Ihr Vergleich regt an und spendet Freude. Auch die feine Ausstattung trägt dazu bei, daß es ein Büchlein für stille Feierstunden geworden ist. Nur die Bezeichnung „Brevier" (im Untertitel) klingt etwas modisch.

Linz a. d. D. Prof. Josef Knopp

Du geheimnisvolle Rose. Mysterium einer Einkehr. Von Hans Thalhammer. (62.) Innsbruck 1953. Verlag Felizian Rauch. Leinen S 18.90.

Symbol, Traum, fast Mystik könnte man das Büchlein nennen. Es ist aber nicht die kräftige Symbolsprache des 20. Jahrhunderts, sondern eher die zarte, träumende, beinahe verspielte Symbolik der Romantiker. Es ist Lyrik, wenn auch nur zum geringsten Teile in gebundener Rede. Nicht jedem wird es freilich gefallen, nicht jedem etwas sagen. Es ist in seiner Art zu weit von unserer Zeit entfernt.

Wels (O.-Ö.) Dr. Peter Eder

Neues religiöses Kleinschrifttum

Zusammengestellt von Dr. Helmut Schnizer, Linz a. d. D.

Brik, Geheimnisvolles Reich der Geister. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 4.80.

Der Autor spricht in diesem neuen Hefte der naturwissenschaftlichen Broschürenreihe vom Wesen der Seele. Er geht aus vom Unterschied zwischen Geist und Materie. Die neuere Naturwissenschaft beweist, daß selbst die wenig differenzierte Materie nicht ohne unstoffliche Formfaktoren auskommen kann. An Hand der verschiedenen, naturwissenschaftlich erfaßbaren Manifestationen, wie Telekinese, Telepathie, Hypnose usw., wird nun das Wesen der Menschenseele umschrieben. Von der Unsterblichkeit der Seele, die heute schon Postulat der Profanwissenschaft geworden ist, schreitet der Verfasser konsequent zur Lehre der Kirche fort. Die gewohnt klare und flüssige Schreibweise macht die Lektüre zum Vergnügen. Die Arbeit wird auch in der Apologie gegen Spiritisten und Sekten wie auch als Unterrichtsbehelf in der Mittelschule beste Dienste tun.

Neisinger, Es ist ein Plan gemacht. Würzburg, Echterverlag. S 2.—.

Das neue Bildheft des Echterverlages gibt eine zeitgemäße, nicht nur die Jugend ansprechende Darstellung der Lehre vom Heilsplane Gottes. Gott hat nicht nur für die ganze Welt, sondern für jeden Menschen seinen ganz bestimmten Plan, den Satan stören will. In fesselnden, modernen Bildern geht der Verfasser die verschiedenen Möglichkeiten durch, die dem Teufel Einbruchstellen in den Plan des Schöpfers geben. Die Auswahl der Bilder und die gesamte Ausstattung verdient alles Lob. Das Heft reiht sich ebenbürtig in die Serie des Echterverlages ein.

P. Dr. Svoboda, Ein Brief an dich. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 3.—.

Ein hübsch illustriertes Heft, das den weiblichen Ordensnachwuchs ansprechen will. Es behandelt das Ordensideal im allgemeinen und geht die einzelnen Zweige nur den Grundzügen nach durch. Als Unterstützung der Fürsorge für am Ordensleben interessierte Mädchen kann es gute Dienste tun. Zur selbständigen Verwendung wäre es nicht ausreichend.

Binder, Mit voller Fahrt. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 2.—.

Das Bildheft ergänzt die Hefte für die Schulentlassenen. Es wendet sich an die Burschen auf dem Lande. Gut geratene Erzählungen und wirklich ausgesuchte Photos geben den Schulentlassenen Ratschläge, wie sie sich in den nun auftauchenden Lebens-

fragen verhalten sollen. Es wird über Geldausgeben, Jugendorganisation, Mädchen und Ritterlichkeit, Film usw., kurz über alle die Fragen, die einen jungen Menschen bewegen, gesprochen. Der Landseelsorger und der Lehrer werden das Heft gerne verwenden.

Binder, Startbereit — Anreiter-Reindl, Ein Tor tut sich auf. Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. Je S 2.—.

Die beiden Hefte zur Schulentlassung sind wieder neu aufgelegt. Sie weisen viele neue Bilder auf. Die gut eingeführten Hefte werden sich in der neuen Gestalt noch mehr Freunde erwerben. Das Heft für die Buben („Startbereit") wurde stärker auf städtische Verhältnisse zugeschnitten, da ja jetzt (siehe vorhergehende Besprechung) ein eigenes Heft für das Land erschienen ist.

Binder, Beichten — warum? Linz, Verlag Katholische Schriftenmission. S 3.20.

Die Kleinschrift ist die Ergänzung zu dem Heft „Wie beichten" des gleichen Verfassers. Es begründet die Notwendigkeit des Sakramentes der Buße und widerlegt alle häufig zu hörenden Einwände. Das Heft ist überall zu verwenden, besonders wertvoll wird es aber in der Konvertitenseelsorge sein.

P. Pauleser O. F. M., Wir gehen miteinander. — Wir sind verlobt. — Vor dem Traualtar. — Die Mischehe. Miltenberg am Main, Christkönigsbund. Je DM —.40, S 2.80; das letztgenannte Heft DM —.50, S 3.50.

Die vier Hefte gehören zu der Kleinschriftenreihe „Unterwegs". Welche Lebensfragen die einzelnen behandeln, geht aus den Titeln hervor. Zur Führerschulung und für Gruppenstunden sind sie ganz brauchbar, für die Verbreitung im großen aber weniger zu empfehlen. Manches ist nur in Deutschland gültig, so z. B. das Rituale der Eheschließung oder Hinweise auf das staatliche Recht.

Eigentümer und Herausgeber: Die Professoren der Phil.-theol. Diözesanlehranstalt in Linz. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Maximilian Hollnsteiner, Linz, Harrachstraße 7. — Verlag und Druck: O.-Ö. Landesverlag Linz, Landstr. 41.
Printed in Austria.

Alois Dobretsberger Seit 1860

DAS FÜHRENDE KLEIDERHAUS IN LINZ • LANDSTR. 23

▷ Spezialabteilung für Priesterkleidung, fertig und nach Maß ◁

▷ In eigener Werkstätte angefertigte Anzüge, Hubertus- und Wintermäntel ▷ Großes Stofflager für Maßbestellung und Verkauf ▷ Reiche Auswahl in Regenbekleidung, Plastikmänteln, Gummimänteln und Dirtl-Trench

SCHREIBMASCHINEN
MAYER
Fachgeschäft für den gesamten Bürobedarf
Reichhaltiges Lager in Schreib-, Rechen-, Büromaschinen Vervielfältigungsapparate / Eigene Spezial-Reparaturwerkstätte / Sämtliche Büroartikel / Große Auswahl in Füllhaltern / Reparaturen in eigener Werkstätte
Linz (Donau), Bischofstraße 11
Telefon 25 65 35

ENGLER
INH. E. SCHILLE
LINZ · HAUPTPLATZ 22

Schöne Weihnachtsgeschenke
in allen Raucherartikeln
FEINE HOLZKASSETTEN
mit und ohne Spielwerk
ALLE GRÖSSEN SCHACH
JOSEF ENGLER, INHABER EDUARD SCHILLE
Linz, Melichargasse 4a, Niederlage Hauptplatz 22

ARCHITEKTURBÜRO
für kirchliche Bauten
und karitative Anstalten
ARCHITEKT
Hans Feichtlbauer
Linz an der Donau, Auf der Gugl 4, Fernruf 2 47 59

Holzschindeldach
NEUEINDECKUNGEN
UND REPARATUREN

Bekämpfung von **Hausschwamm,** Fäulnis, **Holzwurm** usw.
durch **wirksame Imprägnierung**
DACHSCHINDELN UND IMPRÄGNIERUNGEN
Hans H. Großegger – Linz – Elisabethstraße 5
TELEPHON 25 74 25

Reparaturen
Stimmungen
Ventilatoren
—
Orgel-Neu- u. -Umbauten

ORGELBAUANSTALT
GEBRÜDER MAURACHER
LINZ a. d. DONAU
STIFTERSTRASSE 21 – TEL. 21516
Gegr. 1818
130 Jahre Orgelbau in der Familie